

VORSORGE UND
PATIENTENRECHTE



Betreuungsrecht

Mit ausführlichen Informationen zur Vorsorgevollmacht



Bundesministerium
der Justiz



Bundesministerium
der Justiz

Betreuungsrecht

Mit ausführlichen Informationen zur Vorsorgevollmacht

Vorwort



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

es kann uns allen passieren: Ein Unfall, eine Krankheit oder schlicht das Alter führen auf einmal dazu, dass wir unsere rechtlichen Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln können und auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Vor diesem Verlust an Selbstbestimmung können wir uns nicht vollkommen schützen. Aber das Betreuungsrecht sorgt dafür, dass wir Hilfe erhalten.

Was bedeutet eine rechtliche Betreuung für mich? Wo kann ich die wesentlichen Informationen dazu erhalten? Wann benötige ich einen Betreuer, wie vermeide ich eine Betreuung durch Erstellung einer Vorsorgevollmacht? Diese und weitere Fragen beantwortet die vorliegende Broschüre. Wer für den Fall der eigenen Hilfsbedürftigkeit planen oder sich als Betreuer insbesondere ehrenamtlich engagieren will, hat hiermit einen übersichtlichen Ratgeber bei der Hand.

Neben Informationen zum Betreuungsrecht finden Sie in dieser Broschüre auch ausführliche Erläuterungen zur Vorsorgevollmacht sowie ein Muster für die Erstellung einer solchen Vollmacht. Das Formular ist eine Empfehlung und kann selbstverständlich durch individuelle Formulierungen ergänzt oder geändert werden. Eine Betreuerbestellung ist dann in der Regel nicht mehr erforderlich.

Ich möchte Sie ausdrücklich ermuntern, für den Fall der eigenen Handlungsunfähigkeit in rechtlichen Angelegenheiten rechtzeitig vorzusorgen und zu bestimmen, wer Ihre Interessen – sei es als Betreuer, sei es als bevollmächtigte Person – vertreten soll. Haben Sie vor allem keine Sorge,

dass Sie durch die Bestellung eines Betreuers entmündigt werden könnten. Diese Zeiten sind schon lange vorbei. Die Aufgabe des Betreuers ist es, die betreute Person bei der Ausübung Ihrer rechtlichen Angelegenheiten zu unterstützen, wenn es erforderlich ist. Dabei gilt: Der Wille und die Wünsche der betreuten Person stehen immer im Vordergrund!

Die Broschüre, die auch weiterführende Beratungs- und Hilfsangebote aufzeigt, möge Ihnen bei diesen wichtigen Entscheidungen über die Vorsorge eine Hilfe sein.

An dieser Stelle sei auch auf die vom Bundesministerium der Justiz erstellte Broschüre zur Patientenverfügung hingewiesen. Mit einer Patientenverfügung können Sie festlegen, welche ärztlichen Maßnahmen in einem Fall, in dem Sie nicht mehr einwilligen können, durchgeführt werden dürfen und welche nicht.

Dass Sie selbstbestimmt Ihre Wünsche und Vorstellungen mit Hilfe eines rechtlichen Betreuers umsetzen, wenn Sie es allein nicht mehr können – dafür gibt es das Betreuungsrecht.



Dr. Marco Buschmann MdB

Bundesminister der Justiz

<i>1. Worum geht es beim Betreuungsrecht?</i>	8
<i>1.1 Unter welchen Voraussetzungen wird ein Betreuer bestellt?</i>	9
Grundsatz der Erforderlichkeit bei der Betreuerbestellung	
Andere Hilfen, Vorsorgevollmacht	
Beratung; Erweiterte Unterstützung	
Umfang der Betreuung	
<i>1.2 Auswirkungen der Betreuung</i>	11
Einwilligungsvorbehalt	
Eheschließung, Errichtung von Testamenten und Wahlrecht	
Dauer der Betreuung	
<i>1.3 Wer wird Betreuer?</i>	13
Ehrenamtliche Betreuer	
Berufliche Betreuer	
Wechsel des Betreuers	
<i>1.4 Welche Aufgaben hat der Betreuer?</i>	17
Persönliche Betreuung	
Wohl und Wünsche der betreuten Person	
<i>1.5 Schutz in Personenangelegenheiten</i>	21
Untersuchung des Gesundheitszustandes, Heilbehandlung, ärztlicher Eingriff	
Sterilisation	
Freiheitsentziehende Unterbringung und ärztliche Zwangsmaßnahmen	
Freiheitsentziehende Maßnahmen	
Wohnungsauflösung	
<i>1.6 Tätigkeit des Betreuers in vermögensrechtlichen Angelegenheiten</i>	30
Allgemeine Pflichten	
Anlegung eines Vermögensverzeichnisses	
Rechnungslegung	
Geldanlage und Geldgeschäfte	
Handlungen, die der Genehmigung durch das Betreuungsgericht bedürfen	
<i>1.7 Welche Rechte kann der Betreuer geltend machen?</i>	34
Ersatz von Aufwendungen	
Haftpflichtversicherung	
Vergütung	
Hilfe durch Behörden und Vereine	

1.8 Gerichtliches Verfahren	37
Zuständiges Gericht	
Einleitung des Verfahrens	
Stellung der betroffenen Person	
Bestellung eines Verfahrenspflegers	
Persönliche Anhörung der betroffenen Person	
Weitere Anhörungen	
Sachverständigengutachten	
Bekanntmachung und Wirksamkeit von Beschlüssen, Betreuerurkunde	
Einstweilige Anordnung	
Rechtsmittel	
Verfahren in Unterbringungssachen	
Kosten des Verfahrens	
2. Die Vorsorgevollmacht	41
2.1 Fragen und Antworten	41
2.2 Registrierung der Vollmacht im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer	57
2.3 Ausfüllhinweise	59
Zum Heraustrennen am Schluss der Broschüre.....	62
Formular einer Vorsorgevollmacht	
Formular einer Konto-/Depotvollmacht – Vorsorgevollmacht	
Formular einer Betreuungsverfügung	
Datenformular für Privatpersonen	62
Antrag auf Eintragung einer Vorsorgevollmacht	
Informationen zum Eintragungsverfahren für Privatpersonen	
Zusatzblatt Bevollmächtigte/Betreuer	62
Antrag auf Eintragung weiterer Bevollmächtigter	
Informationen zum Zusatzblatt Bevollmächtigte/Betreuer	

Hinweis

Die vorgenannten Formulare können Sie sich auch aus dem Internetangebot des Bundesministeriums der Justiz unter www.bmj.de → Service → Formulare, Muster und Vordrucke ausdrucken.

1. Worum geht es beim Betreuungsrecht?

Die rechtliche Betreuung ist am 1. Januar 1992 mit dem Betreuungsgesetz (BtG, Bundesgesetzblatt Teil I 1990 S. 2002) eingeführt worden. Die Schaffung dieses neuen Rechtsinstruments des Erwachsenenschutzes hat erhebliche Verbesserungen für volljährige Mitbürgerinnen und Mitbürger, die früher unter Vormundschaft oder Gebrechlichkeitspflegschaft standen, gebracht. Rechtliche Betreuung als Rechtsfürsorge zur Unterstützung der betroffenen Person ist an die Stelle von Entmündigung, Vormundschaft für Erwachsene und Gebrechlichkeitspflegschaft getreten. Die rechtliche Betreuung stellt ein flexibles Rechtsinstrument zur Unterstützung von Erwachsenen dar, die aufgrund einer Krankheit oder Behinderung ihre rechtlichen Angelegenheiten nicht oder nicht mehr besorgen können. Sie ist strikt am individuellen Bedarf des kranken oder behinderten Menschen ausgerichtet, berücksichtigt seine verbliebenen Fähigkeiten und wahrt seine Selbstbestimmung. Rechtseingriffe werden auf das erforderliche Maß beschränkt. Der gerichtlich bestellte Betreuer unterstützt eine erwachsene Person in einem gerichtlich genau festgelegten Aufgabenkreis dabei, ihre Angelegenheiten rechtlich selbst zu besorgen und ihr Selbstbestimmungsrecht zu wahren. Er macht von seiner Vertretungsmacht

nur Gebrauch, soweit dies erforderlich ist. Dem Willen und den Wünschen der betroffenen Person hat der Betreuer grundsätzlich zu entsprechen, es sei denn deren Umsetzung gefährdet den Betreuten erheblich oder sie ist dem Betreuer nicht zumutbar.

Die noch konsequentere Ausrichtung des Betreuungsrechts und der Betreuungspraxis auf das Selbstbestimmungsrecht der betreuten Person ist zentrales Anliegen des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 4. Mai 2021 (Bundesgesetzblatt Teil I S. 882), mit dem das Betreuungsrecht insgesamt neu geregelt wurde.

Die neuen Vorschriften gelten seit dem 1. Januar 2023. Sie haben gegenüber dem alten Recht auch den Vorteil, dass sie insgesamt übersichtlicher, verständlicher und damit praxistauglicher gestaltet sind.

Ein Betreuer kann nur für Erwachsene bestellt werden, die aufgrund einer Krankheit oder Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen können. Viele der betroffenen Personen sind im fortgeschrittenen Alter. Der Anteil älterer Mitbürgerinnen und Mitbürger an



§ 1814 BGB Voraussetzungen

(1) Kann ein Volljähriger seine Angelegenheiten ganz oder teilweise rechtlich nicht besorgen und beruht dies auf einer Krankheit oder Behinderung, so bestellt das Betreuungsgericht für ihn einen rechtlichen Betreuer (Betreuer).

(2) Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden.

der Gesamtbevölkerung wird sich in den kommenden Jahren wesentlich erhöhen. So ist heute bereits über ein Viertel der deutschen Bevölkerung älter als 60 Jahre und schon im Jahre 2030 wird es ein Drittel sein. Für viele kann dies bedeuten, dass sie im letzten Abschnitt ihres Lebens auf die Unterstützung anderer angewiesen sind, d.h. gerade für diesen Personenkreis wird die rechtliche Betreuung voraussichtlich von Bedeutung sein. Aber auch für jüngere Menschen kann die rechtliche Betreuung relevant sein, etwa wenn sie nach einer plötzlichen Erkrankung oder einem Unfall unter erheblichen kognitiven Beeinträchtigungen leiden, die ihre rechtliche Handlungsfähigkeit ganz oder teilweise aufheben.

1.1 Unter welchen Voraussetzungen wird ein Betreuer bestellt?

Ein Betreuer kann gemäß § 1814 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) nur bestellt werden, wenn bei der betroffenen Person eine Unterstützungsbedürftigkeit vorliegt, die auf einer Krankheit oder Behinderung beruht.

➤ Krankheiten

Sowohl körperliche als auch psychische Krankheiten sind von diesem Begriff umfasst. Hierzu gehören u.a. körperlich begründbare psychische Erkrankungen, insbesondere infolge von degenerativen Hirnprozessen (Demenzerkrankungen) oder als Folge von Krankheiten (z. B. einer Hirnhautentzündung) oder von Verletzungen des Gehirns. Auch Abhängigkeitserkrankungen (z.B.

durch Medikamenten-, Drogen- oder Alkoholmissbrauch) können bei entsprechendem Schweregrad Krankheiten sein, die Anlass für eine Betreuerbestellung geben. Dasselbe gilt schließlich für Neurosen oder Persönlichkeitsstörungen („Psychopathien“).

➤ Behinderungen

Hierunter fallen u.a. angeborene sowie während der Geburt oder durch frühkindliche Hirnschädigungen erlittene Intelligenzdefekte verschiedener Schweregrade.

Auch körperliche Behinderungen können Anlass für die Bestellung eines Betreuers sein, allerdings nur, soweit sie die Fähigkeit zur Besorgung der eigenen Angelegenheiten wenigstens teilweise aufheben oder wesentlich behindern. Dies kann etwa bei dauernder Bewegungsunfähigkeit der Fall sein. Zum Antragserfordernis in diesen Fällen vgl. Ziffer 1.8 „Einleitung des Verfahrens“.

➤ Unterstützungsbedarf

Zu der Krankheit oder Behinderung muss ein Unterstützungsbedarf hinzutreten, der kausal auf die Krankheit oder Behinderung zurückzuführen ist: Ein Betreuer darf nur bestellt werden, wenn die betroffene Person aufgrund der Krankheit oder Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht rechtlich zu besorgen vermag. Es kann sich dabei etwa um Vermögens-, Renten- oder Wohnungsprobleme, aber auch um Fragen der Gesundheitsfürsorge oder des Aufenthalts handeln.

Grundsatz der Erforderlichkeit bei der Betreuerbestellung

Die Betreuung stellt eine wichtige Hilfe für die Betroffenen dar. Sie kann von ihnen aber auch als Eingriff empfunden werden, zumal wenn sie mit der Betreuerbestellung nicht einverstanden sind. Wenn eine Person ihren Willen frei bilden kann, darf gegen ihren Willen ein Betreuer **nicht** bestellt werden. Für alle Bereiche des Betreuungsrechts gilt außerdem der Grundsatz der Erforderlichkeit. Dieser besagt, dass ein Betreuer nur bestellt werden darf, soweit die Angelegenheiten einer volljährigen Person nicht durch einen Vorsorgebevollmächtigten oder eine Vorsorgebevollmächtigte gleichermaßen besorgt oder durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, erledigt werden können. Dieser Grundsatz bezieht sich auf alle Bereiche des Betreuungsrechts; es gilt außerdem der Grundsatz der Erforderlichkeit. Dieser bezieht sich auf

- das „Ob“ einer Betreuerbestellung,
- den Umfang des Aufgabenkreises des Betreuers,
- die Auswirkungen der gerichtlichen Maßnahme und
- die Dauer der Betreuung.

Andere Hilfen, Vorsorgevollmacht

Ein Betreuer wird nur bestellt, wenn dies notwendig ist, weil eine Person ihre rechtlichen Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr besorgen kann.

Dabei muss zunächst festgestellt werden, ob nicht Hilfen tatsächlicher Art vorhanden und ausreichend sind. So können Familienangehörige, Bekannte oder soziale Dienste die betroffene Person bei praktischen Angelegenheiten des Alltags unterstützen. Sie können beim Ausfüllen von Anträgen (Rente, Sozialleistungen) oder der Steuererklärung helfen. Schuldnerberatungsstellen können Vermögensfragen klären. Solche

Hilfen sind vorrangig, reichen aber nicht aus, wenn auch eine rechtsgeschäftliche Vertretung der betroffenen Person erforderlich ist. Die Bestellung eines Betreuers kann auch dann vermieden werden, wenn bereits eine Person bevollmächtigt wurde (zur Bevollmächtigung siehe Ziffer 2.1.3) oder noch bevollmächtigt werden kann. Dies gilt nicht nur in Vermögensangelegenheiten, sondern auch für alle anderen Bereiche, etwa die Gesundheitsangelegenheiten oder Fragen des Aufenthalts.



Wichtig

Wenn es nur darum geht, dass jemand rein tatsächliche Angelegenheiten nicht mehr selbständig besorgen kann (etwa den eigenen Haushalt nicht mehr führen, die Wohnung nicht mehr verlassen kann usw.), so rechtfertigt dies in der Regel nicht die Bestellung eines Betreuers. Hier wird es normalerweise auf ganz praktische Hilfen ankommen (z. B. Sauberhalten der Wohnung, Versorgung mit Essen), für die man keine rechtliche Vertretung braucht.

Es kann sinnvoll sein, in gesunden Tagen vorausschauend für den Fall der eventuell später eintretenden Betreuungsbedürftigkeit einer Vertrauensperson mit einer Vorsorgevollmacht die Wahrnehmung einzelner oder aller Angelegenheiten zu übertragen. Die so bevollmächtigte Person kann dann, wenn dieser Fall eintritt, handeln, ohne dass es weiterer Maßnahmen bedarf. Das Betreuungsgericht wird nur in wenigen gesetzlich geregelten Ausnahmefällen eingeschaltet. Einzelheiten zur Vorsorgevollmacht werden unter Ziffer 2 erläutert.

Beratung; Erweiterte Unterstützung

Wenn im Einzelfall Anhaltspunkte für einen Betreuungsbedarf bestehen, soll die Betreuungsbehörde der betroffenen Person zur Vermeidung einer Betreuung Beratungs- und Unterstützungsangebote unterbreiten und mit deren Zustimmung auch andere Hilfen vermitteln. So hat die Betreuungsbehörde die betroffene Person im Bedarfsfall aktiv dabei zu unterstützen, den Kontakt zu den konkret in Betracht kommenden Sozialleistungsträgern herzustellen, wenn sie eine solche Unterstützung benötigt und damit einverstanden ist. Dies kann auch die Vermittlung von Terminen umfassen. Kommt eine Sozialleistung in Betracht, die die Stellung eines Antrags voraussetzt, zu der die betroffene Person krankheits- oder behinderungsbedingt nicht in der Lage ist, hat die Betreuungsbehörde sie zudem dabei zu unterstützen, den jeweiligen Antrag zu stellen. Der Behörde kommt bei diesen Unterstützungsleistungen keine Vertretungsbefugnis zu. Vielmehr soll ihre qualifizierte Unterstützung die betroffene Person in die Lage versetzen, sich andere Hilfen selbst zu erschließen.

In geeigneten Fällen kann die Betreuungsbehörde zudem mit Zustimmung der betroffenen Person eine erweiterte Unterstützung – sowohl vor Einleitung des gerichtlichen Verfahrens als auch während dieses Verfahrens – durchführen. Unter dieses neue Instrument fallen alle Tätigkeiten, die über die punktuelle Vermittlung anderer Hilfen hinausgehen, aber gleichfalls keine rechtliche Vertretung beinhalten. In Betracht kommen vor allem solche Maßnahmen, bei denen die Behörde – insbesondere bei komplexerem Hilfebedarf gegenüber mehreren verschiedenen Sozialleistungsträgern – den individuellen Unterstützungs- und Hilfebedarf der betroffenen Person möglichst umfassend ermittelt und sie konkret berät, auf welche Sozialleistungen ein Anspruch bestehen könnte. Die

betroffene Person erhält dann im nächsten Schritt die Unterstützung, die sie individuell benötigt, um Sozialleistungen gegenüber den zuständigen Behörden selbst geltend zu machen. Die Einschätzung, ob es sich um einen geeigneten Fall für eine erweiterte Unterstützung handelt, trifft die Behörde. Sie kann die Durchführung der erweiterten Unterstützung zudem auf einen anerkannten Betreuungsverein oder einen selbständigen beruflichen Betreuer übertragen.

Umfang der Betreuung

Ein Betreuer darf nur für die Aufgabenbereiche bestellt werden, in denen eine Betreuung tatsächlich erforderlich ist (§ 1815 Absatz 1 BGB). Bereiche, welche die betroffene Person eigenständig erledigen kann, dürfen dem Betreuer nicht übertragen werden. Was die betroffene Person noch selbst tun kann und wofür sie Unterstützung durch einen rechtlichen Vertreter benötigt, wird im gerichtlichen Verfahren festgestellt. Das Betreuungsgericht muss die Aufgabenbereiche im Einzelnen anordnen und dabei die Erforderlichkeit strikt beachten. Die Anordnung einer „Betreuung in allen Angelegenheiten“, wie sie vor der Reform durchaus gebräuchlich war, ist danach unzulässig. Auch sollte das Gericht jeweils prüfen, ob es anstelle der Bestimmung weitgehender Aufgabenbereiche, wie z.B. der Vermögenssorge, auch ganz eingeschränkte Aufgabenbereiche bestimmen kann, die sich etwa nur auf einzelne Maßnahmen beziehen.

1.2 Auswirkungen der Betreuung

Die Bestellung eines Betreuers ist keine Entrenchung. Die Entmündigung ist abgeschafft. Eine Betreuerbestellung hat **nicht** zur Folge, dass die betreute Person geschäftsunfähig wird. Die Wirksamkeit der von ihr abgegebenen Erklärungen beurteilt sich wie bei allen anderen Personen allein danach, ob sie deren Wesen, Bedeutung



§ 1814 Voraussetzungen

...

(3) Ein Betreuer darf nur bestellt werden, wenn dies erforderlich ist. Die Bestellung eines Betreuers ist insbesondere nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen

1. durch einen Bevollmächtigten, der nicht zu den in § 1816 Absatz 6 bezeichneten Personen gehört, gleichermaßen besorgt werden können
oder
2. durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, erledigt werden können, insbesondere durch solche Unterstützung, die auf sozialen Rechten oder anderen Vorschriften beruht.



§ 1815 Umfang der Betreuung

(1) Der Aufgabenkreis eines Betreuers besteht aus einem oder mehreren Aufgabenbereichen. Diese sind vom Betreuungsgericht im Einzelnen anzuordnen. Ein Aufgabenbereich darf nur angeordnet werden, wenn und soweit dessen rechtliche Wahrnehmung durch einen Betreuer erforderlich ist.

...

(3) Einem Betreuer können unter den Voraussetzungen des § 1820 Absatz 3 auch die Aufgabenbereiche der Geltendmachung von Rechten des Betreuten gegenüber seinem Bevollmächtigten sowie zusätzlich der Geltendmachung von Auskunfts- und Rechenschaftsansprüchen des Betreuten gegenüber Dritten übertragen werden (Kontrollbetreuer).



§ 104 BGB Geschäftsunfähigkeit Geschäftsunfähig ist ...

2. wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist.

und Tragweite einsehen und ihr Handeln danach ausrichten kann. Die Frage, ob eine Person tatsächlich geschäftsunfähig ist (§ 104 Nummer 2 BGB), wird im Einzelfall unabhängig davon beurteilt, ob ein Betreuer bestellt ist.

Einwilligungsvorbehalt

Von dem Grundsatz, dass das Betreuungsrecht keinen Einfluss auf die rechtliche Handlungsfähigkeit der betroffenen Person hat, gibt es eine wichtige Ausnahme: Wenn das Gericht für

einzelne Aufgabenbereiche einen Einwilligungsvorbehalt angeordnet hat, tritt hierdurch eine Beschränkung der Teilnahme am Rechtsverkehr ein. Die betreute Person braucht dann (von gewissen Ausnahmen, wie etwa bei geringfügigen Geschäften des täglichen Lebens, abgesehen) die Einwilligung des Betreuers. Einen Einwilligungsvorbehalt ordnet das Gericht an, wenn die erhebliche Gefahr besteht, dass die betreute Person sich selbst oder ihr Vermögen schädigt. Die Maßnahme dient damit dem Schutz vor uneinsichtiger Selbstschädigung. Die drohende Gefahr für die Person in ihrer konkreten Lebenssituation oder deren Vermögen muss gewichtig sein. Auch hier gilt der Grundsatz der Erforderlichkeit mit der Folge, dass der Einwilligungsvorbehalt je nach den Umständen auf ein einzelnes Objekt oder eine bestimmte Art von Geschäften beschränkt werden kann. Ein Einwilligungsvorbehalt kann z. B. auch angeordnet werden, um zu verhindern, dass die betreute Person an nachteiligen Geschäften festhalten muss, weil im Einzelfall der ihr obliegende Nachweis der Geschäftsunfähigkeit nicht gelingt.

Eheschließung, Errichtung von Testamenten und Wahlrecht

Betreute Personen können, wenn sie geschäftsfähig sind, ihre höchstpersönlichen Rechte wahrnehmen, z. B. heiraten. Ebenso können sie ein Testament errichten, wenn sie testierfähig sind, d. h., wenn sie in der Lage sind, die Bedeutung ihrer Erklärung einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Die Betreuerbestellung hat darauf keinen Einfluss. Einen Einwilligungsvorbehalt für solche Aufgabenbereiche gibt es nicht. Der Zustimmung des Betreuers für diese Handlungen bedarf es deshalb nie. Selbstverständlich behalten betreute Personen auch ihr Wahlrecht.

Dauer der Betreuung

Ein Betreuer darf nicht länger bestellt und ein Einwilligungsvorbehalt nicht länger angeordnet

bleiben, als es notwendig ist. § 1871 Absatz 1 BGB schreibt deshalb ausdrücklich vor, dass die Betreuung aufzuheben oder einzuschränken ist, wenn und soweit ihre Voraussetzungen wegfallen. Die beteiligten Personen, insbesondere die betreute Person und der Betreuer, haben jederzeit die Möglichkeit, dem Betreuungsgericht den Wegfall der die Betreuungsbedürftigkeit begründenden Voraussetzungen mitzuteilen und so auf eine Aufhebung der Betreuung hinzuwirken. Ferner ist bereits in der gerichtlichen Entscheidung über die Bestellung des Betreuers der Zeitpunkt zu benennen, bis zu dem das Betreuungsgericht die getroffene Maßnahme spätestens überprüft haben muss. Die Frist, bis zu der über die Aufhebung oder Verlängerung entschieden werden muss, richtet sich nach dem Einzelfall und beträgt längstens sieben Jahre. Wurde eine Betreuung oder ein Einwilligungsvorbehalt gegen den erklärten natürlichen Willen der betreuten Person eingerichtet, ist spätestens nach zwei Jahren über die erstmalige Verlängerung oder Aufhebung dieser Maßnahme zu entscheiden.

Stirbt die betreute Person, endet die Betreuung automatisch (siehe auch Ziffer 1.4). Der bisherige Betreuer ist nicht mehr befugt, Verfügungen zu treffen (§ 1874 Absatz 2 BGB). Diese Befugnis geht auf die Erben über.

1.3 Wer wird Betreuer?

Der Betreuer wird vom Betreuungsgericht bestellt (§ 1816 BGB). Wünscht der oder die Volljährige eine bestimmte Person als Betreuer, so ist diesem Wunsch zu entsprechen, es sei denn, die gewünschte Person ist zur Führung der Betreuung nicht geeignet. Dies ist nur dann anzunehmen, wenn Gründe von erheblichem Gewicht die konkrete Gefahr begründen, dass die Betreuung nicht nach den Wünschen oder dem Willen der betroffenen Person



§ 1816 BGB Eignung und Auswahl des Betreuers; Berücksichtigung der Wünsche des Volljährigen

(1) Das Betreuungsgericht bestellt einen Betreuer, der geeignet ist, in dem gerichtlich angeordneten Aufgabenkreis die Angelegenheiten des Betreuten nach Maßgabe des § 1821 rechtlich zu besorgen und insbesondere in dem hierfür erforderlichen Umfang persönlichen Kontakt mit dem Betreuten zu halten.

(2) Wünscht der Volljährige eine Person als Betreuer, so ist diesem Wunsch zu entsprechen, es sei denn, die gewünschte Person ist zur Führung der Betreuung nach Absatz 1 nicht geeignet. Lehnt der Volljährige eine bestimmte Person als Betreuer ab, so ist diesem Wunsch zu entsprechen, es sei denn, die Ablehnung bezieht sich nicht auf die Person des Betreuers, sondern auf die Bestellung eines Betreuers als solche. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Wünsche, die der Volljährige vor Einleitung des Betreuungsverfahrens geäußert hat, es sei denn, dass er an diesen erkennbar nicht festhalten will. Wer von der Einleitung eines Verfahrens über die Bestellung eines Betreuers für einen Volljährigen Kenntnis erlangt und ein Dokument besitzt, in dem der Volljährige für den Fall, dass für ihn ein Betreuer bestellt werden muss, Wünsche zur Auswahl des Betreuers oder zur Wahrnehmung der Betreuung geäußert hat (Betreuungsverfügung), hat die Betreuungsverfügung dem Betreuungsgericht zu übermitteln.

(3) Schlägt der Volljährige niemanden vor, der zum Betreuer bestellt werden kann oder ist die gewünschte Person nicht geeignet, so sind bei der Auswahl des Betreuers die familiären Beziehungen des Volljährigen, insbesondere zum Ehegatten, zu Eltern und zu Kindern, seine persönlichen Bindungen sowie die Gefahr von Interessenkonflikten zu berücksichtigen.

(4) Eine Person, die keine familiäre Beziehung oder persönliche Bindung zu dem Volljährigen hat, soll nur dann zum ehrenamtlichen Betreuer bestellt werden, wenn sie mit einem nach § 14 des Betreuungsorganisationsgesetzes anerkannten Betreuungsverein oder mit der zuständigen Behörde eine Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 oder § 5 Absatz 2 Satz 3 des Betreuungsorganisationsgesetzes geschlossen hat.

(5) Ein beruflicher Betreuer nach § 19 Absatz 2 des Betreuungsorganisationsgesetzes soll nur dann zum Betreuer bestellt werden, wenn keine geeignete Person für die ehrenamtliche Führung der Betreuung zur Verfügung steht. Bei der Entscheidung, ob ein bestimmter beruflicher Betreuer bestellt wird, sind die Anzahl und der Umfang der bereits von diesem zu führenden Betreuungen zu berücksichtigen.

(6) Eine Person, die zu einem Träger von Einrichtungen oder Diensten, der in der Versorgung des Volljährigen tätig ist, in einem Abhängigkeitsverhältnis oder in einer anderen engen Beziehung steht, darf nicht zum Betreuer bestellt werden. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall die konkrete Gefahr einer Interessenkollision nicht besteht.

geführt werden würde, etwa bei erheblichen Interessenkonflikten. Schlägt die betroffene Person niemanden vor, muss nach Möglichkeit eine einzelne Person ausgewählt werden, die

geeignet ist, die Betreuung zu führen. Dies kann ein nahestehender Mensch, ein selbständiger beruflicher Betreuer, aber auch eine bei einem Betreuungsverein angestellte oder bei



§ 1817 BGB Mehrere Betreuer; Verhinderungsbetreuer; Ergänzungsbetreuer

(1) Das Betreuungsgericht kann mehrere Betreuer bestellen, wenn die Angelegenheiten des Betreuten hierdurch besser besorgt werden können. In diesem Falle bestimmt es, welcher Betreuer mit welchem Aufgabenbereich betraut wird. ...

...

(3) Sofern mehrere Betreuer mit demselben Aufgabenbereich betraut werden, können sie diese Angelegenheiten des Betreuten nur gemeinsam besorgen, es sei denn, dass das Betreuungsgericht etwas anderes bestimmt hat oder mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.

(4) Das Betreuungsgericht kann einen Verhinderungsbetreuer bestellen, der die Angelegenheiten des Betreuten zu besorgen hat, soweit der Betreuer aus tatsächlichen Gründen verhindert ist. Für diesen Fall kann auch ein anerkannter Betreuungsverein zum Verhinderungsbetreuer bestellt werden, ...

der zuständigen Behörde beschäftigte Person sein. Bei der Auswahl ist auf die familiären und sonstigen persönlichen Bindungen, insbesondere auf die Bindungen zu Eltern, Kindern oder Ehegatten¹ sowie auf die Gefahr von Interessenkonflikten Rücksicht zu nehmen (§ 1816 Absatz 3 BGB). Es haben dabei die Personen Vorrang, die geeignet und zur ehrenamtlichen Übernahme der Betreuung bereit sind. Berufliche Betreuer sollen nur dann bestellt werden, wenn keine geeigneten ehrenamtlichen Betreuer zur Verfügung stehen.

Wird eine bestimmte Person als Betreuer abgelehnt, so ist auch diesem Wunsch zu entsprechen, es sei denn die Ablehnung bezieht sich nicht auf die Person des Betreuers, sondern auf die Bestellung eines Betreuers als solche (§ 1816 Absatz 2 Satz 2 BGB).

Das Betreuungsgericht kann mehrere Betreuer bestellen, wenn dies zur besseren Besorgung der Angelegenheiten nötig ist (§ 1817 Absatz 1

BGB). Allerdings darf dann in der Regel nur ein Betreuer die Betreuung berufsmäßig führen und eine Vergütung erhalten. Nur in bestimmten Fällen kann ein Betreuungsverein (z.B. auf Wunsch der betreuten Person) oder die Betreuungsbehörde selbst mit der Aufgabe betraut werden und dies auch nur so lange, bis die Betreuung durch eine Einzelperson möglich ist (§ 1818 BGB). Durch diesen Vorrang der Einzelbetreuung soll erreicht werden, dass sich zwischen betreuter Person und Betreuer ein Vertrauensverhältnis entwickeln kann.

Als Betreuer ist eine Person nur dann geeignet, wenn sie in der Lage ist, die Angelegenheiten der betroffenen Person in dem gerichtlich angeordneten Aufgabenkreis entsprechend den Vorgaben des § 1821 BGB rechtlich zu besorgen und insbesondere in dem hierfür erforderlichen Umfang persönlichen Kontakt mit der betroffenen Person zu halten (vgl. Ziffer 1.4). Das Betreuungsgericht entscheidet über die Eignung im Einzelfall.

¹ Ausführungen zu Ehegatten gelten hier und im Folgenden auch für Lebenspartnerschaften, die nicht in eine Ehe umgewandelt wurden (§ 21 Lebenspartnerschaftsgesetz).

Diejenigen, die zu einem Träger von Einrichtungen oder Diensten, der in der Versorgung der betroffenen Person tätig ist, in einem Abhängigkeitsverhältnis oder einer anderen engen Beziehung stehen (z. B. das Personal des Heimes, in dem eine betroffene Person lebt), scheiden wegen der Gefahr von Interessenkonflikten im Regelfall für die Aufgabe der Betreuung aus (§ 1816 Absatz 6 BGB).

Ehrenamtliche Betreuer

Der Gesetzgeber hat in § 21 des Betreuungsorganisationsgesetzes (BtOG) für ehrenamtliche Betreuer festgelegt, dass Voraussetzung für das Führen einer Betreuung die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit ist. Alle ehrenamtlichen Betreuer haben zur Feststellung ihrer persönlichen Eignung vor ihrer Bestellung der Betreuungsbehörde, die dem Betreuungsgericht geeignete Betreuer vorschlägt, eine Auskunft aus dem Zentralen Schuldnerverzeichnis und ein – für den ehrenamtlichen Antragsteller kostenfreies – Führungszeugnis vorzulegen.

Im Übrigen unterscheidet das Gesetz zwischen ehrenamtlichen Betreuern, die keine familiäre Beziehung oder persönliche Bindung zu der betroffenen Person haben (sogenannte „Fremdbetreuer“) und der größeren Gruppe von ehrenamtlichen Betreuern mit familiärer Beziehung oder persönlicher Bindung zur betroffenen Person (sogenannte „Angehörigenbetreuer“). Für ehrenamtliche „Fremdbetreuer“ gilt, dass sie in der Regel vom Betreuungsgericht nur dann bestellt werden, wenn sie mit einem anerkannten Betreuungsverein eine Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung abgeschlossen haben (§ 22 Absatz 2 BtOG, § 1816 Absatz 4 BGB). Für „Angehörigenbetreuer“ ist dies nicht zwingend vorgeschrieben, der Abschluss einer solchen Vereinbarung ist aber möglich und zu empfehlen (§ 22 Absatz 1 BtOG). Mindestinhalt einer solchen Vereinbarung ist, dass der

ehrenamtliche Betreuer sich zur Teilnahme an Einführungs- und Fortbildungsveranstaltungen verpflichtet und der Betreuungsverein gleichzeitig einen festen Ansprechpartner für dessen Beratung und fachkundige Begleitung zur Verfügung stellt. Außerdem übernimmt der Verein die Vertretung in der Betreuungsführung, wenn und solange der ehrenamtliche Betreuer verhindert ist (§ 15 Absatz 2 BtOG). Der Abschluss einer solchen Vereinbarung bringt für die ehrenamtlichen Betreuer wie auch für die von ihnen betreuten Personen erhebliche Vorteile, weil damit eine konstante kompetente Beratung und Unterstützung durch erfahrene Fachkräfte gewährleistet ist.

Berufliche Betreuer

Berufliche Betreuer sind natürliche Personen, die selbständig oder als Mitarbeiter eines Betreuungsvereins rechtliche Betreuungen führen und registriert sind oder als vorläufig registriert gelten (§ 19 Absatz 2 BtOG). Ab dem 1. Januar 2023 werden alle beruflichen Betreuer von der Betreuungsbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich sich ihr Sitz bzw. hilfsweise ihr Wohnsitz befindet (Stammbehörde), registriert. Die Registrierung ist zwingende Voraussetzung für die Bestellung als Betreuer durch das Betreuungsgericht und für den Anspruch auf Vergütung.

Als beruflicher Betreuer kann sich nach § 23 BtOG nur registrieren lassen, wer

- über die hierfür erforderliche persönliche Eignung und Zuverlässigkeit verfügt,
- eine ausreichende Sachkunde für die Tätigkeit als beruflicher Betreuer nachgewiesen und
- eine Berufshaftpflichtversicherung für Vermögensschäden mit einer Mindestversicherungssumme von 250 000 EUR pro Versicherungsfall und von 1 000 000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres abgeschlossen hat.

Die für die Registrierung gegenüber der Stammbehörde durch Unterlagen nachzuweisende Sachkunde ist der Mindeststandard für berufliche Betreuer. Sie umfasst Kenntnisse des Betreuungs- und Unterbringungsrechts, des dazugehörigen Verfahrensrechts sowie auf den Gebieten der Personen- und Vermögenssorge, Kenntnisse des sozialrechtlichen Unterstützungssystems und Kenntnisse der Kommunikation mit Personen mit Erkrankungen und Behinderungen und von Methoden zur Unterstützung bei der Entscheidungsfindung (§ 23 Absatz 3 BtOG).

Die Betreuerbestellung ist erst möglich, wenn die ausgewählte Person sich zur Übernahme bereit erklärt. Wird jemand vom Betreuungsgericht ausgewählt, ist er verpflichtet, eine Betreuung zu übernehmen, wenn er hierfür geeignet und die Übernahme auch zumutbar ist (§ 1819 Absatz 1 BGB). Allerdings kann das Betreuungsgericht niemanden dazu zwingen.

Wechsel des Betreuers

Für die betreute Person kann es nachteilig sein, wenn ihr Betreuer ausgetauscht wird und sie sich an eine neue Person gewöhnen muss. Deshalb soll ein Wechsel in der Betreuung nach Möglichkeit vermieden werden. Allerdings kann ein Betreuer, wenn ihm die Betreuung aufgrund neu eingetretener Umstände nicht mehr zugemutet

werden kann, seine Entlassung verlangen. Genau so ist auch ein Betreuer, der seine Aufgabe nicht mehr sachgerecht erfüllt, vom Betreuungsgericht zu entlassen. Schlägt die betreute Person im Laufe der Zeit jemand anderen mit mindestens gleich guter Eignung und Bereitschaft zur Übernahme der Betreuung vor, so entscheidet das Betreuungsgericht nach Ermessen über die Entlassung des gegenwärtigen Betreuers. Hierbei ist es an die gleichen Grundsätze wie bei der Erstbestellung eines Betreuers gebunden. Ein beruflicher Betreuer soll abgelöst werden, wenn die Aufgabe künftig von einer geeigneten ehrenamtlich tätigen Person übernommen werden kann.

1.4 Welche Aufgaben hat der Betreuer?

Je nachdem, welche Unterstützung für die betroffene Person im Einzelfall erforderlich ist, können dem Betreuer einzelne oder mehrere Aufgabenbereiche, die im Gerichtsbeschluss im Einzelnen anzuordnen sind, übertragen werden. Mögliche Aufgabenbereiche sind beispielsweise Wohnungsangelegenheiten, Vermögensverwaltung oder die Gesundheitssorge. Für bestimmte Aufgabenbereiche schreibt das Gesetz in § 1815 Absatz 2 BGB eine ausdrückliche Anordnung durch das Betreuungsgericht vor. Dies betrifft die folgenden Maßnahmen des Betreuers, die besonders intensiv in das Selbstbestimmungsrecht der betreuten



§ 1819 BGB Übernahmepflicht

(1) Die vom Betreuungsgericht ausgewählte Person ist verpflichtet, die Betreuung zu übernehmen, wenn ihr die Übernahme unter Berücksichtigung ihrer familiären, beruflichen und sonstigen Verhältnisse zugemutet werden kann.

(2) Die ausgewählte Person darf erst dann zum Betreuer bestellt werden, wenn sie sich zur Übernahme der Betreuung bereit erklärt hat.

Person eingreifen und daher zu deren Schutz eine präventive gerichtliche Kontrolle erfordern:

1. freiheitsentziehende Unterbringungen
2. sonstige freiheitsentziehende Maßnahmen, unabhängig davon, wo der Betreute sich aufhält,
3. die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts des Betreuten im Ausland,
4. die Bestimmung des Umgangs des Betreuten,
5. die Entscheidung über die Telekommunikation des Betreuten einschließlich seiner elektronischen Kommunikation und
6. die Entscheidung über die Entgegennahme, das Öffnen und das Anhalten der Post des Betreuten.

Der Betreuer darf all diese Maßnahmen nur ergreifen, wenn das Betreuungsgericht ihm den betreffenden Aufgabenbereich ausdrücklich zugewiesen hat.

In den ihm übertragenen Aufgabenbereichen (und nur in diesen) kann der Betreuer die betroffene Person gerichtlich und außergerichtlich vertreten (§ 1823 BGB). Von seiner Vertretungsmacht darf der Betreuer aber nur Gebrauch machen, soweit dies erforderlich ist (§ 1821 Absatz 1 Satz 2 BGB). Die betroffene Person kann grundsätzlich weiterhin neben dem Betreuer rechtsgeschäftlich handeln (vgl. Ziffer 1.2 „Auswirkungen der Betreuung“ und

„Einwilligungsvorbehalt“). Von der Vertretungsbefugnis des Betreuers erfasst werden nur die Handlungen innerhalb des ihm zugewiesenen Aufgabenbereichs. Wenn er feststellt, dass die betreute Person auch in anderen Bereichen Unterstützung durch einen rechtlichen Vertreter braucht, darf er hier nicht einfach tätig werden. Er muss vielmehr das Betreuungsgericht unterrichten und dessen Entscheidung abwarten. Nur in besonders eiligen Fällen kann er als Geschäftsführer ohne Auftrag handeln. Auch alle anderen Umstände, die im Hinblick auf den Erforderlichkeitsgrundsatz eine Einschränkung des gerichtlich bestimmten Aufgabenkreises oder eine Aufhebung der Betreuung ermöglichen könnten, hat er dem Betreuungsgericht mitzuteilen (§ 1864 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und 2 BGB). Ist sich der Betreuer nicht sicher, ob eine bestimmte Handlung in seinen Aufgabenbereich fällt, empfiehlt sich eine Rückfrage beim Betreuungsgericht.

Stirbt die betreute Person, so hat der Betreuer dies dem Betreuungsgericht mitzuteilen. Die Bestattung gehört nicht mehr zu den Aufgaben des Betreuers, denn dessen Amt endet mit dem Tod der betreuten Person. Grundsätzlich obliegt die Totensorge gewohnheitsrechtlich oder nach landesrechtlichen Vorschriften den nächsten Angehörigen. Die betroffene Person kann zu Lebzeiten Wünsche und Vorstellungen mit Blick auf ihre Bestattung äußern, die von ihren Angehörigen zu beachten sind. Sie kann zu Lebzeiten auch eine andere Person bestimmen, die für die Totensorge zuständig sein soll. Vorsorgevollmacht, Bestattungsverfügungen,



§ 1823 BGB Vertretungsmacht des Betreuers

In seinem Aufgabenkreis kann der Betreuer den Betreuten gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Bestattungsvorsorgeverträge und sonstige Vorsorgeverträge stellen verschiedene Möglichkeiten dar, die Bestattung und damit zusammenhängende Vermögensangelegenheiten zu regeln (siehe hierzu auch Ziffer 1.2 und 2.1.15).

Falls Angehörige nicht zur Verfügung stehen, empfiehlt es sich, die örtliche Ordnungsbehörde zu unterrichten, der regelmäßig eine Hilfszuständigkeit für die Durchführung der Bestattung zukommt.

Persönliche Betreuung

Der Betreuer muss die betreute Person in seinem Aufgabenkreis persönlich betreuen. Er darf sich nicht auf die Erledigung des anfallenden Schriftverkehrs beschränken. Vielmehr hat er den im konkreten Einzelfall erforderlichen persönlichen Kontakt mit der betreuten Person zu halten, sich regelmäßig einen persönlichen Eindruck von ihr zu verschaffen und ihre Angelegenheiten mit ihr zu besprechen (§ 1821 Absatz 5 BGB). Ist es der betreuten Person aufgrund einer erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht möglich, Gespräche zu führen, so muss der Betreuer sie gleichwohl aufsuchen, um sich einen persönlichen Eindruck von ihrem Befinden zu verschaffen. Innerhalb seines Aufgabenkreises hat der Betreuer zudem dazu beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, die eigene rechtliche Handlungsfähigkeit wiederherzustellen oder zu verbessern. Hierzu gehört u.a., dass die verbliebenen Fähigkeiten gefördert und Rehabilitationschancen genutzt werden.

Mit Übernahme der Betreuung hat der Betreuer einen Anfangsbericht über die persönliche Situation der betroffenen Person, die Ziele der Betreuung und die beabsichtigten Maßnahmen sowie über die Wünsche der betreuten Person hinsichtlich der Betreuung zu erstellen und dem Betreuungsgericht innerhalb von drei Monaten nach der Bestellung vorzulegen. Dies gilt nicht,

wenn die Betreuung durch einen ehrenamtlichen Betreuer mit familiären Beziehungen oder persönlichen Bindungen zur betroffenen Person geführt wird. In diesem Fall führt das Betreuungsgericht mit dem Betreuer und der betroffenen Person ein Anfangsgespräch.

Mindestens einmal jährlich muss jeder Betreuer dem Betreuungsgericht über die Entwicklung der persönlichen Verhältnisse der betreuten Person berichten und den Jahresbericht grundsätzlich auch mit dieser besprechen. Der Jahresbericht enthält neben Angaben zu den persönlichen Kontakten auch die Darstellung der Umsetzung der Betreuungsziele und der durchgeführten Maßnahmen wie auch Angaben zur weiteren Erforderlichkeit der Betreuung.

Wohl und Wünsche der betreuten Person

Der Betreuer hat die Angelegenheiten der betreuten Person so wahrzunehmen, dass diese im Rahmen ihrer Möglichkeiten ihr Leben nach ihren Wünschen gestalten kann (§ 1821 Absatz 2 BGB). Dazu gehört insbesondere, dass er die betreute Person dabei unterstützt, ihre Angelegenheiten rechtlich selbst zu besorgen, und von seiner Vertretungsmacht nur Gebrauch macht, soweit dies erforderlich ist. Der Betreuer darf in keinem Fall über den Kopf einer betreuten Person hinweg entscheiden. Mittelpunkt der rechtlichen Betreuung ist die Wahrung des Selbstbestimmungsrechts. Betreuten Personen soll nichts aufgezwungen werden. Der Betreuer muss sich durch regelmäßige persönliche Kontakte und Besprechung anstehender Entscheidungen ein Bild davon machen, welche Vorstellungen die betreute Person hat, welche Wünsche sie hat und was sie nicht will. Den solchermaßen festgestellten Wünschen der betreuten Person hat der Betreuer zu entsprechen und sie bei deren Umsetzung rechtlich zu unterstützen. Der Betreuer hat nur dann den Wünschen nicht zu entsprechen, wenn durch



Wichtig

Der Betreuer muss dem Betreuungsgericht in dem mindestens einmal jährlich vorzulegenden Jahresbericht über die folgenden Umstände Auskunft geben (§ 1863 Absatz 3 BGB):

- *über Art, Umfang und Anlass der persönlichen Kontakte zur betreuten Person,*
- *welchen persönlichen Eindruck der Betreuer von ihr hat,*
- *wie die bisherigen Betreuungsziele umgesetzt worden sind und welche Maßnahmen bereits durchgeführt und für die Zukunft beabsichtigt sind – auch und vor allem, wenn diese gegen den Willen der betreuten Person erfolgt sind oder noch erfolgen sollen,*
- *bei beruflichen Betreuern die Mitteilung, ob die Betreuung künftig ehrenamtlich geführt werden kann.*

Zu sämtlichen dieser Aspekte ist auch die jeweilige Sichtweise der betreuten Person darzustellen.

deren Umsetzung die betreute Person oder deren Vermögen erheblich gefährdet würde und sie diese Gefahr aufgrund der Krankheit oder Behinderung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann. Von der Umsetzung der Wünsche darf der Betreuer zudem absehen, wenn diese für ihn selbst unzumutbar ist. So kann vom Betreuer nicht verlangt werden, auf Wunsch der betreuten Person eine rechtswidrige Handlung vorzunehmen oder diese bei einer solchen zu unterstützen, insbesondere auch Dritte oder die Allgemeinheit zu

gefährden. Auch Wünsche, die den Betreuer über Gebühr völlig unverhältnismäßig in Anspruch nehmen würden, müssen nicht befolgt werden.

Wichtig ist stets, dass der Betreuer seine eigenen Vorstellungen nicht an die Stelle derjenigen der betreuten Person setzen darf. So darf er ihr beispielsweise nicht gegen ihren Willen eine sparsame Lebensführung aufzwingen, wenn ausreichende Geldmittel vorhanden sind.

Auch Wünsche, welche die betroffene Person vor Eintritt der Betreuungsbedürftigkeit in Bezug auf die Person des Betreuers oder die Lebensführung zum Ausdruck gebracht hat, sind beachtlich, es sei denn, dass sie zwischenzeitlich ihre Meinung geändert hat. Einzelheiten hierzu finden Sie in den Erläuterungen zur Betreuungsverfügung unter Ziffer 2.1.18 „Was ist eine Betreuungsverfügung?“

Lassen sich die Wünsche der betreuten Person nicht feststellen oder kann der Betreuer ihnen nicht entsprechen, so ist er gehalten, ihren mutmaßlichen Willen aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln. Hierfür sind Auskünfte naher Angehöriger und sonstiger Vertrauenspersonen ebenso zu berücksichtigen wie frühere Äußerungen der betreuten Person, ihre ethischen oder religiösen Überzeugungen und sonstigen persönlichen Wertvorstellungen.

Gegenüber nahestehenden Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen hat der Betreuer zudem auf deren Verlangen Auskunft über die persönlichen Lebensumstände der betreuten Person zu geben, wenn diese Auskunft dem Wunsch der betreuten Person bzw. ihrem mutmaßlichen Willen entspricht und dem Betreuer zumutbar ist (§ 1822 BGB).



§ 1821 Pflichten des Betreuers; Wünsche des Betreuten

(1) Der Betreuer nimmt alle Tätigkeiten vor, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen. Er unterstützt den Betreuten dabei, seine Angelegenheiten rechtlich selbst zu besorgen, und macht von seiner Vertretungsmacht nach § 1823 nur Gebrauch, soweit dies erforderlich ist.

(2) Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, dass dieser im Rahmen seiner Möglichkeiten sein Leben nach seinen Wünschen gestalten kann. Hierzu hat der Betreuer die Wünsche des Betreuten festzustellen. Diesen hat der Betreuer vorbehaltlich des Absatzes 3 zu entsprechen und den Betreuten bei deren Umsetzung rechtlich zu unterstützen. Dies gilt auch für die Wünsche, die der Betreute vor der Bestellung des Betreuers geäußert hat, es sei denn, dass er an diesen Wünschen erkennbar nicht festhalten will.

(3) Den Wünschen des Betreuten hat der Betreuer nicht zu entsprechen, soweit

1. die Person des Betreuten oder dessen Vermögen hierdurch erheblich gefährdet würde und der Betreute diese Gefahr aufgrund seiner Krankheit oder Behinderung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann oder

2. dies dem Betreuer nicht zuzumuten ist.

(4) Kann der Betreuer die Wünsche des Betreuten nicht feststellen oder darf er ihnen nach Absatz 3 Nummer 1 nicht entsprechen, hat er den mutmaßlichen Willen des Betreuten aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln und Geltung zu verschaffen. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten. Bei der Feststellung des mutmaßlichen Willens soll nahen Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen des Betreuten Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

(5) Der Betreuer hat den erforderlichen persönlichen Kontakt mit dem Betreuten zu halten, sich regelmäßig einen persönlichen Eindruck von ihm zu verschaffen und dessen Angelegenheiten mit ihm zu besprechen.

(6) Der Betreuer hat innerhalb seines Aufgabenkreises dazu beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Fähigkeit des Betreuten, seine eigenen Angelegenheiten zu besorgen, wiederherzustellen oder zu verbessern.

1.5 Schutz in Personenangelegenheiten

Werden einem Betreuer Aufgaben im Bereich der Personensorge übertragen, so wird es sich in den meisten Fällen um Angelegenheiten der Gesundheitssorge oder der Aufenthaltsbestim-

mung handeln. Ist dem Betreuer die Gesundheitssorge als Aufgabenbereich übertragen, sollte er sich unbedingt auch darüber informieren, welcher Krankenversicherungsschutz besteht. Für besonders wichtige Angelegenheiten in diesem Bereich (Untersuchung des Gesund-



§ 1827 BGB Patientenverfügung

(1) Hat ein einwilligungsfähiger Volljähriger für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit schriftlich festgelegt, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt (Patientenverfügung), prüft der Betreuer, ob diese Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen. Ist dies der Fall, hat der Betreuer dem Willen des Betreuten Ausdruck und Geltung zu verschaffen. Eine Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen werden.

(2) Liegt keine Patientenverfügung vor oder treffen die Festlegungen einer Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu, hat der Betreuer die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen des Betreuten festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob er in eine ärztliche Maßnahme nach Absatz 1 einwilligt oder sie untersagt. Der mutmaßliche Wille ist aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere mündliche oder schriftliche Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten unabhängig von Art und Stadium einer Erkrankung des Betreuten.

(4) Der Betreuer soll den Betreuten in geeigneten Fällen auf die Möglichkeit einer Patientenverfügung hinweisen und ihn auf dessen Wunsch bei der Errichtung der Patientenverfügung unterstützen.

(5) Niemand kann zur Errichtung einer Patientenverfügung verpflichtet werden. Die Errichtung oder Vorlage einer Patientenverfügung darf nicht zur Bedingung eines Vertragsschlusses gemacht werden.

(6) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Bevollmächtigte entsprechend.

heitszustandes, Heilbehandlung, ärztlicher Eingriff – auch Sterilisation –, Unterbringung oder freiheitsentziehende Maßnahmen wie etwa das Festbinden am Bett) enthält das Gesetz besondere Vorschriften, die das Handeln des Betreuers an bestimmte, enge Voraussetzungen binden und ihn gegebenenfalls verpflichten, eine gerichtliche Genehmigung einzuholen. In diesem Zusammenhang gilt ein besonderer Schutz auch für den Fall der Wohnungsauflösung, die über den rein wirtschaftlichen Aspekt hinaus schwerwiegende Folgen für die persönlichen Lebensverhältnisse der betreuten Person haben kann.

Untersuchung des Gesundheitszustandes, Heilbehandlung, ärztlicher Eingriff

Ärztliche Maßnahmen dürfen nur durchgeführt werden, wenn der Patient oder die Patientin in ihre Vornahme wirksam einwilligt und zuvor hinreichend über die Maßnahme und die mit ihr verbundenen Risiken aufgeklärt worden ist. Werden Behandlungen ohne wirksame Einwilligung vorgenommen, so stellen sie u. U. einen rechtswidrigen und strafbaren Eingriff in die körperliche Unversehrtheit dar. Auch wenn ein Betreuer vorhanden ist, kann nur der Patient oder die Patientin selbst die Einwilligung erteilen, sofern Einwilligungsfähigkeit besteht, d. h.,



§ 1829 BGB Genehmigung des Betreuungsgerichts bei ärztlichen Maßnahmen

(1) Die Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute auf Grund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet. Ohne die Genehmigung darf die Maßnahme nur durchgeführt werden, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.

(2) Die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die Maßnahme medizinisch angezeigt ist und die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute auf Grund des Unterbleibens oder des Abbruchs der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet.

(3) Die Genehmigung nach den Absätzen 1 und 2 ist zu erteilen, wenn die Einwilligung, die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung dem Willen des Betreuten entspricht.

(4) Eine Genehmigung nach den Absätzen 1 und 2 ist nicht erforderlich, wenn zwischen Betreuer und behandelndem Arzt Einvernehmen darüber besteht, dass die Erteilung, die Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung dem nach § 1827 festgestellten Willen des Betreuten entspricht.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nach Maßgabe des § 1820 Absatz 2 Nummer 1 für einen Bevollmächtigten entsprechend.

die betroffene Person Art, Bedeutung und Tragweite der beabsichtigten Maßnahme erfassen und den eigenen Willen hiernach bestimmen kann. Eine Einwilligung des Betreuers kommt dann nicht in Betracht. Aus diesem Grund muss sich der Betreuer, auch wenn sein Aufgabenkreis die betreffende ärztliche Maßnahme umfasst, vergewissern, ob die betreute Person in der konkreten Situation einwilligungsfähig ist und selbst entscheiden kann, ob sie einwilligt oder nicht. Zu beachten ist, dass die Einwilligungsfähigkeit in verschiedenen Behandlungssituationen unterschiedlich zu beurteilen sein kann, je nachdem, ob es sich um komplizierte medizinische Maßnahmen handelt oder nicht.

Wenn die betreute Person nicht einwilligungsfähig ist, hat der Betreuer nach hinreichender

ärztlicher Aufklärung über die Einwilligung in die medizinische Maßnahme zu entscheiden, sofern nicht eine Patientenverfügung die Maßnahme gestattet oder untersagt. Einer schriftlich niedergelegten, den konkreten Fall treffenden Patientenverfügung hat der Betreuer Ausdruck und Geltung zu verschaffen (§ 1827 Absatz 1 BGB). Liegt keine Patientenverfügung vor oder treffen die Festlegungen einer Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu, hat der Betreuer die Behandlungswünsche der Patientin oder des Patienten oder nachrangig den mutmaßlichen Willen festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden (§ 1827 Absatz 2 BGB). Ausführliche Informationen zur Patientenverfügung finden sich in der Broschüre „Patientenverfügung“, die Sie unter www.bmj.de → **Publikationen** abrufen können.



§ 1817 BGB Mehrere Betreuer

(2) Für die Entscheidung über die Einwilligung in eine Sterilisation des Betreuten ist stets ein besonderer Betreuer zu bestellen (Sterilisationsbetreuer).

Es gelten auch hier die allgemeinen Regeln: Die Angelegenheiten sind vorher mit der betreuten Person zu besprechen. Etwaige Wünsche (auch solche, die in einer „Betreuungsverfügung“ festgelegt sind – vgl. hierzu die Erläuterungen unter Ziffer 2.1 Fragen und Antworten zur Vorsorgevollmacht) sind zu beachten.

In bestimmten Fällen bedarf die Einwilligung des Betreuers der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Dies ist dann der Fall, wenn die begründete Gefahr besteht, dass die betreute Person aufgrund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet (§ 1829 Absatz 1 Satz 1 BGB). Das Genehmigungsverfahren bezweckt in solchen schwerwiegenden Fällen auch, den Betreuer mit seiner Verantwortung nicht alleine zu lassen. Eine begründete Todesgefahr im Sinne der Vorschrift besteht z. B. bei einer Operation, wenn das damit verbundene Risiko allgemeine Gefahren, wie sie etwa mit jeder Narkose verbunden sind, übersteigt. Ein schwerer und länger dauernder gesundheitlicher Schaden ist z. B. im Falle des Verlusts der Sehkraft, bei der Amputation eines Beines oder bei drohenden nachhaltigen Persönlichkeitsveränderungen anzunehmen. Die Gefahr eines solchen Schadenseintritts muss konkret und naheliegend sein; nur hypothetische oder unwahrscheinliche Gefahren lösen keine Genehmigungspflicht aus. Bei Zweifeln sollten sich die Betreuer an das Betreuungsgericht wenden.

Sterilisation

Für eine Sterilisation gelten besondere Regeln. Auch wenn sie zunehmend an praktischer Bedeutung verliert, stellt sie einen schweren Eingriff in die körperliche Unversehrtheit dar. Seit der Einführung der Sterilisationsregelung ist die Zahl der erteilten Genehmigungen stetig zurückgegangen und bewegt sich in den letzten Jahren auf sehr niedrigem Niveau. Der herbeigeführte Verlust der Fortpflanzungsfähigkeit kann oft nicht mehr rückgängig gemacht werden. Besonders problematisch ist dieser Eingriff, wenn über ihn nicht die betroffene Person selbst, sondern ein anderer als Vertreter entscheidet.

Früher haben Sterilisationen bei einwilligungsunfähigen Personen in einer rechtlichen Grauzone stattgefunden, weil es keine gesetzliche Regelung gab und die Rechtsprechung uneinheitlich war. Der Gesetzgeber hat die Sterilisation bei einwilligungsunfähigen Erwachsenen daher 1992 mit dem Ziel geregelt, in dieser Grauzone stattfindende Sterilisationen, insbesondere Zwangsterilisationen, zu verhindern. Anders als bei Minderjährigen sind Sterilisationen bei einwilligungsunfähigen Volljährigen allerdings nicht ausnahmslos verboten. § 1830 BGB lässt diese vielmehr ausschließlich zum Schutz der betreuten Person zu, wenn strenge materiell-rechtliche Voraussetzungen erfüllt sind, die in einem mit hohen Hürden ausgestalteten Verfahren zu prüfen sind. Um Interessenkollisionen auszuschließen, ist für diese Entscheidung stets ein besonderer Betreuer, der Sterilisationsbetreuer, zu bestellen (§ 1817 Absatz 2 BGB). Dessen Einwilligung in eine Sterilisation bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, die nur unter ganz



§ 1830 BGB Sterilisation

(1) Die Einwilligung eines Sterilisationsbetreuers in eine Sterilisation des Betreuten, in die dieser nicht selbst einwilligen kann, ist nur zulässig, wenn

- 1. die Sterilisation dem natürlichen Willen des Betreuten entspricht,*
- 2. der Betreute auf Dauer einwilligungsunfähig bleiben wird,*
- 3. anzunehmen ist, dass es ohne die Sterilisation zu einer Schwangerschaft kommen würde,*
- 4. infolge dieser Schwangerschaft eine Gefahr für das Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustands der Schwangeren zu erwarten wäre, die nicht auf zumutbare Weise abgewendet werden könnte, und*
- 5. die Schwangerschaft nicht durch andere zumutbare Mittel verhindert werden kann.*

(2) Die Einwilligung bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Die Sterilisation darf erst zwei Wochen nach Wirksamkeit der Genehmigung durchgeführt werden. Bei der Sterilisation ist stets der Methode der Vorzug zu geben, die eine Refertilisierung zulässt.

engen Voraussetzungen erteilt werden darf. So ist die Sterilisation nur noch zulässig, wenn sie dem natürlichen Willen der betroffenen Person entspricht, diese auf Dauer einwilligungsunfähig bleiben wird und wenn schwerwiegende Notlagen, die mit einer Schwangerschaft verbunden wären, abgewendet werden sollen. Außerdem haben alle anderen zumutbaren Methoden der Empfängnisverhütung Vorrang.

Freiheitsentziehende Unterbringung und ärztliche Zwangsmaßnahmen

Der Betreuer kann die betreute Person unter bestimmten Voraussetzungen mit gerichtlicher Genehmigung in einer geschlossenen Einrichtung (z. B. in einem psychiatrischen Krankenhaus) oder in einer geschlossenen Abteilung z. B. eines Krankenhauses oder eines Seniorenheimes unterbringen. Hierzu benötigt er gemäß § 1815 Absatz 2 Nummer 1 BGB die ausdrückliche gerichtliche Zuweisung des Aufgabenbereichs der

mit Freiheitsentziehung verbundenen Unterbringung (§ 1831 Absatz 1 BGB).

Die freiheitsentziehende Unterbringung ist allerdings nur unter den in § 1831 Absatz 1 BGB genannten Voraussetzungen zulässig, wenn bei der betreuten Person die Gefahr einer erheblichen gesundheitlichen Selbstschädigung oder gar Selbsttötung besteht oder wenn ohne die Unterbringung eine notwendige ärztliche Maßnahme nicht durchgeführt werden kann, mit der ein drohender erheblicher gesundheitlicher Schaden abgewendet werden soll. Auch in diesem Zusammenhang gilt: Ebenso wie gegen den freien Willen einer volljährigen Person ein Betreuer grundsätzlich nicht bestellt werden darf, umfasst das Recht zur Selbstbestimmung auch die Freiheit zur Krankheit. Ein Betreuer darf in einem solchen Fall nicht bestellt werden, um für die Person eine von ihrem Umfeld für erforderlich gehaltene Untersuchung oder Behandlung herbeizuführen.

Die Unterbringung einer volljährigen Person aus lediglich „erzieherischen Gründen“ ist nicht zulässig. Der Betreuer kann eine Unterbringung auch nicht deshalb veranlassen, weil Dritte gefährdet werden. Solche Unterbringungen sind nicht Aufgabe des Betreuers, sondern der nach den Psychisch-Kranken-Gesetzen der einzelnen Länder zuständigen Behörden und Gerichte.

Ohne vorherige Genehmigung sind freiheitsentziehende Unterbringungen durch den Betreuer

nur ausnahmsweise zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist – die Genehmigung muss dann aber unverzüglich nachgeholt werden (§ 1831 Absatz 2 BGB).

Der Betreuer hat die Unterbringung zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind, z. B. die früher vorhandene Selbsttötungsgefahr nicht mehr besteht. Er bedarf zur Beendigung der Unterbringung nicht der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Bei Zweifeln kann er sich



§ 1831 BGB Freiheitsentziehende Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen

(1) Eine Unterbringung des Betreuten durch den Betreuer, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur zulässig, solange sie erforderlich ist, weil

- 1. auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung des Betreuten die Gefahr besteht, dass er sich selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt, oder*
- 2. zur Abwendung eines drohenden erheblichen gesundheitlichen Schadens eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist, die Maßnahme ohne die Unterbringung des Betreuten nicht durchgeführt werden kann und der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.*

(2) Die Unterbringung ist nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts zulässig. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.

(3) Der Betreuer hat die Unterbringung zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind. Er hat die Beendigung der Unterbringung dem Betreuungsgericht unverzüglich anzuzeigen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn dem Betreuten, der sich in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll.

(5) Die Absätze 1 und 4 gelten nach Maßgabe des § 1820 Absatz 2 Nummer 2 für einen Bevollmächtigten entsprechend



§ 1832 BGB Ärztliche Zwangsmaßnahmen

(1) Widerspricht eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff dem natürlichen Willen des Betreuten (ärztliche Zwangsmaßnahme), so kann der Betreuer in die ärztliche Zwangsmaßnahme nur einwilligen, wenn

1. die ärztliche Zwangsmaßnahme notwendig ist, um einen drohenden erheblichen gesundheitlichen Schaden abzuwenden,
2. Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann,
3. die ärztliche Zwangsmaßnahme dem nach § 1827 zu beachtenden Willen des Betreuten entspricht,
4. zuvor ernsthaft, mit dem nötigen Zeitaufwand und ohne Ausübung unzulässigen Drucks versucht wurde, den Betreuten von der Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme zu überzeugen,
5. der drohende erhebliche gesundheitliche Schaden durch keine andere den Betreuten weniger vwbelastende Maßnahme abgewendet werden kann,
6. der zu erwartende Nutzen der ärztlichen Zwangsmaßnahme die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegt und
7. die ärztliche Zwangsmaßnahme im Rahmen eines stationären Aufenthalts in einem Krankenhaus, in dem die gebotene medizinische Versorgung des Betreuten einschließlich einer erforderlichen Nachbehandlung sichergestellt ist, durchgeführt wird.

§ 1867 ist nur anwendbar, wenn der Betreuer an der Erfüllung seiner Pflichten verhindert ist.

(2) Die Einwilligung in die ärztliche Zwangsmaßnahme bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts.

(3) Der Betreuer hat die Einwilligung in die ärztliche Zwangsmaßnahme zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind. Er hat den Widerruf dem Betreuungsgericht unverzüglich anzuzeigen.

(4) Kommt eine ärztliche Zwangsmaßnahme in Betracht, so gilt für die Verbringung des Betreuten gegen seinen natürlichen Willen zu einem stationären Aufenthalt in ein Krankenhaus § 1831 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 und 3 Satz 1 entsprechend.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nach Maßgabe des § 1820 Absatz 2 Nummer 3 für einen Bevollmächtigten entsprechend.

allerdings vom Betreuungsgericht beraten lassen. Beendet er die Unterbringung, so hat er dies dem Betreuungsgericht unverzüglich anzuzeigen (§ 1831 Absatz 3 BGB).

Eine medizinische Untersuchung und Behandlung sowie ein ärztlicher Eingriff gegen den Willen der erwachsenen Person sind nur unter den in § 1832 Absatz 1 BGB genannten Voraussetzungen zulässig. Danach muss ein erheblicher gesundheitlicher Schaden drohen, falls die Untersuchung, die Heilbehandlung oder der ärztliche Eingriff unterbleibt. Weitere Voraussetzung ist, dass die betreute Person den eigenen Willen krankheitsbedingt nicht (mehr) frei bilden kann – dass sie also wegen der Krankheit die Notwendigkeit einer Untersuchung oder Behandlung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann. Außerdem muss die ärztliche Zwangsmaßnahme dem in einer Patientenverfügung niedergelegten Willen der betreuten Person, ihren früher geäußerten Behandlungswünschen bzw. ihrem mutmaßlichen Willen gemäß § 1827 BGB entsprechen.

Eine ärztliche Zwangsmaßnahme ist stets das „allerletzte Mittel“. Zuvor muss mit dem nötigen Zeitaufwand und ohne Ausübung unzulässigen Drucks der ernsthafte Versuch unternommen werden, die betreute Person von der Notwendigkeit der Maßnahme zu überzeugen und sie zur Aufgabe ihrer Ablehnung zu bewegen. Die zwangsweise Behandlung ist des Weiteren nur zulässig, wenn der drohende Schaden durch keine weniger belastende Maßnahme abgewendet werden kann und der zu erwartende Nutzen der Maßnahme die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegt.

Die ärztliche Zwangsmaßnahme darf außerdem nur im Rahmen eines stationären Aufenthalts in einem Krankenhaus durchgeführt werden. In diesem Krankenhaus muss die gebotene

medizinische Versorgung der betreuten Person einschließlich einer erforderlichen Nachbehandlung sichergestellt sein. Eine ambulante Zwangsbehandlung ist unzulässig. Schließlich bedarf die Einwilligung des Betreuers in eine ärztliche Zwangsmaßnahme stets der Genehmigung des Betreuungsgerichts (§ 1832 Absatz 2 BGB).

Freiheitsentziehende Maßnahmen

Wenn betreute Personen außerhalb geschlossener Abteilungen in Heimen oder sonstigen Einrichtungen leben, so ist dies an sich nicht genehmigungsbedürftig. Eine Genehmigung des Betreuungsgerichts ist jedoch dann erforderlich, wenn einer betreuten Person durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll (sog. freiheitsentziehende Maßnahmen, § 1831 Absatz 4 BGB). Das gilt auch dann, wenn die betreute Person bereits mit gerichtlicher Genehmigung in einer geschlossenen Abteilung oder Einrichtung untergebracht ist.

Eine Freiheitsentziehung ist nicht anzunehmen, wenn die betreute Person auch ohne die Maßnahme gar nicht in der Lage wäre, sich fortzubewegen oder wenn die Maßnahme sie nicht an der willentlichen Fortbewegung hindert (Beispiel: Zum Schutz vor dem Herausfallen aus dem Bett wird ein Gurt angebracht, den die betreute Person aber – falls gewünscht – öffnen kann). Eine genehmigungsbedürftige Freiheitsentziehung liegt auch nicht vor, wenn sie mit der Maßnahme einverstanden ist und die entsprechende Einwilligungsfähigkeit besitzt. Nur bei nicht einwilligungsfähigen betreuten Personen entscheidet deren Betreuer über die Einwilligung in die freiheitsentziehende Maßnahme. Hierzu benötigt er gemäß § 1815 Absatz 2 Nummer 2 BGB die ausdrückliche gerichtliche Zuweisung des Aufgabenbereichs der Entscheidung über freiheitsentziehende Maßnahmen

(§ 1831 Absatz 4 BGB) – und zwar auch dann, wenn sich die betreute Person nicht in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, sondern zu Hause lebt.

Als freiheitsentziehende Maßnahmen kommen u. a. in Betracht: Bettgitter; Leibgurt im Bett oder am Stuhl; Festbinden der Arme und Beine; Abschießen des Zimmers oder der Station, wenn die Öffnung auf Wunsch der betreuten Person nicht jederzeit gewährleistet ist; Medikamente, die in erster Linie die Ruhigstellung bezwecken (Gegenbeispiel: die Ruhigstellung ist Nebenwirkung eines zu Heilzwecken verabreichten Medikaments). Bei Zweifeln über die Genehmigungsbedürftigkeit sollte das Betreuungsgericht befragt werden.

Der Betreuer hat zu prüfen, ob nicht statt eines Bettgitters oder Ähnlichem andere Maßnahmen zur Abwehr von Gesundheitsgefahren möglich sind, die nicht mit Eingriffen in die persönliche Freiheit verbunden sind. Kommt es z. B. darauf an, die betroffene Person vor einem Sturz aus dem Bett zu schützen, ist als Alternative zu einem Bettgitter beispielsweise zu überlegen, ob ein so genanntes „Bettneest“ verwendet oder das Bett abgesenkt werden kann, um damit eine Verletzungsgefahr zu verhindern.

In Eilfällen, in denen zum Schutz der betreuten Person ohne vorherige Genehmigung gehandelt werden muss, ist diese unverzüglich nachzuholen.

Wohnungsauflösung

Mit der Auflösung der Wohnung verliert die betreute Person den eigenen Lebensmittelpunkt, die vertraute Umgebung und vielfach auch den Bekanntenkreis. Sie soll daher insofern vor übereilten Maßnahmen geschützt werden (§ 1833 BGB). Die Aufgabe von Wohnraum, der von der betreuten Person selbst genutzt wird, ist grundsätzlich nur zulässig, wenn

die Aufgabe ihrem Willen entspricht. Es gelten die Vorgaben für die Feststellung und Umsetzung des Willens der betreuten Person nach § 1821 Absatz 2 bis 4 BGB. Gegen den Willen der betroffenen Person bzw. ohne deren Zustimmung darf der Wohnraum nur aufgegeben werden, wenn für sie oder ihr Vermögen eine erhebliche Gefahr besteht, vor allem wenn die Finanzierung des Wohnraums auch unter Ausschöpfung aller verfügbaren Ressourcen nicht möglich ist oder eine häusliche Versorgung trotz umfassender Zuhilfenahme aller ambulanten Dienste zu einer erheblichen gesundheitlichen Gefährdung der betreuten Person führen würde.

Der Betreuer hat zudem immer dann, wenn er die Absicht hat, selbst genutzten Wohnraum der betreuten Person aufzugeben, dies dem Betreuungsgericht unter Angabe der Gründe und der Sichtweise der betreuten Person unverzüglich anzuzeigen (§ 1833 Absatz 2 Satz 1 BGB). Eine solche Anzeigepflicht besteht auch dann, wenn mit der Aufgabe des Wohnraums aus anderen Gründen zu rechnen ist, z.B. aufgrund einer Kündigung des Vermieters, und der Aufgabenkreis des Betreuers die entsprechende Angelegenheit umfasst. Die Anzeigepflicht stellt eine gerichtliche Überprüfung der beabsichtigten Wohnungsaufgabe und ggf. ein Eingreifen des Betreuungsgerichts im Rahmen der Aufsicht zum Schutz der betreuten Person sicher. Da sich die Prüfung des Gerichts nicht auf ein Rechtsgeschäft bezieht, kann hier kein übliches Genehmigungsverfahren durchgeführt werden, vielmehr erfolgt die Prüfung der Rechtmäßigkeit des beabsichtigten Handelns des Betreuers. Das Betreuungsgericht hat eine Prüfung durchzuführen und dabei auf die Einhaltung der Pflichten des Betreuers gemäß § 1833 Absatz 1 i.V.m. § 1821 BGB zu achten.



§ 1833 Aufgabe von Wohnraum des Betreuten

(1) Eine Aufgabe von Wohnraum, der vom Betreuten selbst genutzt wird, durch den Betreuer ist nur nach Maßgabe des § 1821 Absatz 2 bis 4 zulässig. Eine Gefährdung im Sinne des § 1821 Absatz 3 Nummer 1 liegt insbesondere dann vor, wenn eine Finanzierung des Wohnraums trotz Ausschöpfung aller dem Betreuten zur Verfügung stehenden Ressourcen nicht möglich ist oder eine häusliche Versorgung trotz umfassender Zuhilfenahme aller ambulanten Dienste zu einer erheblichen gesundheitlichen Gefährdung des Betreuten führen würde.

(2) Beabsichtigt der Betreuer, vom Betreuten selbst genutzten Wohnraum aufzugeben, so hat er dies unter Angabe der Gründe und der Sichtweise des Betreuten dem Betreuungsgericht unverzüglich anzuzeigen. Ist mit einer Aufgabe des Wohnraums aus anderen Gründen zu rechnen, so hat der Betreuer auch dies sowie die von ihm beabsichtigten Maßnahmen dem Betreuungsgericht unverzüglich anzuzeigen, wenn sein Aufgabenkreis die entsprechende Angelegenheit umfasst.

(3) Der Betreuer bedarf bei vom Betreuten selbst genutzten Wohnraum der Genehmigung des Betreuungsgerichts

- 1. zur Kündigung des Mietverhältnisses,*
- 2. zu einer Willenserklärung, die auf die Aufhebung des Mietverhältnisses gerichtet ist,*
- 3. zur Vermietung solchen Wohnraums und*
- 4. zur Verfügung über ein Grundstück oder über ein Recht an einem Grundstück, sofern dies mit der Aufgabe des Wohnraums verbunden ist.*

Die §§ 1855 bis 1858 gelten entsprechend

Zur Kündigung eines Mietverhältnisses über Wohnraum, den die betreute Person (oder für sie ihr Betreuer) gemietet hat, bedarf der Betreuer der vorherigen Genehmigung des Betreuungsgerichts. Gleiches gilt für andere Erklärungen, die auf die Aufhebung eines solchen Mietverhältnisses gerichtet sind (z. B. Aufhebungsvertrag zwischen Betreuer und Vermieter) oder für Verfügungen über ein Grundstück oder ein Recht an einem Grundstück. Will der Betreuer Wohnraum der betreuten Person vermieten, so bedarf er hierfür ebenfalls der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Dies gilt etwa, wenn der Betreuer während eines Krankenhausaufenthalts der betreuten Person deren Eigenheim weitervermieten will.

1.6 Tätigkeit des Betreuers in vermögensrechtlichen Angelegenheiten

Allgemeine Pflichten

Sind dem Betreuer Angelegenheiten aus dem Bereich der Vermögenssorge übertragen, so hat er bei allen Handlungen zu beachten, dass er das Vermögen nicht im eigenen, sondern allein im Interesse der betreuten Person verwaltet und dabei vor unberechtigten Vermögensabflüssen zu schützen hat. Für ihn gilt insbesondere die Pflicht, Geld der betreuten Person nicht für sich zu verwenden. Er hat daher darauf zu achten, dass sein eigenes und das Geld der betreuten Person auf getrennten Konten verwaltet werden. Außerdem darf der Betreuer im Namen der

betreuten Person nur Gelegenheitsgeschenke machen, wenn dies ihrem Wunsch entspricht und nach ihren Lebensverhältnissen angemessen ist. Im Übrigen ist die Vornahme von Schenkungen aus dem Vermögen der betreuten Person nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts zulässig.

Anlegung eines Vermögensverzeichnisses

Bei der Übernahme von Angelegenheiten der Vermögenssorge ist zunächst ein Verzeichnis des Betreutenvermögens zu erstellen. Der Stichtag (beim Betreuungsgericht erfragen!) ist auf dem Verzeichnis anzugeben. Auch das Aktenzeichen der Sache ist einzutragen. Wenn das Betreuungsgericht für die Erstellung ein Formular ausgehändigt hat, so sollte dieses verwendet werden, wobei unzutreffende Spalten mit Negativzeichen (z.B. ./.) zu versehen sind. Das Vermögensverzeichnis soll auch Angaben zu den regelmäßigen Einnahmen und Ausgaben der betreuten Person enthalten. Die Angaben sind in geeigneter Weise zu belegen. In bestimmten Fällen kann das Betreuungsgericht eine dritte Person als Zeugen bei der Erstellung des Vermögensverzeichnisses und vor allem bei der Inaugenscheinnahme von Vermögensgegenständen hinzuziehen.

Rechnungslegung

Für diejenigen Betreuer, deren Aufgabenkreis die Vermögensverwaltung umfasst, gilt eine Pflicht zur jährlichen Rechnungslegung gegenüber dem Betreuungsgericht, es sei denn sie sind nach § 1859 Absatz 2 BGB hiervon befreit. Nach Einreichung des Vermögensverzeichnisses wird vom Betreuungsgericht der Abrechnungszeitraum für den Betreuer festgelegt. Für die Abrechnung sollte der vom Betreuungsgericht übersandte Abrechnungsvordruck verwendet werden. Der Anfangsbestand der Abrechnung berechnet sich aus dem Bestand des Vermögensverzeichnisses. Zwischenzeitliche Einnahmen und Ausgaben sind in die



Beim Ausfüllen des Verzeichnisses ist zu beachten

Auch solche Ansprüche gehören zum Betreutenvermögen, die vor der Betreuerbestellung entstanden sind. Darauf sollte geachtet werden, vor allem im Hinblick auf die Zeit ab einer akuten Verschlechterung des Krankheitsbildes:

Grundstücke sind mit ihrer Grundbuchbezeichnung anzugeben. Sie müssen zum Zwecke der Wertangabe nicht amtlich geschätzt werden. Der Betreuer kann den seiner Auffassung nach zutreffenden Verkehrswert angeben.

Zu verzeichnen sind Giro- und Sparkonten.

Nachweise sind beim Betreuungsgericht mit einzureichen.

Im Falle von Wertpapierangaben ist der Depotauszug zum Stichtag beizufügen.

dafür vorgesehenen Spalten einzutragen, wobei wiederkehrende Beträge zusammengefasst werden können. Belege sind beizufügen; sie werden vom Betreuungsgericht zurückgesandt. Für Sparbücher und Depotauszüge reichen Ablichtungen, die sich auf den Abrechnungszeitraum erstrecken, aus. In geeigneten Fällen kann das Betreuungsgericht auf die Vorlage der Belege verzichten. Hierzu erteilt das zuständige Betreuungsgericht im Einzelfall Auskunft. Dem Betreuungsgericht sollte mitgeteilt werden, wenn und soweit die betreute Person ihr Vermögen selbst verwaltet.

Vor Einreichung ist die Abrechnung auf ihre rechnerische Richtigkeit zu überprüfen. Die Belege sind entsprechend den laufenden Nummern des Abrechnungsvordruckes zu kennzeichnen.



Wichtig

Gleich zu Beginn der Betreuung sollte der Betreuer die betreute Person selbst fragen, ob Konten vorhanden sind. Kann die betreute Person die Auskunft nicht erteilen, können die Heimleitung oder sonstige Helfer befragt werden. Bei den Banken sollte sich der Betreuer – unter Vorlage seines Betreuerausweises – vorstellen. Auch mit der Arbeitsstelle der betreuten Person sowie mit den in Betracht kommenden Sozialbehörden (z.B. Agentur für Arbeit, Kranken-, Pflege-, Rentenversicherung, Wohngeldstelle, Sozialamt, Integrationsamt) sollte erforderlichenfalls Verbindung aufgenommen werden, desgleichen mit Gläubigern und Schuldern.

Bei Angaben zu Hausrat und Gegenständen des persönlichen Gebrauchs ist nur dann eine Einzelaufstellung erforderlich, wenn die Gegenstände noch einen wirklichen Wert haben. Ist das nicht der Fall, genügt eine Gesamtwertangabe, bei allgemeiner Wertlosigkeit ein Hinweis darauf.

Einkünfte können durch Kontoauszüge, Verdienst- oder Rentenbescheide nachgewiesen werden.

Um Rückfragen zu vermeiden, sollten notwendige Hinweise schriftlich beigelegt werden. Falls Probleme mit der Rechnungslegung entstehen, kann Rat bei der Betreuungsbehörde oder beim Betreuungsgericht eingeholt werden.

Geldanlage und Geldgeschäfte

Das Vermögen der betreuten Person ist nach dem Willen und den Wünschen der betreuten Person zu verwalten. Dabei wird vermutet, dass eine Wahrnehmung der Vermögensangelegenheiten nach den gesetzlichen Regelungen dem



Wichtig

Falls der Betreuer Eltern- oder Großelternteil, Geschwister, Ehegatte oder Abkömmling der betreuten Person ist, besteht eine Pflicht zur laufenden Rechnungslegung nur dann, wenn das Betreuungsgericht dies ausdrücklich angeordnet hat. Der von der Rechnungslegung befreite Betreuer muss aber grundsätzlich jährlich eine Bestandsaufstellung des Vermögens (Vermögensübersicht) beim Betreuungsgericht einreichen. Im Übrigen sollte beachtet werden, dass auch nach dem Ende der Betreuung befreite Betreuer eine Pflicht zur Erstellung einer aktuellen Vermögensübersicht unter Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben seit der letzten Vermögensübersicht haben, auf welche die betreute Person selbst sowie – im Todesfall – die Erben einen Anspruch haben. Deshalb empfiehlt es sich, über die Verwaltungsvorgänge Buch zu führen und Belege und Kontoauszüge aufzuheben. Der Abrechnung ist zudem ein Bericht über die persönlichen Verhältnisse der betreuten Person beizufügen (vgl. hierzu Ziff. 1.4 Persönliche Betreuung).

mutmaßlichen Willen der betreuten Person entspricht. Ist dies nicht der Fall, muss dies dem Betreuungsgericht angezeigt werden. Die gesetzlichen Regelungen zur Vermögensverwaltung sehen vor, dass Geld, das die betreute Person für ihre laufenden Ausgaben benötigt, auf einem Girokonto bereitgehalten werden soll (Verfügungsgeld). Geld, das nicht zum Bestreiten laufender Ausgaben benötigt wird, ist anzulegen (Anlagegeld). Das Kreditinstitut, bei dem die Anlage erfolgt, muss einer für die jeweilige Anlage ausreichenden Sicherungseinrichtung angehören (dazu zählen alle Großbanken, Volksbanken und Raiffeisenbanken) und Kommunalbanken (Stadt- und Kreissparkassen). Das Geld

soll mit der Bestimmung angelegt werden, dass es nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts abgehoben werden kann (sog. Sperrvereinbarung). Eine Sperrvereinbarung ist nicht notwendig, wenn der Betreuer Eltern- oder Großeltern- teil, Geschwister, Ehegatte oder Abkömmling der betreuten Person ist, soweit das Betreuungsgericht nichts anderes anordnet.

Wird Anlagegeld der betreuten Person anders als auf einem Anlagekonto angelegt, bedarf der Betreuer hierzu einer gerichtlichen Genehmigung.

Der Anlagewunsch sollte dem Betreuungsgericht vorher mitgeteilt werden. Dabei ist auch zu klären, ob und in welcher Weise eine Hinterlegung oder Verwahrung der Wertpapiere und gegebenenfalls die erwähnte Sperrabrede erforderlich sind.

Geld kann vom Betreuer auch in Sachwerten angelegt werden, etwa in Gold. Kostbarkeiten sollten bei Banken deponiert werden; das Betreuungsgericht kann im Einzelfall die Hinterlegung anordnen. In jedem Fall ist eine Rücksprache mit dem Betreuungsgericht empfehlenswert.

Abhebungen von gesperrten Konten müssen vorher genehmigt werden. Dies gilt auch für fälliges Festgeld oder fälliges Wertpapiergeld (falls der Betreuer nicht Eltern- oder Großeltern- teil, Geschwister, Ehegatte oder Abkömmling der betreuten Person ist), weshalb das Betreuungsgericht benachrichtigt werden sollte, sobald die Geldfälligkeit von der Bank angekündigt wird.

Für eine Abhebung oder Überweisung von einem (nicht gesperrten) Konto braucht der Betreuer dagegen keine gerichtliche Genehmigung, wenn der Zahlungsanspruch ein Girokonto oder ein für kurzfristige Ausgaben angelegtes Verfügungsgeld betrifft, nicht mehr als 3 000 EUR beträgt oder Zinserträge betrifft.

Handlungen, die der Genehmigung durch das Betreuungsgericht bedürfen

Grundstücksgeschäfte

Hier bestehen umfangreiche Genehmigungserfordernisse, nicht nur beim Kauf und Verkauf eines Grundstücks der betreuten Person, sondern ebenso z. B. bei der Bestellung von Grundschulden und Hypotheken.

Weitere genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte sind z. B.

- Erbaueinandersetzungen
- Erbausschlagungen
- Kreditaufnahme (dazu gehört auch die Überziehung eines Girokontos!)
- Mietverträge, wenn sie für längere Dauer als vier Jahre abgeschlossen werden
- Lebensversicherungsverträge



Wichtig

Soll ein Vertrag zwischen dem Betreuer und der betreuten Person abgeschlossen werden, so ist deren Vertretung durch den Betreuer ausgeschlossen, z. B. wenn die betreute Person beim Betreuer wohnt und diesem Miete zahlen soll. In diesen Fällen muss sich der Betreuer an das Betreuungsgericht wenden, damit dieses für den Abschluss des Vertrages einen weiteren Betreuer bestellt. Der Betreuer sollte sich in diesen Fällen stets rechtzeitig an das Betreuungsgericht wenden, damit Zweifel oder Hindernisse ausgeräumt werden können.

Zur Genehmigungspflicht bei der Kündigung oder Aufgabe von Wohnraum der betreuten Person siehe Abschnitt „Wohnungsauflösung“, vgl. Ziffer 1.5.

1.7 Welche Rechte kann der Betreuer geltend machen?

Ersatz von Aufwendungen

Der Betreuer braucht die mit der Betreuung verbundenen notwendigen Auslagen nicht aus eigener Tasche zu bezahlen, vielmehr steht ihm insoweit ein Anspruch auf Kostenvorschuss bzw. -ersatz zu. Den entsprechenden Geldbetrag kann er unmittelbar dem Vermögen der betreuten Person entnehmen, wenn diese nicht mittellos ist und dem Betreuer die Vermögenssorge übertragen ist. Die betreute Person gilt als mittellos, wenn sie den Aufwandsersatz oder die Aufwandspauschale nicht oder nur zum Teil aufbringen kann. Hierfür hat die betreute Person ihr Vermögen in gewissem Umfang einzusetzen. Dieser Umfang beurteilt sich dabei nach den differenzierenden Bestimmungen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, über deren Einzelheiten die Rechtspflegerin oder der Rechtspfleger am Betreuungsgericht Auskunft geben kann. Anrechnungsfrei bleiben beispielsweise kleine Vermögensbeträge; die Grenze hierfür liegt grundsätzlich bei 10 000 EUR. In Einzelfällen können sich die Freibeträge noch erhöhen. Weitere anrechnungsfreie Vermögenswerte sind u. a. ein selbst genutztes angemessenes Hausgrundstück oder Kapital, das der zusätzlichen Altersvorsorge dient und dessen Ansammlung staatlich gefördert wurde. In diesen Fällen richtet sich der Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen gegen die Staatskasse. Der Betreuer hat dabei jeweils die Wahl, ob er jede einzelne Aufwendung abrechnen und entsprechend belegen will oder ob er von der Möglichkeit Gebrauch machen will, zur Abgeltung seines Anspruchs auf Aufwandsersatz eine pauschale Aufwandsentschädigung von jährlich 425 EUR zu beanspruchen. Für beide Ansprüche gelten Erlöschensfristen. In Zweifelsfragen sollte sich der Betreuer an die zuständige Rechtspflegerin oder den Rechtspfleger beim Betreuungsgericht wenden.

Entscheidet sich der Betreuer für die Einzelabrechnung, so gilt Folgendes: Für Fahrtkosten sieht das Gesetz ein Kilometergeld von 0,42 EUR/km vor. Bei größeren Strecken werden unter Umständen nur die Kosten eines öffentlichen Verkehrsmittels erstattet. Einzelheiten sollten deshalb in solchen Fällen mit dem Betreuungsgericht geklärt werden. Der Anspruch auf Erstattung der einzelnen Auslagen erlischt, wenn er nicht binnen sechs Monaten nach Ablauf des Jahres, in dem die Aufwendungen entstanden sind, geltend gemacht wird.

Erhält der Betreuer die jährliche Aufwandspauschale, zählt sie sozialrechtlich zum anrechnungsfreien Einkommen. Hat der Betreuer den Anspruch auf die Aufwandspauschale einmal ausdrücklich gerichtlich geltend gemacht, so gilt in den Folgejahren die Einreichung des Jahresberichts als Antrag, wenn der Betreuer nicht ausdrücklich auf eine weitere Geltendmachung verzichtet.

Die Aufwandspauschale ist bis zu einem Jahresbetrag von 3 000 EUR steuerfrei. Der Freibetrag honoriert das Engagement von ehrenamtlichen Betreuern und vereinfacht deren Arbeit. Ein ehrenamtlicher Betreuer kann mehrere Betreuungen führen, ohne dass für diese Einnahmen Steuern erhoben werden. Zu beachten ist



Achtung

Auch für den Anspruch auf Geltendmachung der Aufwandspauschale gibt es eine Ausschlussfrist! Sie beginnt mit dem auf die Bestellung des Betreuers folgenden Jahrestag; der Anspruch muss bis zum 30. Juni des folgenden Kalenderjahres geltend gemacht werden (§ 1878 BGB).

zudem, dass in den Freibetrag auch die Einnahmen für sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten (wie etwa für Übungsleiter oder Pflegekräfte) einfließen (§ 3 Nummer 26b EStG). Für die Berechnung, ob die Freibetragsgrenze überschritten ist oder ob die Gesamtsumme dieser Einkünfte unterhalb der Grenze liegt und damit steuerfrei ist, werden die Einkünfte aller ehrenamtlichen Tätigkeiten summiert. Weiterhin kann im Einzelfall die steuerliche Freigrenze von 256 EUR (§ 22 Nummer 3 Satz 2 EStG) eingreifen. In vielen Fällen führen darüber hinaus die weiteren im Einkommensteuergesetz geregelten Freibeträge zu einer Minderung der Einkommensteuerbelastung.

Haftpflichtversicherung

Der Betreuer hat der betreuten Person gegenüber für schuldhafte (vorsätzliche oder fahrlässige) Pflichtverletzungen einzustehen. Auch das Unterlassen einer Handlung kann eine Schadensersatzpflicht auslösen. Aus diesem Grund ist für den Betreuer der Abschluss einer Haftpflichtversicherung ratsam. Für berufliche Betreuer ist ein bestimmter Haftpflichtversicherungsschutz für Vermögensschäden zudem zwingende Registrierungsvoraussetzung. Die Einzelheiten hierzu ergeben sich aus § 23 Absatz 1 Nummer 3 des Betreuungsorganisationsgesetzes (BtOG) und aus § 10 der Betreuerregistrierungsverordnung (BtRegV). Der ehrenamtliche Betreuer kann die Kosten einer solchen Haftpflichtversicherung (außer Kfz-Haftpflicht) ersetzt verlangen. In der Regel wird er kostenlos in eine Gruppenversicherung einbezogen. Näheres ist beim Betreuungsgericht zu erfahren.

Vergütung

Betreuungen werden grundsätzlich ehrenamtlich und damit unentgeltlich geführt. Sie werden jedoch dann entgeltlich geführt, wenn ein beruflicher Betreuer bestellt ist. In diesem Fall

bestimmt sich die Höhe der Vergütung nach den Vorschriften des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes (VBVG). Der Betreuer erhält für die Führung der Betreuung eine monatliche Fallpauschale, die sich nach der beruflichen Qualifikation des Betreuers, der Dauer der geführten Betreuung, dem gewöhnlichen Aufenthalt der betreuten Person und deren Vermögensstatus richtet (§§ 8, 9 VBVG). Die Fallpauschalen gelten auch Ansprüche auf Aufwendungsersatz mit ab (§ 11 VBVG). Darüber hinaus werden in besonderen Fällen zusätzliche Pauschalen vergütet, wenn die betreute Person nicht mittellos ist und der Betreuer größere Geldvermögen, Erwerbsgeschäfte oder nicht selbst genutzten Wohnraum der betreuten Person verwaltet oder auch wenn ein Wechsel von einem ehrenamtlichen zu einem beruflichen Betreuer oder umgekehrt stattfindet (§ 12 VBVG).

Bei Mittellosigkeit der betreuten Person ist die Vergütung aus der Staatskasse zu zahlen. Wird die Betreuung nicht von einem beruflichen Betreuer geführt, so kann das Betreuungsgericht dem Betreuer ausnahmsweise gleichwohl eine angemessene Vergütung bewilligen, soweit der Umfang oder die Schwierigkeit der vom Betreuer zu erledigenden Geschäfte dies rechtfertigen und die betreute Person nicht mittellos ist (§ 1876 Satz 2 BGB).

Soweit die Staatskasse Zahlungen an den Betreuer erbringt, kann diese unter bestimmten Voraussetzungen Ersatz von der betreuten Person oder den Erben verlangen. Dies kommt insbesondere in Betracht, wenn die zunächst mittellose betreute Person später Vermögen (etwa aus Anlass einer Erbschaft) erwirbt. Einzelheiten hierzu können bei der zuständigen Rechtspflegerin oder dem Rechtspfleger beim Betreuungsgericht erfragt werden.

Hilfe durch Behörden und Vereine

In der praktischen Arbeit kommt es vor allem darauf an, möglichst viele geeignete Personen für die Übernahme einer Betreuung zu gewinnen. Es wird sich dabei vielfach um Angehörige, Freundinnen und Freunde, Nachbarinnen und Nachbarn oder Berufskolleginnen und -kollegen handeln, teilweise aber auch um Mitbürger und Mitbürgerinnen, die diesen menschlich überaus wertvollen Dienst für Personen übernehmen, zu denen sie zuvor keine Kontakte hatten.

Es ist ein wichtiges Ziel des Betreuungsrechts, ehrenamtliche Betreuer bei der Erfüllung ihrer anspruchsvollen Tätigkeit nicht allein zu lassen, sondern ihnen ein zuverlässiges System der Begleitung, Beratung und Hilfe zu bieten.

Möglichkeiten zur Beratung bestehen sowohl beim Betreuungsgericht als auch bei der zuständigen Behörde sowie beim Betreuungsverein.

Der Betreuer wird sich mit Fragen etwa aus dem Bereich des Zivilrechts, z. B. im Zusammenhang mit Genehmigungsvorbehalten oder mit der jährlichen Berichtspflicht und Pflicht zur Erstellung der Vermögensübersicht oder Rechnungslegung, eher an das Betreuungsgericht wenden. Dagegen ist die zuständige Behörde der Hauptansprechpartner, soweit es um eher praktische Fragen geht. Die Behörde wird dabei Hinweise auf mögliche Hilfsangebote (z. B. allgemeiner Sozialdienst, Einsatz von Haushaltshilfen, Lieferdienste für Mittagstische, ambulante Pflegedienste oder Sozialstationen) geben und vielleicht solche Hilfen auch vermitteln können.

Gerade am Anfang seiner Tätigkeit wird der Betreuer auf Beratung besonderen Wert legen. Daher ist es wichtig, dass er in seine Aufgaben eingeführt wird, wobei die zuständige Behörde für ein ausreichendes Einführungs- und Fortbildungsangebot zu sorgen hat. Im Rahmen

entsprechender Veranstaltungen können nicht nur Rechtsfragen der Betreuung und die verschiedenen Hilfsangebote, sondern auch Regeln für den Umgang mit den betroffenen Personen besprochen werden.

Eine wichtige Rolle bei der Beratung und Unterstützung von ehrenamtlichen Betreuern kommt den Betreuungsvereinen zu. Hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vereine sollen – in Ergänzung des Angebots von Gerichten und Behörden – die Betreuer beraten und sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützen. Außerdem ist es wünschenswert, dass den Betreuern die Möglichkeit gegeben wird, an einem regelmäßigen Erfahrungsaustausch mit anderen Betreuern teilzunehmen.

Wie bereits oben ausgeführt (vgl. Ziff. 1.3) müssen bzw. können ehrenamtliche Betreuer eine Vereinbarung mit einem Betreuungsverein über eine Begleitung und Unterstützung abschließen (§ 22 BtOG).

Auskünfte über Betreuungsvereine wird die zuständige Behörde erteilen können. Die Behörde teilt zudem Name und Anschrift der durch das Betreuungsgericht bestellten ehrenamtlichen Betreuer, die eine familiäre Beziehung oder persönliche Bindung zur betreuten Person haben, einem am Wohnsitz des betreffenden Betreuers anerkannten Betreuungsverein mit, um diesem eine Kontaktaufnahme zu ermöglichen. Der Betreuungsverein wird die sogenannten „Angehörigenbetreuer“, die keiner Pflicht zum Abschluss einer Vereinbarung mit einem Verein unterliegen, dann auf sein Informations- und Beratungsangebot hinweisen und gezielt Hilfe anbieten können.

Die Beratungsmöglichkeiten bei Betreuungsvereinen und Betreuungsbehörden stehen auch Vorsorgebevollmächtigten offen.

1.8 Gerichtliches Verfahren

Zuständiges Gericht

Für die Betreuerbestellung ist das Amtsgericht – Betreuungsgericht – zuständig, in dessen Bezirk die betroffene Person zur Zeit der Antragstellung ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, also dort, wo sie sich hauptsächlich aufhält.

Einleitung des Verfahrens

Soweit eine volljährige Person ihre Angelegenheiten lediglich aufgrund einer körperlichen Krankheit oder Behinderung nicht besorgen kann, darf – soweit diese ihren Willen kundtun kann – ein Betreuer nur auf ihren Antrag bestellt werden.

In allen anderen Fällen kann das Betreuungsgericht auch ohne Antrag der betreffenden Person und damit von Amts wegen ein Betreuungsverfahren einleiten. In der Regel erfolgt dies auf Anregung Dritter, etwa Familienangehöriger, einer Nachbarin oder eines Nachbarn oder auch von Behörden, bei dem Betreuungsgericht.

Stellung der betroffenen Person

Die betroffene Person ist unabhängig von Gesundheitseinschränkungen im betreuungsgerichtlichen Verfahren rechtlich verfahrensfähig, d. h. sie kann selbst Anträge stellen und Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen einlegen. Damit sie ihre Rechte von Anfang an wahrnehmen kann, wird sie bei Einleitung des Verfahrens über dessen möglichen Verlauf, die Aufgaben eines Betreuers sowie die Kosten, die allgemein aus der Bestellung eines Betreuers folgen können, in möglichst adressatengerechter Form unterrichtet.

Bestellung eines Verfahrenspflegers

Soweit dies zur Wahrnehmung der Interessen der betroffenen Person erforderlich ist, bestellt das Betreuungsgericht ihr einen geeigneten Verfahrenspfleger. Dessen Aufgabe ist es, die

Wünsche – hilfsweise den mutmaßlichen Willen der betroffenen Person – festzustellen und im gerichtlichen Verfahren zur Geltung zu bringen. Zudem hat der Verfahrenspfleger die betroffene Person über Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in geeigneter Weise zu informieren und sie bei Bedarf bei der Ausübung ihrer Rechte im Verfahren zu unterstützen.

Als Verfahrenspfleger sollen vorrangig ehrenamtlich tätige Personen bestellt werden, z. B. Vertrauenspersonen aus dem Familien-, Freundes- oder Bekanntenkreis. Soweit keine geeignete ehrenamtliche Person zur Verfügung steht, kann auch eine Person bestellt werden, die Verfahrenspflegschaften berufsmäßig führt, etwa berufliche Betreuerinnen und Betreuer oder Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

Persönliche Anhörung der betroffenen Person

Das Betreuungsgericht muss vor einer Entscheidung in Betreuungssachen die betroffene Person grundsätzlich persönlich anhören und sich einen persönlichen Eindruck von ihr verschaffen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass sich das Betreuungsgericht hinreichend über deren Persönlichkeit informiert. Den persönlichen Eindruck soll sich das Betreuungsgericht in der üblichen Umgebung der betroffenen Person verschaffen, wenn sie es verlangt oder wenn es der Sachaufklärung dient und die betroffene Person dem nicht widerspricht. Andernfalls findet die Anhörung im Betreuungsgericht statt.

In der Anhörung, zu welcher – soweit bestellt – auch der Verfahrenspfleger hinzuziehen ist, werden folgende Punkte erörtert:

- das Verfahren,
- das Ergebnis des eingeholten ärztlichen Gutachtens,
- der Umfang des Aufgabenkreises,

- der Zeitpunkt, bis zu dem das Betreuungsgericht über eine Aufhebung oder Verlängerung der Betreuung zu entscheiden hat und
- die Frage, welche Person oder Stelle als Betreuer in Betracht kommt.

In geeigneten Fällen weist das Betreuungsgericht die betroffene Person auf die Möglichkeit einer Vorsorgevollmacht hin (vgl. Ziffer 1.1 und 2).

Weitere Anhörungen

Vor der Bestellung eines Betreuers hat das Betreuungsgericht auch die zuständige Betreuungsbehörde insbesondere zu der persönlichen, gesundheitlichen und sozialen Situation, zur Erforderlichkeit der Betreuung sowie zur Betreuerauswahl und der diesbezüglichen Sicht der betroffenen Person anzuhören. Wurden im Interesse der betroffenen Person deren Ehegatte, Eltern, Pflegeeltern, Großeltern, Abkömmlinge, Geschwister oder eine Person ihres Vertrauens am Verfahren beteiligt, so sind diese ebenfalls anzuhören. Auf Verlangen der betroffenen Person ist darüber hinaus eine nicht am Verfahren beteiligte Person ihres Vertrauens anzuhören, wenn dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist.

Sachverständigengutachten

Ein Betreuer darf – von Ausnahmefällen abgesehen – nur bestellt und ein Einwilligungsvorbehalt darf nur angeordnet werden, wenn das Betreuungsgericht ein Sachverständigengutachten über die Notwendigkeit und den Umfang der Betreuung sowie die voraussichtliche Dauer der Maßnahme eingeholt hat. Der Sachverständige ist verpflichtet, vor der Erstattung seines Gutachtens die betroffene Person persönlich zu untersuchen oder zu befragen. Ein ärztliches Zeugnis kann u. a. im Verfahren zur Bestellung eines Betreuers genügen, wenn die betroffene Person die Bestellung eines Betreuers selbst beantragt und auf die Begutachtung verzichtet hat und die Einholung des Gutachtens

insbesondere im Hinblick auf den Umfang des Aufgabenkreises des Betreuers unverhältnismäßig wäre. Ebenso ist im Verfahren zur Betreuerbestellung die Verwendung eines bestehenden ärztlichen Gutachtens zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit der Pflegekassen möglich, wenn dadurch festgestellt werden kann, inwieweit bei der betroffenen Person infolge einer Krankheit oder Behinderung die Voraussetzungen für die Bestellung eines Betreuers vorliegen. Ein solches Gutachten darf nur mit Einwilligung der betroffenen Person bzw. des Verfahrenspflegers verwertet werden.

Bekanntmachung und Wirksamkeit von Beschlüssen, Betreuerurkunde

Die Entscheidung über eine Betreuung ist der betroffenen Person, dem Betreuer, dem Verfahrenspfleger und der Betreuungsbehörde bekannt zu geben. Wirksamkeit erlangt die Entscheidung in der Regel mit der Bekanntgabe an den Betreuer.

Der ehrenamtliche Betreuer wird vom Betreuungsgericht (Rechtspflegerin oder Rechtspfleger) mündlich verpflichtet und im Gespräch auf Beratungs- und Unterstützungsangebote hingewiesen. Jeder Betreuer erhält eine Urkunde über seine Bestellung. Diese Urkunde dient auch als Nachweis für die Vertretungsbefugnis. Sie ist sorgfältig aufzubewahren. Im Zweifel ist sie zusammen mit dem Personalausweis zu verwenden, da sie kein Lichtbild enthält. Die Urkunde sollte nicht im Original an Dritte übersandt werden; Ablichtungen oder beglaubigte Ablichtungen reichen dafür in der Regel aus. Nach Beendigung der Betreuung ist die Urkunde an das Betreuungsgericht zurückzugeben.

Einstweilige Anordnung

Das beschriebene Verfahren beinhaltet unter anderem eine umfassende Ermittlungstätigkeit des Gerichts und nimmt daher eine gewisse Zeit in Anspruch. Häufig muss jedoch rasch gehandelt werden. In diesen Fällen kann das Betreuungsgericht in einem vereinfachten Verfahren durch einstweilige Anordnung eine vorläufige Entscheidung treffen, wie einen vorläufigen Betreuer bestellen, einen vorläufigen Einwilligungsvorbehalt anordnen, einen Betreuer entlassen oder den Aufgabenkreis des bestellten Betreuers vorläufig erweitern. Einstweilige Anordnungen sind allerdings nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig und treten spätestens nach sechs Monaten außer Kraft. Nach Anhörung eines Sachverständigen kann durch weitere einstweilige Anordnung eine Verlängerung beschlossen werden, wobei eine Gesamtdauer von einem Jahr jedoch nicht überschritten werden darf.

In besonders eiligen Fällen, in denen ein Tätigwerden eines Betreuers nicht abgewartet werden kann, kann das Betreuungsgericht anstelle eines Betreuers, solange dieser noch nicht bestellt ist oder wenn er seine Pflichten nicht erfüllen kann, selbst die notwendigen Maßnahmen treffen.

Rechtsmittel

Als Rechtsmittel kommt die Beschwerde in Betracht, die binnen einer Frist von einem Monat oder in bestimmten Fällen auch innerhalb einer Frist von zwei Wochen eingelegt werden muss.

Gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts ist in Betreuungssachen zur Bestellung eines Betreuers, zur Aufhebung einer Betreuung, zur Anordnung oder Aufhebung eines Einwilligungsvorbehaltes und in Unterbringungssachen mit freiheitsentziehenden Maßnahmen die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof möglich. Gegen andere Entscheidungen des

Beschwerdegerichts ist die Rechtsbeschwerde nur nach Zulassung durch das Beschwerdegericht (Landgericht) statthaft.

Welches Rechtsmittel im Einzelfall in Betracht kommt, wo und auf welche Weise es einzulegen ist, ergibt sich aus der Rechtsmittelbelehrung, die das Betreuungsgericht seiner Entscheidung beizufügen hat.

Verfahren in Unterbringungssachen

Unterbringungssachen sind Verfahren, die die gerichtliche Genehmigung oder Anordnung einer freiheitsentziehenden Unterbringung, einer freiheitsentziehenden Maßnahme (z. B. durch eine Fixierung) oder einer ärztlichen Zwangsmaßnahme zum Gegenstand haben. Es gelten ähnliche Rechte und Schutzvorkehrungen für die betroffene Person wie im Verfahren der Betreuerbestellung; zum Teil sind diese in Unterbringungssachen noch stärker ausgestaltet. Über die Anordnung oder Genehmigung solcher Unterbringungsmaßnahmen hat das Betreuungsgericht durch richterlichen Beschluss zu entscheiden. Das Gericht hat hierfür vorab ein Sachverständigengutachten über die Notwendigkeit und voraussichtliche Dauer der Maßnahme einzuholen. Der Sachverständige hat die betroffene Person persönlich zu untersuchen oder zu befragen. Der Sachverständige soll Ärztin oder Arzt für Psychiatrie sein oder muss mindestens Erfahrungen auf dem Gebiet der Psychiatrie haben. Bei der Genehmigung einer Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme oder bei deren Anordnung soll der Sachverständige nicht die zwangsbehandelnde Ärztin oder Arzt sein.

Wenn es zur Wahrnehmung der Interessen der betroffenen Person erforderlich ist, bestellt das Betreuungsgericht für sie einen Verfahrenspfleger. Bei der Genehmigung einer Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme ist die Bestellung eines Verfahrenspflegers stets erforderlich.

Für Unterbringungsmaßnahmen sieht das Gesetz eine Befristung vor. Die Dauer der Maßnahme richtet sich danach, ob eine Maßnahme im Wege der einstweiligen Anordnung oder im Hauptsacheverfahren ergeht, sowie im Einzelfall nach der Art der Maßnahme. Eine Verlängerung der Genehmigung oder der Anordnung einer Maßnahme ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Kosten des Verfahrens

Für die Führung der Betreuung werden Kosten des Gerichts (Gebühren und Auslagen, insbesondere die Dokumentenpauschale und Sachverständigenauslagen) nur erhoben, wenn das Vermögen der betreuten Person nach Abzug der Verbindlichkeiten mehr als 25 000 EUR beträgt. Nicht berücksichtigt wird dabei ein angemessenes Hausgrundstück, wenn das Haus der betreuten Person von ihr selbst oder ihrem nicht getrenntlebenden Ehegatten allein oder zusammen mit Angehörigen ganz oder teilweise bewohnt wird und nach ihrem Tod weiter bewohnt werden soll. Als Jahresgebühr für eine auf Dauer angelegte Betreuung werden vom 25 000 EUR übersteigenden Vermögen 10 EUR für jede angefangenen 5 000 EUR, mindestens aber 200 EUR erhoben.

Ist Gegenstand der Betreuung nur ein Teil des Vermögens, ist höchstens dieser Teil des Vermögens bei der Berechnung der Gebühr zu berücksichtigen. Ist vom Aufgabenkreis nicht unmittelbar das Vermögen erfasst, beschränkt sich also der Aufgabenbereich des Betreuers z. B. auf die Wohnungsangelegenheiten, beträgt die Gebühr 300 EUR, jedoch nicht mehr als die Gebühr, die für eine Betreuung (auch) hinsichtlich des gesamten Vermögens zu erheben wäre.

Zusätzlich zu den Gebühren werden Auslagen erhoben, insbesondere Dokumentenpauschale, Reisekosten für Auswärtsgeschäfte und Sachverständigenauslagen. Deren genaue Bezifferung



Beispiel

Die betreute Person verfügt über Vermögen in Höhe von 63 000 EUR. 25 000 EUR bleiben für die Berechnung unberücksichtigt. Für den darüber hinaus gehenden Betrag ergibt sich rein rechnerisch eine Jahresgebühr von 80 EUR, weil 5 000 EUR achtmal angefangen werden. Da dies weniger als die Mindestgebühr ist, werden 200 EUR erhoben. Bei Vermögen von 200 000 EUR beträgt die Jahresgebühr 350 EUR.

hängt von den im Einzelfall anfallenden Kosten ab. Auch die an den Verfahrenspfleger gezahlten Beträge sind Auslagen des Gerichts. Anders als die sonstigen Auslagen, für die die oben genannte Vermögensobergrenze von 25 000 EUR maßgeblich ist, werden die Auslagen für Verfahrenspfleger der betreuten Person in Rechnung gestellt, wenn sie nicht mittellos ist, also über Vermögen verfügt, das über den sozialhilferechtlichen Schongrenzen (in der Regel 10 000 EUR) liegt.

In Unterbringungssachen fallen keine Gerichtsgebühren an, Auslagen werden von der betroffenen Person nur in sehr eingeschränktem Umfang und bei entsprechender Leistungsfähigkeit erhoben. Wenn eine Betreuungs- oder Unterbringungsmaßnahme abgelehnt, als ungerechtfertigt aufgehoben, eingeschränkt oder das Verfahren ohne Entscheidung über eine Maßnahme beendet wird, kann das Betreuungsgericht die außergerichtlichen Auslagen der betroffenen Person (insbesondere die Anwaltskosten) der Staatskasse auferlegen. Die Kosten des Verfahrens können in diesen Fällen auch einem nicht am Verfahren beteiligten Dritten auferlegt werden, soweit er die Tätigkeit des Gerichts veranlasst hat und ihn ein grobes Verschulden trifft.

2. Die Vorsorgevollmacht

2.1 Fragen und Antworten

2.1.1 Wofür sollte ich Vorsorge treffen? Was kann schon passieren?

Wir alle können durch Unfall, Krankheit oder Alter in die Lage kommen, dass wir wichtige Angelegenheiten unseres Lebens nicht mehr selbstverantwortlich regeln können. Sie sollten sich für diesen Fall einmal gedanklich mit folgenden Fragen befassen:

- Was wird, wenn ich auf die Hilfe anderer angewiesen bin?
- Wer handelt und entscheidet für mich?
- Wird dann mein Wille beachtet werden?

oder noch konkreter gefragt:

- Wer erledigt meine Bankgeschäfte?
- Wer kümmert sich um meine Behörden- und Versicherungsangelegenheiten?
- Wer kümmert sich um mein E-Mail-Postfach und meine sonstigen Online-Aktivitäten?
- Wer organisiert für mich nötige ambulante Hilfen?
- Wer sucht für mich einen Platz in einem Senioren- oder Pflegeheim?
- Wer kündigt meine Wohnung oder meinen Telefonanschluss?
- Wie werde ich ärztlich versorgt?
- Wer entscheidet bei Operationen und medizinischen Maßnahmen?

und überhaupt:

- Wer kümmert sich um meine persönlichen Wünsche und Bedürfnisse?

Dies sind nur einige von vielen Gesichtspunkten, die Sie beschäftigen sollten. Dabei sollten Sie bedenken, dass die Situation, in der Sie auf Hilfe angewiesen sind, jederzeit eintreten kann. Vorsorge ist also nicht nur eine Frage des Alters.

2.1.2 Aber ich habe doch Angehörige! Mein Partner, meine Partnerin oder meine Kinder werden sich doch um mich und meine Angelegenheiten kümmern?

Natürlich werden Ihre Angehörigen Ihnen – hoffentlich – beistehen, wenn Sie selbst wegen Unfalls, Krankheit, Behinderung oder eines Nachlassens der geistigen Kräfte im Alter Ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln können. Wenn aber rechtsverbindliche Erklärungen oder Entscheidungen gefordert sind, können weder Ihre Ehepartnerin oder Ihr Ehepartner noch Ihre Kinder Sie gesetzlich vertreten.

Hinweis: Seit dem 1. Januar 2023 gibt es in akuten Krankheitssituationen ein auf höchstens sechs Monate befristetes gesetzliches Ehegattennotvertretungsrecht in gesundheitlichen Angelegenheiten (§ 1358 BGB). Dieses Recht findet keine Anwendung, wenn eine ausreichend umfassende Vorsorgevollmacht erteilt worden ist, die Sie individuell gestalten können. Nähere

Informationen zum Ehegattennotvertretungsrecht finden sich in der vom Bundesministerium der Justiz herausgegebenen Broschüre „Eherecht“ (www.bmj.de).

In unserem Recht haben nur Eltern gegenüber ihren minderjährigen Kindern ein umfassendes Sorgerecht und damit die Befugnis zur Entscheidung und Vertretung in allen Angelegenheiten. Für eine volljährige Person können hingegen die Angehörigen nur in folgenden Fällen entscheiden oder Erklärungen abgeben: entweder aufgrund einer rechtsgeschäftlichen Vollmacht, wenn sie gerichtlich bestellte Betreuer sind oder im Rahmen des oben skizzierten Notvertretungsrechts handeln.



Eine Vollmacht ist die durch Rechtsgeschäft einer anderen Person erteilte Vertretungsmacht. Sie wird im Regelfall durch Erklärung des Vollmachtgebers (Sie) gegenüber der zu bevollmächtigten Person (Vertrauensperson) erteilt. Wie jedes Rechtsgeschäft setzt diese Erklärung die Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers voraus.

Die Vollmacht umschreibt das rechtliche Können der bevollmächtigten Person im Außenverhältnis, also ihre „Rechtsmacht“/Befugnis, Rechtsgeschäfte im Namen des Vollmachtgebers vorzunehmen. Bitte beachten Sie, dass es im Außenverhältnis für die Frage, ob eine bevollmächtigte Person einen Vollmachtgeber wirksam vertreten kann, grundsätzlich nur auf den Inhalt der Vollmacht ankommt, nicht aber z. B. auf Absprachen zwischen dem Vollmachtgeber und der bevollmächtigten Person zum

Gebrauch der Vollmacht. Solche Absprachen betreffen nur das (Innen-)Verhältnis zwischen Vollmachtgeber und der bevollmächtigten Person.

Dieses Innenverhältnis ist rechtlich in der Regel ein Auftrag. Ein solches Auftragsverhältnis kann ausdrücklich, aber auch stillschweigend mit Erteilung der Vollmacht begründet werden. Aufgrund des bestehenden Auftrags zwischen dem Vollmachtgeber und der bevollmächtigten Person kann der Vollmachtgeber der bevollmächtigten Person z. B. auch Weisungen zum Gebrauch der Vollmacht geben. Auch der Auftrag sollte zweckmäßigerweise schriftlich mit der bevollmächtigten Person vereinbart werden, vor allem, wenn es um Vermögensangelegenheiten geht. Auf diese Weise kann der Vollmachtgeber die Rahmenbedingungen für den Gebrauch der Vollmacht festlegen.

Eine ausdrückliche vertragliche Vereinbarung vermeidet auch Streit über die Rechte der bevollmächtigten Person; sie dient damit sowohl dem Schutz des Vollmachtgebers (oder dessen Erben) als auch dem Schutz der bevollmächtigten Person. So lässt sich z. B. die – häufig streitige – Frage eindeutig regeln, unter welchen Voraussetzungen die Vollmacht nur zur Verwaltung oder auch zur Veräußerung von Grundbesitz genutzt werden darf.

Von der Vollmacht zu unterscheiden ist eine Betreuungsverfügung. Diese berechtigt nicht zur Vertretung bei Rechtsgeschäften. In ihr werden vielmehr Wünsche festgelegt für den Fall, dass ein Betreuer bestellt werden muss, z. B. weil keine Vorsorgevollmacht erteilt wurde. Der Betreuer erlangt die

erforderliche Vertretungsmacht durch die gerichtliche Bestellung.

Unter der Ziffer 2.1.18 finden Sie weitere Erläuterungen zur Betreuungsverfügung.

2.1.3 Was spricht für eine Vollmacht zur Vorsorge?

Die Vollmacht zur Vorsorge ermöglicht Ihnen ein hohes Maß an Selbstbestimmung. Sie benennen eine oder mehrere Personen Ihres Vertrauens, die bereit sind, für Sie im Bedarfsfall zu handeln. Hierbei können Sie sich von Ihren persönlichen Wünschen und Bedürfnissen leiten lassen sowie zusätzlich Anweisungen geben, wie Ihre Angelegenheiten geregelt werden sollen. Es ist zweckmäßig, die gewünschte bevollmächtigte Person (auch mehrere) z. B. Angehörige oder Freundinnen oder Freunde nach Möglichkeit bereits bei der Abfassung der Vollmacht mit einzubeziehen.

2.1.4 Was sollten Sie unbedingt vor der Erteilung einer Vollmacht zur Vorsorge bedenken?

Eine Vollmacht zur Vorsorge gibt – je nach ihrem Umfang – der bevollmächtigten Person gegebenenfalls weitreichende Befugnisse. Deshalb ist die **wichtigste Voraussetzung hierfür Ihr uneingeschränktes Vertrauen** zu der Person, die Sie aufgrund dieser Vollmacht vertreten soll. Sie müssen bedenken, dass die Vorsorgevollmacht gerade dann eingesetzt werden wird, wenn Sie selbst nicht mehr in der Lage sind zu überwachen, was die bevollmächtigte Person in Ihrem Namen tut. Die bevollmächtigte Person wird auch – mit wenigen Ausnahmen in Form von Genehmigungspflichten in der Personensorge – nicht vom Betreuungsgericht beaufsichtigt oder kontrolliert und ist dem Betreuungsgericht daher nicht rechenschaftspflichtig. Wenn Sie sich unsicher sind, ob Sie der Person, die Sie bevollmächtigen

möchten, wirklich vertrauen können, sollten Sie keine Vollmacht erteilen. In diesem Fall ist es besser, mit einer Betreuungsverfügung (siehe Ziffer 2.1.18) die Person zu bestimmen, von der Sie als rechtlicher Betreuer vertreten werden möchten. Das Betreuungsgericht wird dies berücksichtigen, falls für Sie ein Betreuer bestellt werden muss. Unter der Ziffer 2.1.10 finden Sie Hinweise dazu, wie Sie die Gefahr des Missbrauchs einer Vollmacht zur Vorsorge reduzieren können.

2.1.5 Genügt eine Vollmacht „zur Vertretung in allen Angelegenheiten“ zur Vorsorge?

Mit einer Vollmacht können Sie eine Person Ihres Vertrauens „zur Vertretung in allen Angelegenheiten“ (sog. Generalvollmacht) ermächtigen. Eine solche allgemeine Formulierung deckt aber mehrere wichtige Fälle **nicht** ab:

- Die bevollmächtigte Person kann an Ihrer Stelle in eine ärztliche Untersuchung, eine Heilbehandlung oder einen medizinischen Eingriff nicht einwilligen, wenn hierbei Lebensgefahr besteht (etwa bei einer Herzoperation) oder ein schwerer, länger andauernder Gesundheitsschaden zu erwarten ist (z. B. bei einer Amputation).
- Die bevollmächtigte Person kann an Ihrer Stelle nicht die Ablehnung oder den Widerruf der Einwilligung in eine ärztliche Untersuchung, eine Heilbehandlung oder einen medizinischen Eingriff erklären, wenn hierbei Lebensgefahr besteht oder ein schwerer, länger andauernder Gesundheitsschaden zu erwarten ist. Die bevollmächtigte Person kann also insbesondere nicht die Fortsetzung lebenserhaltender oder lebensverlängernder Maßnahmen ablehnen und damit den Abbruch dieser Maßnahmen herbeiführen.

- Die bevollmächtigte Person kann an Ihrer Stelle nicht in eine zu Ihrem Schutz notwendige freiheitsentziehende Unterbringung, in eine ärztliche Zwangsmaßnahme oder in eine andere freiheitseinschränkende Maßnahme (etwa ein Bettgitter) einwilligen.
- Die bevollmächtigte Person kann an Ihrer Stelle nicht in eine Organspende einwilligen. Nähere Informationen zur Einwilligung in die Organspende finden Sie auch in der von uns herausgegebenen Broschüre „Patientenverfügung“ (dort Ziffer 2.9), zur Patientenverfügung vgl. auch Ziffer 2.1.20 dieser Broschüre.

In diesen Fällen verlangt das Gesetz, dass die schriftliche Vollmacht diese Befugnisse ausdrücklich bezeichnet.

In den ersten beiden Fallgruppen wird auch verlangt, dass aus der Vollmacht selbst deutlich wird, dass die jeweilige Entscheidung mit der begründeten Gefahr des Todes oder eines schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schadens verbunden sein kann. Eine allgemein erteilte Vollmacht genügt also nicht. Außerdem braucht die bevollmächtigte Person in den ersten drei Fallgruppen für ihre Entscheidung die Genehmigung des Betreuungsgerichts. In den ersten beiden Fallgruppen ist diese Genehmigung nicht erforderlich, wenn zwischen bevollmächtigter Person und behandelnder Ärztin oder behandelndem Arzt Einvernehmen darüber besteht, dass die im konkreten Fall beabsichtigte Entscheidung dem Willen des Vollmachtgebers entspricht.

Es empfiehlt sich, in der Vollmacht genau zu bezeichnen, wozu diese im Einzelnen ermächtigen soll.

Grundsätzlich ist es möglich, die Vollmacht nur auf bestimmte Aufgabenbereiche zu beschränken (z. B. nur für den Gesundheitsbereich). Dies

bedeutet aber, dass für die anderen Aufgaben möglicherweise eine Betreuerbestellung erforderlich wird (vgl. unten zu Ziffer 2.1.17). Selbst wenn die bevollmächtigte Person vom Betreuungsgericht auch für die ergänzenden Aufgaben der Betreuung ausgewählt werden kann: Ein Nebeneinander von Vollmacht und Betreuung sollte besser vermieden werden. Sind bevollmächtigte Person und Betreuer nicht dieselbe Person, kann dies auch zu Konflikten führen.

2.1.6 Muss eine solche Vollmacht eine bestimmte Form haben?

Grundsätzlich gibt es für Vorsorgevollmachten **keine Formvorschriften**. Schon aus Gründen der Klarheit und Beweiskraft ist jedoch zumindest eine schriftliche Abfassung empfehlenswert. Dabei muss die Vollmacht zur Vorsorge nicht handschriftlich verfasst sein (in diesem Fall wäre allerdings die Gefahr der Fälschung geringer; außerdem lässt sich späteren Zweifeln an der Geschäftsfähigkeit des Vollmachtausstellers eher begegnen, wenn der Text vollständig eigenhändig geschrieben worden ist). Sie können eine Vollmacht auch am Computer schreiben oder aber von einer anderen Person schreiben lassen. Schließlich können Sie sich auch eines geeigneten Vordruckmusters bedienen. Die Verbraucherzentrale bietet auf ihrer Internetseite die Möglichkeit an, eine Vorsorgevollmacht digital zu erstellen und auszudrucken. Sie finden das Angebot unter <https://www.verbraucherzentrale.de/onlinevorsorgevollmacht-jetzt-kostenlos-erstellen-und-vorsorgen-76131>.

Die eigenhändige Namensunterschrift sollte in keinem Fall fehlen. Es sollten auch immer Ort und Datum angegeben werden (beachten Sie bitte auch die Ausfüllhinweise unter Ziffer 2.3).

Gegebenenfalls haben Sie sich die Frage gestellt, ob Sie Ihre Vorsorgevollmacht notariell

beurkunden oder öffentlich beglaubigen lassen sollten. Zur Beantwortung dieser Frage ist es zunächst wichtig zu wissen, worum es sich hierbei jeweils genau handelt:

Mit der **öffentlichen Beglaubigung** Ihrer Vorsorgevollmacht wird bestätigt, dass die Unterschrift auf der Vorsorgevollmacht von Ihnen stammt. Damit können sich künftige Vertragspartner darauf verlassen, dass Sie die Vollmacht erteilt haben. Sie können Ihre Unterschrift unter der Vollmacht kostengünstig durch die Betreuungsbehörde öffentlich beglaubigen lassen. Selbstverständlich kann auch jede Notarin und jeder Notar Ihre Unterschrift öffentlich beglaubigen. In einigen Bundesländern kann eine Unterschrift auch durch andere Behörden öffentlich beglaubigt werden (in Baden-Württemberg auch durch den Ratsschreiber in Gemeinden, die einen solchen bestellt haben, in Hessen durch die Ortsgerichte und in Rheinland-Pfalz von Gemeinde- und Stadtverwaltungen).

Die notarielle Beurkundung schließt den Identitätsnachweis ebenfalls ein, geht aber noch darüber hinaus. Bei der **notariellen Beurkundung** bestätigt die Notarin oder der Notar nicht nur, dass die geleistete Unterschrift wirklich vom Vollmachtgeber stammt, sondern die Urkunde als solche, das heißt ihr gesamter Inhalt, wird notariell errichtet. Die Notarin oder der Notar berät den Vollmachtgeber und sorgt für rechtssichere Formulierungen. Hierdurch können inhaltlich fehlerhafte oder zu unbestimmt formulierte Vollmachten vermieden werden. Zudem ist die Notarin oder der Notar verpflichtet, sich von der Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers zu überzeugen und eine Beurkundung gegebenenfalls abzulehnen. Daher kann die notarielle Beurkundung auch als Nachweis der Geschäftsfähigkeit zum Zeitpunkt der Bevollmächtigung dienen. Durch eine notarielle Beurkundung können darüber hinaus spätere Zweifel an der

Wirksamkeit der Vollmacht vermieden werden, weil die notarielle Urkunde schon für sich allein beweist, dass Sie und niemand anderes die Erklärungen in der Vollmacht abgegeben haben und nichts geändert oder hinzugefügt wurde (§ 415 der Zivilprozessordnung). Hinweise zu den Kosten der notariellen Beurkundung oder der öffentlichen Beglaubigung finden Sie unter Ziffer 2.1.7.

Besonders häufig stellt sich die Frage der notariellen Beurkundung oder öffentlichen Beglaubigung im Zusammenhang mit **Immobilien**geschäften. Damit die bevollmächtigte Person Grundstücksgeschäfte gegenüber dem Grundbuchamt vollziehen kann, ist jedenfalls die öffentliche Beglaubigung der Vorsorgevollmacht erforderlich, um die Vollmacht gegenüber dem Grundbuchamt nachweisen zu können (§ 29 der Grundbuchordnung). Hierbei ist zu beachten, dass die Wirkung einer von der Betreuungsbehörde vorgenommenen öffentlichen Beglaubigung bei über den Tod hinaus erteilten Vorsorgevollmachten, die seit dem 1. Januar 2023 öffentlich beglaubigt worden sind, mit dem Tod des Vollmachtgebers endet (§ 7 Absatz 1 Satz 2 BtOG). Soll die öffentliche Beglaubigung also über den Tod hinaus wirksam bleiben, ist eine notarielle Beglaubigung zu empfehlen.

Eine notarielle Beurkundung ist grundsätzlich nicht erforderlich. Denn grundsätzlich bedarf die Vollmacht nicht derselben Form, die für einen Vertrag oder ein anderes Rechtsgeschäft vorgesehen ist, zu dem die Vollmacht die bevollmächtigte Person ermächtigt. Davon gibt es aber Ausnahmen. Die wohl wichtigste Ausnahme ist eine **unwiderrufliche** Vollmacht, die auch zum Abschluss von Verträgen erteilt wird, die den Vollmachtgeber zum Erwerb oder zur Veräußerung von Eigentum oder Erbbaurechten an Grundstücken oder von Eigentum an Wohnungen verpflichten. Solche Verträge sind insbesondere Kaufverträge über Grundstücke oder

Eigentumswohnungen. Für diese Verträge ist die Notwendigkeit der notariellen Beurkundung gesetzlich vorgeschrieben. Entsprechend ist eine unwiderrufliche Vollmacht zum Abschluss von Immobiliengeschäften notariell zu beurkunden.

Vorsorgevollmachten können als Generalvollmachten regelmäßig nicht unwiderruflich erteilt werden. Wenn der Vollmachtgeber jedoch nach Erteilung der Vollmacht geschäftsunfähig wird, kann er die Vollmacht nicht mehr selbst widerrufen. Die Rechtsprechung hat die Frage, ob diese Konstellation ebenso zu beurteilen ist wie eine von Anfang an unwiderruflich erteilte Vollmacht, bislang nicht entschieden. Es gibt aber in der Literatur Meinungen, die annehmen, dass dieser Fall einer von Anfang an unwiderruflich erteilten Vollmacht gleichzustellen ist und die Erteilung von Vorsorgevollmachten, mit denen der Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken oder Eigentumswohnungen möglich sein soll, daher der notariellen Beurkundung bedarf. In diesen Fällen ist es daher empfehlenswert, sich vor Erteilung der Vorsorgevollmacht rechtlich beraten zu lassen.

Unabhängig von Vorsorgevollmachten, die im Zusammenhang mit Immobiliengeschäften stehen, muss eine Vorsorgevollmacht auch in folgenden Situationen eine bestimmte Form haben:

Eine öffentlich beglaubigte Vollmacht ist erforderlich, wenn die bevollmächtigte Person Erklärungen gegenüber dem *Handelsregister* abgeben soll. Auch zur Erklärung einer *Erbausschlagung* durch eine bevollmächtigte Person (z. B. wegen Überschuldung des Nachlasses) ist eine öffentlich beglaubigte Vollmacht erforderlich. Mit einer öffentlich beglaubigten oder beurkundeten Vollmacht, die auch diesen Aufgabenbereich (etwa Aufenthaltsbestimmung und/oder Behördenangelegenheiten) umfasst, kann die bevollmächtigte Person in den gesetzlich geregelten

Fällen auch einen Reisepass oder einen Personalausweis für den Vollmachtgeber beantragen.

Eine notarielle Beurkundung ist erforderlich, wenn die Vorsorgevollmacht zur Aufnahme von *Verbraucherdarlehen* berechtigen soll. Eine Vollmacht zur Aufnahme eines Verbraucherdarlehens kann zwar auch schriftlich erteilt werden, sie muss dann aber nach § 492 Absatz 4 Satz 1 BGB bestimmte Informationen zu dem jeweiligen Verbraucherdarlehensvertrag erhalten, die erst gegeben werden können, wenn schon über den Vertragsinhalt verhandelt wurde. Eine Vorsorgevollmacht, die nur allgemein zu einer erst späteren Aufnahme von Verbraucherdarlehen ermächtigen soll, kann solche Informationen nicht enthalten. Ferner ist eine notarielle Beurkundung dann sinnvoll, wenn Sie ein *Handelsgewerbe* betreiben oder *Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft oder einer GmbH* sind.

Bei der Abfassung einer Vollmacht können Sie selbstverständlich anwaltlichen oder notariellen Rat einholen. Dies ist besonders dann zu empfehlen, wenn Sie z. B. umfangreiches Vermögen besitzen, zur Vornahme von Grundstücksgeschäften bevollmächtigen wollen, mehrere bevollmächtigte Personen einsetzen oder der bevollmächtigten Person zusätzlich zur Vollmacht Handlungsanweisungen für deren Nutzung geben wollen. Hilfe bei der Formulierung einer Vollmacht können Sie auch bei Betreuungsvereinen und Betreuungsbehörden erhalten. Über deren konkrete Angebote informieren Sie sich bitte vor Ort.

2.1.7 Welche Gebühren entstehen bei der notariellen Beurkundung oder öffentlichen Beglaubigung?

Die Gebühren für die Tätigkeit der Notarin oder des Notars sind gesetzlich festgelegt und richten sich nach dem Geschäftswert der Vollmacht. Bei

der Bestimmung des Geschäftswertes sind der Umfang der Vollmacht und das Vermögen des Vollmachtgebers zu berücksichtigen. Der Geschäftswert darf die Hälfte des Vermögens jedoch nicht überschreiten. Die Mindestgebühr für die notarielle Beurkundung einer Vollmacht beträgt 60 EUR, die Höchstgebühr 1 735 EUR. Die Höchstgebühr fällt an, wenn das Vermögen mehr als 2 000 000 EUR (Geschäftswert 1 000 000 EUR) beträgt. Bei einem Vermögen von z. B. 50 000 EUR beträgt der Geschäftswert maximal 25 000 EUR. Die Gebühr für die Beurkundung einer umfassenden Vorsorgevollmacht beträgt in diesem Fall 115 EUR. Die Gebühren schließen die Beratung, den Entwurf und die Beurkundung ein. Für die öffentliche Beglaubigung der Unterschrift fallen wertabhängige Gebühren zwischen 20 EUR und 70 EUR an (alle Angaben zuzüglich Umsatzsteuer). Die Betreuungsbehörde erhält für eine Beglaubigung eine Gebühr von 10 EUR.

2.1.8 Was ist bei einer Vollmacht zur Vertretung in Bankangelegenheiten zu beachten?

Wollen Sie die Person Ihres Vertrauens auch bevollmächtigen, Bankgeschäfte zu tätigen, ist es ratsam, ergänzend eine Vollmacht, die zur Wahrnehmung von Bankgeschäften ermächtigt, gegenüber der Bank zu erteilen. Wollen Sie die Person Ihres Vertrauens mit der Wahrnehmung Ihrer Bankangelegenheiten bevollmächtigen, ist es ratsam, ergänzend eine Vollmacht auch gesondert auf dem von Ihrer Bank oder Sparkasse angebotenen Vordruck „Konto-/Depotvollmacht– Vorsorgevollmacht“ (vgl. Muster B des Anhangs) zu erteilen. In dieser Vollmacht sind die im Zusammenhang mit Ihrem Konto oder Depot wichtigen Bankgeschäfte im Einzelnen erfasst. Um praktischen Problemen vorzubeugen, sollten Sie die Vollmacht in Ihrer Bank in Anwesenheit eines Bankmitarbeitenden erteilen.

Das im Anhang abgedruckte Muster wurde mit den im Zentralen Kreditausschuss zusammenarbeitenden Spitzenverbänden der Kreditwirtschaft, jetzt Deutsche Kreditwirtschaft, abgestimmt.

Ihre Bank/Sparkasse ist gesetzlich verpflichtet, die bevollmächtigte Person anhand eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses zu identifizieren. Zur Erteilung der Konto-/Depotvollmacht suchen Sie daher bitte in Begleitung der von Ihnen bevollmächtigten Person Ihre Bank/Sparkasse auf.

Ihr Kreditinstitut wird Sie sicherlich gerne vorab – auch telefonisch – beraten. Wenn Sie zum Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrages bevollmächtigen wollen, müssen Sie die Vollmacht notariell beurkundet erteilen (vgl. Ziffer 2.1.6).

2.1.9 Wie kann ich für meine Online-Aktivitäten Vorsorge treffen?

Wenn Sie ein E-Mail-Postfach haben, in sozialen Netzwerken unterwegs sind oder viele Geschäfte ausschließlich online abwickeln, sollten Sie auch für diesen Bereich Vorsorge treffen.

- Verschaffen Sie sich zunächst einen Überblick über Ihre Online-Aktivitäten und überlegen Sie, was damit im Vorsorgefall passieren soll. Wer soll beispielsweise Zugang zu Ihrem E-Mail-Postfach oder zu Ihren Profilen in sozialen Netzwerken erhalten?
- Dokumentieren Sie Ihre Entscheidung. Bevollmächtigen Sie ggf. eine Person Ihres Vertrauens mit der Fortführung oder Abwicklung Ihrer Online-Aktivitäten.
- Bei einigen Online-Diensteanbietern besteht die Möglichkeit, Vorsorgemaßnahmen zu

treffen. Informieren Sie sich bei den entsprechenden Anbietern über Bedingungen und Gestaltungsmöglichkeiten und setzen diese ggf. entsprechend um.

- In den meisten Fällen wird die bevollmächtigte Person, um Zugang zu Ihren Daten zu erhalten, Ihre Passwörter benötigen. Es empfiehlt sich daher, Ihre Zugangsdaten und Passwörter zu dokumentieren und sowohl Passwörter als auch die Dokumentation in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren und so aufzubewahren, dass sie im Notfall durch Ihre bevollmächtigte Person aufgefunden werden.

2.1.10 Wie kann ich die Gefahr des Missbrauchs der Vollmacht reduzieren?

Die wichtigste Voraussetzung für die Erteilung einer Vollmacht zur Vorsorge ist Ihr Vertrauen zu der Person, die Sie aufgrund dieser Vollmacht vertreten soll, da eine solche Vollmacht der bevollmächtigten Person gegebenenfalls weitreichende Befugnisse gibt. Insbesondere wenn Sie die Vollmacht in jüngeren Jahren erteilen, kann es zudem sein, dass die Ausübung dieser Befugnisse erst in fernerer Zukunft, vor allem am Lebensende, stattfinden wird. Sie geben in diesem Fall der bevollmächtigten Person eine Art „Vertrauensvorschuss“ für die Zukunft, der wohl überlegt sein sollte. Sie sollten deshalb in regelmäßigen Abständen Ihre Entscheidung überprüfen.

Die Person Ihres Vertrauens wird in der Regel eine Angehörige oder ein Angehöriger oder eine Ihnen sonst sehr nahestehende Person sein. Sollten Sie erwägen, eine Person zu bevollmächtigen, die eine solche Tätigkeit nicht unentgeltlich anbietet, muss sichergestellt sein, dass es dieser Person nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz gestattet ist, solche Geschäfte

wahrzunehmen. Dies ist z. B. bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt der Fall.

Wenn Sie überlegen, einer Person Ihres Vertrauens eine Vollmacht zur Vorsorge zu erteilen, sollten Sie sich hierfür Zeit nehmen. Lassen Sie sich nicht dazu drängen, einer anderen Person eine Vollmacht zu erteilen – insbesondere, wenn Sie die betreffende Person nicht bereits gut kennen. Die Erteilung einer Vollmacht zur Vorsorge ist normalerweise nicht eilbedürftig. Besprechen Sie sich vorher möglichst mit einer vertrauenswürdigen Person aus dem Verwandten- oder Freundeskreis. Hilfe und Informationen finden Sie auch bei der Betreuungsbehörde/Betreuungsstelle oder bei Betreuungsvereinen.

Auch wenn Sie eine Vertrauensperson bevollmächtigen, sollten Sie möglichst Vorkehrungen gegen Missbrauch der Vollmacht treffen. Hierzu gibt es folgende Möglichkeiten:

- Die Vertretungsmacht kann begrenzt werden, und mehrere bevollmächtigte Personen können entsprechend ihren Fähigkeiten für unterschiedliche Aufgaben eingesetzt werden.
- Der Vollmachtgeber kann bestimmen, dass bestimmte Rechtsgeschäfte, z. B. die Verfügung über eine Immobilie, Schmuck oder ein Wertpapierdepot, nur durch zwei bevollmächtigte Personen gemeinsam abgeschlossen werden dürfen. Der Vollmachtgeber kann auch bestimmte Rechtsgeschäfte ganz untersagen.
- Wenn feststeht, wem gegenüber die Vollmacht im Rechtsverkehr eingesetzt werden soll, kann der Vollmachtgeber auch diesem Dritten gegenüber Weisungen erteilen, wie genau mit der Vollmacht zu verfahren ist. Auf diese Weise erhöht sich die Sicherheit auch dann, wenn das Handeln der bevollmächtigten Person nicht mehr durch den Vollmachtgeber selbst über-

wacht werden kann. So kann z. B. eine Bank angewiesen werden, nur Geschäfte bis zu einem bestimmten Höchstbetrag auszuführen, Konten oder Depots nicht aufzulösen oder bestimmte Wertpapiergeschäfte nicht auszuführen.

- Vollmachtgeber können bevollmächtigten Personen auch auferlegen, regelmäßig Rechenschaft über die Nutzung der Vollmacht abzugeben, sei es ihnen selbst gegenüber, sei es – insbesondere, wenn sie die Angelegenheit nicht mehr selbst überblicken können – gegenüber einer anderen Vertrauensperson.

Bitte beachten Sie auch, dass eine erhöhte Missbrauchsgefahr dann bestehen kann, wenn Sie die bevollmächtigte Person von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. In diesem Fall kann sie mit sich selbst einen Vertrag zu Ihren Lasten schließen, sog. In sich Geschäft. Sollte eine solche Regelung im Einzelfall gewollt sein, kann sie in das anliegende Formular handschriftlich eingefügt werden. Es wird allerdings dringend davon abgeraten, eine solche Regelung ohne Beratung durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt oder eine Notarin oder einen Notar zu treffen.

Weitere nützliche Hinweise zu Vorkehrungen gegen Missbrauch finden Sie auch in der Broschüre „Vollmacht - aber sicher!“ der Deutschen Hochschule der Polizei (abrufbar unter folgendem Link: www.dhpol.de/Kugelmann_2015_Vollmacht-aber-sicher.pdf)

2.1.11 Was kann ich tun, wenn ich den Verdacht des Missbrauchs einer Vollmacht habe?

Auch wenn Sie sich als Vollmachtgeber sorgfältig überlegt haben, wem Sie eine Vollmacht zur Vorsorge erteilen, kann es sein, dass Sie später den Eindruck haben, dass die bevollmächtigte Person die Vollmacht nicht in Ihrem Interesse verwendet. Auch eine angehörige oder andere

Ihnen nahestehende Person kann den Verdacht haben, dass die einer dritten Person erteilte Vollmacht missbräuchlich verwendet wird.

Bei Ungereimtheiten in Geldangelegenheiten oder Zweifeln an der bestimmungsgemäßen Umsetzung der Vollmacht können Sie Folgendes tun:

- Als Vollmachtgeber können Sie die Vollmacht widerrufen, solange Sie geschäftsfähig sind. Sie sollten sich in diesem Fall unbedingt die Vollmachtsurkunde zurückgeben lassen.
- Als Vollmachtgeber können Sie, solange Sie geschäftsfähig sind, einer weiteren Person eine Vollmacht erteilen, in der Sie diese zur Kontrolle des Hauptbevollmächtigten bevollmächtigen.
- Wenn Sie das nachfolgende Formular verwenden, ist Ihr Bevollmächtigter grundsätzlich nicht dazu befugt, andere Vorsorgevollmachten zu widerrufen. Haben Sie zwei oder mehr Personen unter Verwendung des nachfolgenden Vollmachtsformulars eine Vorsorgevollmacht erteilt, wird dadurch verhindert, dass einer der Bevollmächtigten nach Eintritt des Vorsorgefalles die anderen Vollmachten widerruft und im Anschluss seine Vollmacht unkontrolliert zu Ihrem Nachteil ausübt.
- Wer Zweifel an der bestimmungsgemäßen Umsetzung der Vollmacht hat, kann beim Betreuungsgerecht formlos die Bestellung eines Kontrollbetreuers anregen. Dessen Aufgabe ist es, die Rechte des Vollmachtgebers gegenüber der bevollmächtigten Person geltend zu machen, wenn der Vollmachtgeber aufgrund einer Krankheit oder Behinderung hierzu nicht mehr selbst in der Lage ist. Ein Kontrollbetreuer kann alle Geschäfte im Rahmen der Vollmacht kontrollieren und bei Missbrauch eingreifen. Zudem überwacht das Betreu-

ungsgericht die Tätigkeit des Kontrollbetreuers. Ein Kontrollbetreuer wird vom Betreuungsgericht aber nur dann bestellt, wenn aufgrund konkreter Anhaltspunkte davon auszugehen ist, dass der Bevollmächtigte die Angelegenheiten des Vollmachtgebers nicht entsprechend der Vereinbarung oder dem erklärten oder mutmaßlichen Willen des Vollmachtgebers besorgt.

- Als Vollmachtgeber oder als dritte Person können Sie beim Betreuungsgericht formlos auch die Bestellung eines regulären Betreuers für sich bzw. die Ihnen nahestehende Person, die die Vollmacht erteilt hat, anregen. Das Betreuungsgericht wird prüfen, ob trotz der vorliegenden Vollmacht die Bestellung eines Betreuers erforderlich ist. Dies kann dann der Fall sein, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die bevollmächtigte Person missbräuchlich oder unredlich handeln könnte oder, z.B. infolge großer Entfernung oder einer eigenen Erkrankung, nicht in der Lage ist, die Vollmacht entsprechend der ursprünglichen Vereinbarung mit dem Vollmachtgeber einzusetzen. Ein vom Betreuungsgericht bestellter Betreuer kann sodann mit einer gerichtlichen Genehmigung die Vollmacht widerrufen, wenn der Vollmachtgeber dies nicht mehr selbst tun kann. Das Betreuungsgericht kann zunächst aber auch anordnen, dass die bevollmächtigte Person die ihr erteilte Vollmacht nicht ausüben darf.
- Sie können bei der Polizei Strafanzeige erstatten und den bereits durch das missbräuchliche Handeln der bevollmächtigten Person entstandenen finanziellen Schaden gerichtlich dieser gegenüber geltend machen.

2.1.12 Kann ich auch mehrere Personen bevollmächtigen?

Es steht dem Vollmachtgeber frei, eine oder mehrere Personen zu bevollmächtigen. Einige Punkte sollten dabei beachtet werden:

Sie müssen festlegen, ob jede bevollmächtigte Person allein handeln kann (Einzelvertretung) oder aber nur sämtliche bevollmächtigte Personen gemeinsam (Gesamtvertretung). Wenn Sie möchten, dass jede bevollmächtigte Person für sich allein handeln kann, sollten Sie jeder eine gesonderte Vollmacht ausstellen. Dies gilt insbesondere dann, wenn Sie für verschiedene Aufgabengebiete (z. B. Gesundheitsfürsorge und Vermögensangelegenheiten) jeweils eine eigene bevollmächtigte Person einsetzen. Dafür können Sie das am Ende dieser Broschüre abgedruckte Muster zur Vorsorgevollmacht mehrfach verwenden.

Wenn Sie mehrere bevollmächtigte Personen mit demselben Aufgabengebiet betrauen, ist zu bedenken, dass unterschiedliche Personen auch verschiedener Meinung sein können, was die Wahrnehmung Ihrer Interessen gefährden kann.

Sie können eine Vollmacht auch so erteilen, dass Sie nur für einige Angelegenheiten bestimmen, dass Sie bei diesen nur durch mehrere bevollmächtigte Personen gemeinsam vertreten werden können. Dies können Sie etwa bei Angelegenheiten vorsehen, die Ihnen besonders wichtig sind (Beispiel: Für die bei einer Haushaltsauflösung notwendigen Rechtsgeschäfte dürfen Ihre beiden Kinder nur gemeinsam handeln). Die bevollmächtigten Personen können Sie allerdings nur dann wirksam vertreten, wenn sie sich einigen können.

Für den Fall, dass die von Ihnen bevollmächtigte Person „im Ernstfall“ verhindert ist, sollte möglichst eine weitere Vertrauensperson als

Ersatzbevollmächtigter zur Verfügung stehen. Dass diese Person nur bei Verhinderung der eigentlichen bevollmächtigten Person für Sie handeln darf, sollte intern abgesprochen werden. Im Text der Vollmacht wäre eine solche Einschränkung fehl am Platz. Denn legt der Ersatzbevollmächtigte eine ausdrücklich bedingte Vollmacht vor, so ist für den Dritten nicht erkennbar, ob die genannte Bedingung (Verhinderung der eigentlich bevollmächtigten Person) tatsächlich eingetreten ist (vgl. auch die Hinweise unter Ziffer 2.1.2 und 2.3). Am besten gehen Sie also folgendermaßen vor: Sie erteilen Ihrer Vertrauensperson und derjenigen Person, die diese im Notfall vertreten soll (Ihrem Ersatzbevollmächtigten) jeweils eine uneingeschränkte Vollmacht, z. B. indem Sie das Musterformular mehrfach verwenden. Das Angebot der Verbraucherzentrale zur digitalen Erstellung einer Vorsorgevollmacht sieht die Bevollmächtigung mehrerer Personen als Option vor. Intern sprechen Sie mit Ihrer bevollmächtigten Person und dem Ersatzbevollmächtigten ab, dass der Ersatzbevollmächtigte nur handelt, wenn die erste bevollmächtigte Person verhindert ist.

Sie können in der Vollmacht auch vorsehen, dass die bevollmächtigte Person weiteren Personen Untervollmacht erteilen darf, die Sie dann im Bedarfsfall vertreten können. Damit legen Sie die Entscheidung über die Untervollmacht aber in die Hände Ihrer Vertrauensperson.

2.1.13 Wo bewahre ich die Vollmachtsurkunde auf und muss ich die Vollmacht registrieren lassen?

Die Vollmacht sollte zu Ihrer Sicherheit so erteilt werden, dass die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts im Original vorzulegen hat. Dazu ist ein entsprechender Hinweis in der Vollmachtsurkunde erforderlich. Für die Vermögenssorge in Bankangelegenheiten sollten Sie auf die von Ihrer

Bank/Sparkasse angebotene Konto-/Depotvollmacht zurückgreifen (Muster im Anhang B, vgl. Hinweise unter Ziffer 2.1.8).

Die von Ihnen bevollmächtigte Person kann dann nur für Sie tätig werden, wenn sie die Vollmachtsurkunde im Original vorweisen kann. Sorgen Sie deshalb stets dafür, dass die Vollmachtsurkunde der bevollmächtigten Person zur Verfügung steht, wenn sie benötigt wird. *Hierzu gibt es verschiedene Möglichkeiten:*

- Sie verwahren die Vollmachtsurkunde an einem im Ernstfall leicht zugänglichen Ort, den die bevollmächtigte Person kennt (z. B. in Ihrem häuslichen Schreibtisch).
- Sie übergeben die Vollmachtsurkunde von vornherein der bevollmächtigten Person mit der Maßgabe, von dieser nur in dem besprochenen Fall Gebrauch zu machen. Wie schon gesagt, sollten Sie ohnehin nur jemanden bevollmächtigen, dem Sie vorbehaltlos vertrauen können. Sollte diese Person absprachewidrig vorzeitig von der Vollmacht Gebrauch machen, können Sie die Vollmacht widerrufen, die Vollmachtsurkunde herausverlangen und gegebenenfalls Schadenersatz fordern.
- Sie übergeben die Vollmachtsurkunde einer anderen Vertrauensperson zur treuhänderischen Verwahrung mit der Auflage, sie der bevollmächtigten Person im Bedarfsfall auszuhandigen.
- Bei einer notariellen Vollmacht können Sie auch an folgende Möglichkeit denken: Sie können die Notarin oder den Notar anweisen, an die bevollmächtigte Person nur dann eine Ausfertigung der Vollmachtsurkunde herauszugeben, wenn diese ein ärztliches Attest vorlegt, wonach Sie die in der Vollmacht bezeichneten Angelegenheiten nicht mehr besorgen können. Sie können mit

der Notarin oder dem Notar absprechen, wie alt das Attest sein darf und dass dessen Richtigkeit nicht überprüft werden muss.

- Sie können bei dem Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer Ihre Vorsorgevollmacht und den Namen der bevollmächtigten Person/en registrieren lassen. Wird ein Betreuungsgericht um eine Betreuerbestellung gebeten, kann es dort nachfragen und erhält so die Auskunft, dass Sie eine bevollmächtigte Person haben. Ein Betreuungsverfahren muss nicht durchgeführt werden, wenn die Vollmacht die Angelegenheiten umfasst, die geregelt werden müssen und die bevollmächtigte Person bereit ist, die Vertretung zu übernehmen. Die Vollmachtsurkunde selbst wird nicht beim Vorsorgeregister eingereicht. (Nähere Hinweise zur Registrierung beim Zentralen Vorsorgeregister finden Sie unter Ziffer 2.2).
- Darüber hinaus können im Rahmen der sicheren Informations- und Kommunikationsinfrastruktur im Gesundheitswesen (Telematikinfrastruktur) elektronische Hinweise der Versicherten auf das Vorhandensein und den Aufbewahrungsort von Vorsorgevollmachten auch auf der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) gespeichert werden; dies kann bei der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt erfolgen. Die eigentliche Vorsorgevollmacht selbst wird aber nicht auf der eGK gespeichert, sondern ausschließlich Hinweise zum Vorhandensein und ggf. zum Aufbewahrungsort des Originals. Sie können sich zu den Funktionen der eGK auch an Ihre Krankenkasse wenden. Insbesondere bei Mitgliedern der privaten Krankenversicherung kann es zu Unterschieden kommen, da diese die Anwendungen der Telematikinfrastruktur noch nicht unmittelbar nutzen können und teilweise besondere Umsetzungsschritte der privaten Anbieter notwendig sind.

2.1.14 Ab wann und wie lange gilt die Vollmacht?

Die Vollmacht gilt im „Außenverhältnis“ ab ihrer Ausstellung, d. h. sie ist sofort wirksam. Die bevollmächtigte Person darf von der Vollmacht aber keinen Gebrauch machen, wenn sie mit dem Vollmachtgeber im sogenannten Innenverhältnis vereinbart hat, sie erst später zu nutzen (zu den Begriffen „Innen- bzw. Außenverhältnis“ vgl. Ziffer 2.1.2). Diese Vereinbarung wird wörtlich oder stillschweigend dahingehend lauten, dass von der Vollmacht erst Gebrauch gemacht werden darf, wenn der Vollmachtgeber selbst nicht mehr handlungsfähig ist.

Sie können die Vollmacht jederzeit widerrufen. Verlangen Sie in diesem Fall alle ausgehändigten Vollmachtsurkunden zurück. Haben Sie eine „Konto-/Depot-Vollmacht – Vorsorgevollmacht“ erteilt, die Sie widerrufen möchten, müssen Sie dies in jedem Fall auch Ihrer Bank oder Sparkasse unverzüglich schriftlich mitteilen. Können Sie selbst die Vollmacht krankheitsbedingt nicht mehr widerrufen, kann das Betreuungsgericht einen Betreuer bestellen. Näheres dazu finden Sie unter Ziffer 2.1.11.

2.1.15 Erlischt die Vollmacht mit meinem Tod?

Ob der Tod des Vollmachtgebers zum Erlöschen der Vollmacht führt, ist durch Auslegung zu ermitteln. Um Zweifel nach dem Tod des Vollmachtgebers zu vermeiden, wird empfohlen, in der Vollmacht ausdrücklich zu regeln, dass die Vollmacht über den Tod hinaus gelten soll. Dann hat die bevollmächtigte Person auch nach dem Tod des Vollmachtgebers noch Vertretungsmacht. Ihre Erklärungen berechtigen und verpflichten die Erben hinsichtlich des Nachlasses. Die Erben können Rechenschaft von der bevollmächtigten Person verlangen und die Vollmacht widerrufen. Erlischt dagegen die Vollmacht mit dem Tod des Vollmachtgebers, kann es sein, dass

bei Verwendung der Vollmacht zur Vornahme von Rechtsgeschäften eine „Lebensbescheinigung“ verlangt wird. Weiterhin ist die bevollmächtigte Person daran gehindert, nach dem Tod des Vollmachtgebers Geschäfte zu besorgen, die nicht ohne Nachteile aufgeschoben werden können, bis die Erben anderweitig Fürsorge treffen können. Möglicherweise ist dann auch eine Nachlasspflegschaft erforderlich. Empfehlenswert ist es daher, die Vollmacht über den Tod hinaus zu erteilen, damit die bevollmächtigte Person in der Lage ist, Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Beerdigung oder einer Wohnungsauflösung etc. regeln zu können, bevor die Erben das Erbe angenommen und seine Verwaltung übernommen haben.

Wichtig ist zu beachten, dass bei Vollmachten, die nach dem 1. Januar 2023 von der Betreuungsbehörde öffentlich beglaubigt werden, die Beglaubigungswirkung nach dem Tod des Vollmachtgebers erlischt. Die Vollmacht selbst bleibt wirksam. Wurde in der Vollmacht die Wirkung über den Tod hinaus angeordnet, kann die bevollmächtigte Person weiterhin die erforderlichen Rechtsgeschäfte nach dem Tod des Vollmachtgebers regeln. Es ist jedoch nach dem Tod des Vollmachtgebers nicht mehr möglich, Rechtsgeschäfte vorzunehmen, bei denen die Vollmacht in öffentlich beglaubigter Form nachgewiesen werden muss (z.B. Grundstücksgeschäfte).

Gilt die Vollmacht über den Tod hinaus, kann der Vollmachtgeber dort zudem Wünsche mit Blick auf seine Bestattung äußern. Die bevollmächtigte Person achtet dann auf deren Einhaltung durch die Totensorgeberechtigten (siehe hierzu Ziffer 1.4). Alternativ kann der Vollmachtgeber der bevollmächtigten Person die Totensorge insgesamt übertragen.

Unabhängig davon kann der Vollmachtgeber Details zu seiner Bestattung noch zu Lebzeiten

selbst regeln, indem er beispielsweise einen Bestattungsvorsorgevertrag mit einem Bestattungsunternehmen abschließt.

2.1.16 Wie kann ich der von mir bevollmächtigten Person meine Wünsche und Vorstellungen verdeutlichen?

Zunächst sollte beachtet werden, dass die Vollmacht eine für Dritte bestimmte Erklärung ist. Sie bezeichnet die Person der rechtsgeschäftlichen Vertreterin bzw. des rechtsgeschäftlichen Vertreters und beschreibt, was diese/dieser „im Außenverhältnis“ mit Rechtswirkung für Sie tun kann.

Deshalb sollten Anweisungen an die bevollmächtigte Person zum inhaltlichen Gebrauch der Vollmacht nicht in diese selbst aufgenommen werden.

Dasselbe gilt z. B. für die Aufforderung, bestimmte Angehörige an Geburtstagen, Weihnachten usw. zu beschenken oder die bisherigen Spendengewohnheiten fortzuführen. All dies sollte nicht in die Vollmacht, sondern in den Auftrag an die bevollmächtigte Person aufgenommen werden.



Beispiel

Eine Vollmacht kann zum Abschluss eines Vertrages nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (ehemals: Heimvertrag) ermächtigen. Etwaige Wünsche, welche Einrichtung vorrangig in Betracht kommt oder umgekehrt keinesfalls ausgewählt werden sollte, gehören nicht in diese Erklärung mit Außenwirkung. Dies kann vorweg mit der bevollmächtigten Person als „Auftrag“ vereinbart oder auch in einer schriftlichen Handlungsanweisung, etwa einem Brief, niedergelegt werden.

Welchen Inhalt der Auftrag im Einzelnen haben kann, hängt wesentlich von Ihren individuellen Wünschen und Bedürfnissen ab.

2.1.17 Was kann geschehen, wenn ich keine Vollmacht erteilt habe?

Wenn Sie infolge eines Unfalls oder einer Erkrankung oder auch aufgrund nachlassender geistiger Kräfte im Alter Ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr regeln können und Sie keine Vollmacht erteilt haben, kann die Bestellung eines rechtlichen Betreuers für Sie notwendig werden. Hierfür ist das Betreuungsgericht zuständig. Wird diesem z. B. durch Mitteilung von Angehörigen, Ärztinnen und Ärzten oder auch Behörden ein entsprechender Anlass bekannt, prüft es, ob ein Betreuer für Sie zu bestellen ist und welchen Aufgabenkreis dieser dann haben soll. Hierzu werden Sie in jedem Fall vom Betreuungsgericht persönlich angehört. Außerdem ist regelmäßig ein medizinisches Sachverständigen-gutachten einzuholen. Zudem wird auch die Betreuungsstelle Ihrer Stadt oder Ihres Landkreises um Äußerung gebeten. Wenn Sie Ihre Rechte nicht mehr selbst wahrnehmen können, kann das Betreuungsgericht einen Verfahrenspfleger z. B. eine Ihnen nahestehende Person, aber ausnahmsweise auch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt damit beauftragen.

Bestellt das Betreuungsgericht einen Betreuer, vertritt dieser Sie in dem vom Betreuungsgericht festgelegten Aufgabenkreis, soweit es erforderlich ist.

2.1.18 Was ist eine Betreuungsverfügung?

Das Betreuungsgericht hört Sie auch zur Frage an, wen Sie gegebenenfalls als Betreuer wünschen. Falls Sie sich nicht mehr äußern können, hat das Betreuungsgericht Wünsche, die Sie zuvor festgelegt haben, zu berücksichtigen. Dies geschieht zweckmäßig in einer schriftlichen

vorsorgenden Verfügung für den Betreuungsfall, auch „Betreuungsverfügung“ genannt (siehe auch Muster Anhang C). Sie können darin bestimmen, wer mit Ihrer Betreuung beauftragt werden soll. Sie können aber auch festlegen, wer keinesfalls für diese Aufgaben in Betracht gezogen werden soll. In der Betreuungsverfügung kann zudem beispielsweise festgehalten werden, welche Wünsche und Gewohnheiten von Ihrem Betreuer respektiert werden sollen, ob Sie im Pflegefall zu Hause oder in einem Pflegeheim versorgt werden wollen oder welches Senioren- oder Pflegeheim Sie bevorzugen. Diese Wünsche sind für das Betreuungsgericht und den Betreuer grundsätzlich verbindlich, sofern Sie oder Ihr Vermögen hierdurch nicht erheblich gefährdet werden, Sie den Wunsch erkennbar aufgegeben haben oder die Erfüllung des Wunsches dem Betreuer nicht zugemutet werden kann.

Eine Betreuungsverfügung kann mit einer Vorsorgevollmacht verbunden werden. Dies ist z. B. für den Fall empfehlenswert, dass die Vollmacht eine bestimmte Geschäftsbesorgung nicht abdeckt oder Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmacht bestehen.

Im beigelegten Vollmachtsformular können Sie deshalb auch verfügen, dass die von Ihnen bevollmächtigte Person für Ihre Betreuung ausgewählt werden soll, wenn trotz der Vollmacht eine Betreuerbestellung notwendig werden sollte.

Auch Betreuungsverfügungen können im Zentralen Vorsorgeregister registriert werden. (Nähere Hinweise zum Zentralen Vorsorgeregister siehe Ziffer 2.2)

2.1.19 Soll ich statt einer Vollmacht eine Betreuungsverfügung errichten?

Das lässt sich nicht allgemein beantworten:

- Ist eine Person, der Sie vollständig vertrauen können, bereit, sich im Bedarfsfall um Ihre Angelegenheiten zu kümmern, dürfte eine Vorsorgevollmacht vorzuziehen sein. Denn durch die Erteilung einer Vollmacht vermeiden Sie das mit der Betreuerbestellung verbundene gerichtliche Verfahren. Auch eine bevollmächtigte Person bedarf jedoch bei bestimmten höchstpersönlichen Eingriffen einer Genehmigung durch das Betreuungsgericht – so liegt es bei der Einwilligung in eine risikoreiche Heilbehandlung sowie dem Unterbleiben oder dem Abbruch medizinischer lebenserhaltender Maßnahmen, wenn sich der behandelnde Arzt und die bevollmächtigte Person über den Willen des Vollmachtgebers nicht einigen können. Einer gerichtlichen Genehmigung bedarf es auch bei der Einwilligung in eine freiheitsentziehende Unterbringung, in eine ärztliche Zwangsmaßnahme oder in freiheitsentziehende Maßnahmen. Die von Ihnen bevollmächtigte Person steht – anders als der Betreuer – nicht unter der Kontrolle des Betreuungsgerichts. Allerdings kann das Betreuungsgericht, wenn ihm ein entsprechender Anlass bekannt wird, für eine bevollmächtigte Person eine Kontrollperson bestellen. Dieser Kontrollbetreuer (§ 1820 Absatz 3 BGB) hat nur die Aufgabe, die bevollmächtigte Person zu überwachen, Ihre Rechte gegenüber der bevollmächtigten Person wahrzunehmen und die Vollmacht notfalls auch zu widerrufen. Wird das nötig, müsste das Betreuungsgericht dann einen Betreuer für den Aufgabenkreis bestellen, der zuvor der „ungetreuen“ bevollmächtigten Person übertragen war.
- Wenn Sie hingegen niemanden haben, dem Sie eine Vollmacht anvertrauen wollen, empfiehlt sich die Festlegung einer Betreuungsverfügung. Damit nehmen Sie Einfluss, wer im Bedarfsfall für Sie zum Betreuer bestellt wird und wie er handeln soll.

Die Betreuungsverfügung ist nicht an eine bestimmte Form gebunden. Es empfiehlt sich aber, sie aufzuschreiben und zu unterschreiben, damit möglichst keine Zweifel an der Echtheit Ihrer Verfügung entstehen. Wenn Sie also lediglich eine Betreuungsverfügung errichten wollen, können Sie das gesonderte Muster Betreuungsverfügung verwenden.

2.1.20 Wer entscheidet über meine ärztliche Behandlung und was ist eine Patientenverfügung?

Solange Sie als Patient einwilligungsfähig sind, entscheiden Sie selbst nach ärztlicher Aufklärung und Beratung über alle Sie betreffenden medizinischen Maßnahmen. Dies gilt auch, wenn für Sie ein Betreuer mit dem Aufgabenkreis der Gesundheitsfürsorge bestellt wurde.

Falls Sie aber nicht mehr entscheidungsfähig sind, vor allem Ihren Willen nicht mehr äußern können, muss eine bevollmächtigte Person oder ein Betreuer für Sie entscheiden. Ist weder eine bevollmächtigte Person noch ein Betreuer bestellt, muss bei eilbedürftigen Maßnahmen die Ärztin oder der Arzt nach Ihrem „mutmaßlichen Willen“ handeln. Bei nicht eilbedürftigen ärztlichen Behandlungen muss gegebenenfalls ein vorläufiger Betreuer bestellt werden. Ihr mutmaßlicher Wille ist maßgebend für jede ärztliche Behandlung, zu der Sie sich selbst nicht mehr äußern können. Es muss – gegebenenfalls von Ihrer bevollmächtigten Person oder dem Betreuer – ermittelt werden, wie Sie sich in der gegebenen Situation entscheiden würden, wenn Sie Ihren Willen noch kundtun könnten. Dies kann sehr schwierig sein, wenn Sie in der Vergangenheit niemals schriftlich oder auch nur mündlich, z. B. gegenüber Angehörigen, Ihre Vorstellungen für eine medizinische Behandlung, insbesondere in der letzten Lebensphase, geäußert haben. Wenn Sie sich mit der Erteilung einer Vollmacht beschäftigen, sollten Sie sich auch Gedanken dazu

machen, wer im Falle Ihrer Entscheidungsunfähigkeit für Sie in eine ärztliche Behandlung einwilligen oder Ihren zuvor niedergelegten Patientenwillen durchsetzen soll. Dies kann in Form einer gesonderten Patientenverfügung geschehen. Die Patientenverfügung ist gesetzlich geregelt in § 1827 Absatz 1 BGB (vgl. die Hinweise unter Ziffer 1.5). Mit einer Patientenverfügung können Sie für den Fall Ihrer späteren Entscheidungsunfähigkeit im Voraus festlegen, ob Sie in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen Ihres Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligen oder diese untersagen. Eine Patientenverfügung bedarf der Schriftform und ist jederzeit formlos widerrufbar.

Wenn keine Patientenverfügung verfasst wurde oder die in der Patientenverfügung beschriebene Situation nicht der konkreten Lebens- und Behandlungssituation entspricht, hat der Betreuer oder die bevollmächtigte Person die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen des Betroffenen festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden.

Über die Möglichkeiten, eine Patientenverfügung zu verfassen, können Sie sich ausführlich in der ebenfalls von uns herausgegebenen Broschüre „Patientenverfügung“ informieren, abrufbar unter www.bmj.de → **Publikationen**

Ein Hinweis auf das Vorliegen einer Patientenverfügung kann auch im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registriert werden. Außerdem können Hinweise auf das Vorhandensein und den Aufbewahrungsort einer Patientenverfügung auch auf der elektronischen Gesundheitskarte gespeichert werden.

2.1.21 Ist meine Vorsorgevollmacht auch im Ausland wirksam?

Grundsätzlich regelt jeder Staat selbst, unter welchen Voraussetzungen er eine Vorsorgevollmacht bei Auslandsberührung als wirksam ansieht und inwieweit er sie berücksichtigt.

In Fällen mit grenzüberschreitendem Bezug sieht das Haager Übereinkommen vom 13. Januar 2000 über den internationalen Schutz von Erwachsenen (ErwSÜ) einheitliche Bestimmungen für Erwachsenenschutzangelegenheiten vor. Eine Übersicht zum aktuellen Status der Vertragsstaaten finden Sie unter der Adresse: <https://www.hcch.net/en/instruments/conventions/status-table/?cid=71>

Das ErwSÜ regelt – soweit Behörden oder Gerichte von Vertragsstaaten angerufen werden – die Bereiche der Zuständigkeit, des anwendbaren Rechts sowie der gegenseitigen Anerkennung und Vollstreckung von Maßnahmen zum Schutz unterstützungsbedürftiger Erwachsener.

Artikel 15 ErwSÜ bestimmt das anwendbare Recht für die Vertretungsmacht, „die ausgeübt werden soll, wenn dieser Erwachsene nicht in der Lage ist, seine Interessen zu schützen“. Diese Bestimmung erfasst somit Vorsorgevollmachten, welche den Schutz des Betroffenen bei einer Beeinträchtigung oder Unzulänglichkeit seiner persönlichen Fähigkeiten bezwecken. Maßgeblich ist danach für deren Bestand, Umfang, Änderung und Beendigung das Recht am gewöhnlichen Aufenthalt des Erwachsenen zur Zeit der Bevollmächtigung, wenn nicht der Vollmachtgeber eines der in Artikel 15 Absatz 2 ErwSÜ genannten Rechte gewählt hat.

Für Nichtvertragsstaaten des ErwSÜ gibt es keine einheitliche Regelung zur Wirksamkeit von Vorsorgevollmachten in Fällen mit

Auslandsbezug. Im konkreten Einzelfall empfiehlt es sich daher, rechtsanwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Informationen zur Rechtslage in anderen europäischen Staaten zum Thema Vorsorge können zudem im Internet über das „Europäische Vorsorgeportal“ (www.the-vulnerable.eu) abgerufen werden. Diese – von europäischen Notaren mit Unterstützung der Europäischen Kommission erstellte – Internetseite informiert über das in 22 Mitgliedstaaten geltende Recht und liefert in vier Sprachen (DE, FR, EN, ES) Antworten auf Fragen, die sich Rechtssuchende in Europa zum Themenbereich Vorsorge stellen. Dank des nutzerfreundlichen Aufbaus der Datenbank finden sich schnell und einfach die gewünschten Informationen zu folgenden Fragen:

- Gibt es in dem betreffenden Mitgliedstaat das Instrument der Vorsorgevollmacht?
- Gibt es in dem betreffenden Mitgliedstaat das Instrument der Patientenverfügung?
- Kann man in dem Mitgliedstaat mittels einer Betreuungsverfügung Einfluss auf die Person eines potentiell zu bestellenden Betreuers nehmen?
- Welche Stelle ist für die Bestellung eines Betreuers zuständig?
- Gibt es gesonderte Betreuer für die Lebensbereiche „Vermögensangelegenheiten“ und „Personensorge“?
- Welche Beschränkungen und Kontrollmechanismen gibt es in dem Mitgliedstaat?
- Welches Recht gilt in einem Mitgliedstaat bei grenzüberschreitenden Fällen?

2.1.22 Wo kann die bevollmächtigte Person Unterstützung bekommen?

Die von Ihnen bevollmächtigte Person soll Ihre Angelegenheiten so erledigen, wie Sie das mit ihr abgesprochen haben. Dennoch kann es im Vertretungsfall Situationen geben, in denen die bevollmächtigte Person auf Unterstützung angewiesen ist. Um zu vermeiden, dass die von Ihnen ausgewählte Vertreterin oder Ihr Vertreter aufgrund von Überforderung in einem solchen Fall nicht für Sie tätig werden kann, sieht das Betreuungsrecht vor, dass auch bevollmächtigte Personen sich von den Betreuungsvereinen beraten lassen können. Wie ehrenamtliche Betreuer können bevollmächtigte Personen deren Hilfe in Anspruch nehmen. Ebenso können sich bevollmächtigte Personen an die örtliche Betreuungsbehörde wenden.

2.1.23 Wo kann ich Unterstützung bei der Errichtung einer Vorsorgevollmacht bekommen?

Bei Zweifeln oder Unsicherheiten sollten Sie unbedingt anwaltlichen oder notariellen Rat suchen oder die Hilfe der Betreuungsbehörde oder eines Betreuungsvereins in Anspruch nehmen. Die vorliegende Broschüre soll lediglich einen Überblick vermitteln.

2.2 Registrierung der Vollmacht im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer

Die Bundesnotarkammer führt das Zentrale Vorsorgeregister. In diesem Register können Angaben zu notariellen wie sonstigen Vollmachten zur Vorsorge eingetragen werden. Dort können Sie im Zusammenhang mit der Registrierung Ihrer Vollmacht auch eintragen lassen, ob Sie besondere Anordnungen und Wünsche zu Art und Umfang medizinischer Versorgung haben. Auch Betreuungsverfügungen können im Zentralen Vorsorgeregister registriert werden. Kommt

es zu einem Betreuungsverfahren, kann das Betreuungsgericht durch Abfrage bei dem Register Kenntnis vom Vorhandensein einer Vollmacht oder einer Betreuungsverfügung erlangen. Damit wird vermieden, dass ein Betreuer nur deshalb bestellt wird, weil das Betreuungsgericht von einer Vollmacht nichts wusste. Das Betreuungsgericht kann aufgrund der registrierten Daten beurteilen, ob eine für das Betreuungsverfahren relevante Vollmacht und/oder eine Betreuungsverfügung vorhanden ist und es deshalb mit der bevollmächtigten Person oder der von Ihnen als Betreuer gewünschten Person in Kontakt treten muss.

Mit der Eintragung ist keine eigenständige Vollmachtserteilung verbunden. Die Angaben zur Vollmacht werden nicht inhaltlich überprüft. Vor allem wird nicht überprüft, ob eine wirksame Vollmacht erteilt wurde. Die Vollmachtsurkunde wird auch nicht bei dem Zentralen Vorsorgeregister hinterlegt.

Um dem Betreuungsgericht den Kontakt mit der bevollmächtigten Person zu ermöglichen, sollten Sie auf jeden Fall auch deren Daten registrieren lassen. Es empfiehlt sich, die Einzelheiten zuvor mit der bevollmächtigten Person zu besprechen, insbesondere zu klären, ob sie mit der Registrierung einverstanden ist.

Ab dem 1. Januar 2023 können auch Ärztinnen und Ärzte Einsicht in das Register nehmen und so Kenntnis erhalten, ob für einen Patienten eine Vorsorgevollmacht und/oder eine Patientenverfügung vorliegt, soweit die Auskunft für die Entscheidung über eine dringende medizinische Behandlung erforderlich ist. Dies ermöglicht es Ärztinnen und Ärzten in Behandlungssituationen, in denen der/die Patient/in nicht ansprechbar ist und auch sonst keine Informationen über sie oder ihn vorliegen, so bald wie möglich Kenntnis darüber zu erlangen, ob

diese/r eine andere Person mit ihrer/seiner Vertretung in gesundheitlichen Angelegenheiten bevollmächtigt hat, die dann zur Ermittlung des Patientenwillens kontaktiert werden kann. Gerade in Notfallsituationen kann der Patientenwille so möglichst frühzeitig in Erfahrung gebracht werden.

Die Registereintragung kann unmittelbar von dem Vollmachtgeber selbst beantragt werden. Der Antrag kann aber auch über den Notar oder Rechtsanwalt gestellt werden, der bei der Erstellung der Vollmacht mitgewirkt hat.

Zum Teil sind auch die Betreuungsvereine und Betreuungsbehörden bei der Antragstellung behilflich.

Wollen Sie die Eintragung selbst veranlassen, können Sie dies online über das Internet unter www.vorsorgeregister.de tun. Das hat den Vorteil, dass die von Ihnen eingegebenen Daten automatisiert und somit wesentlich schneller weiterverarbeitet werden können. Der Antrag über das Internet ist zudem kostengünstiger als ein postalischer Antrag. Außerdem entfällt eine nicht immer auszuschließende Fehlerquelle bei der Erfassung schriftlicher Anträge.

Für die postalische Antragstellung können die dieser Broschüre beigefügten Formulare (Datenformular für Privatpersonen „P“ und Zusatzblatt Bevollmächtigte/Betreuer „PZ“) verwendet werden.

Die ausgefüllten Formulare senden Sie bitte an die:

Bundesnotarkammer
Zentrales Vorsorgeregister
Postfach 08 01 51
10001 Berlin

Für die Registrierung Ihrer Vollmacht fallen einmalig aufwandsbezogene Gebühren an, wobei

in der Grundgebühr die Eintragung der ersten bevollmächtigten Person enthalten ist.

Weitere Hinweise, einschließlich der Informationen zu den anfallenden Kosten, entnehmen Sie bitte den unter E und G am Ende der Broschüre abgedruckten Anleitungen zu diesen Formularen. Bei Fragen zum Zentralen Vorsorgeregister, zum Registerverfahren und zu Vorsorgeurkunden allgemein können Sie sich auch auf der Internetseite der Bundesnotarkammer unter www.vorsorgeregister.de informieren oder an die kostenfreie Service-Hotline der Bundesnotarkammer unter der Telefonnummer 0800 / 35 50 500 (montags bis donnerstags von 8–16 Uhr und freitags bis 13 Uhr) wenden.

2.3 Ausfüllhinweise

1. Sie sollten das Vollmachtsformular doppelseitig verwenden, also entweder den in dieser Broschüre enthaltenden Vordruck benutzen oder die im Internet (www.bmj.de) abrufbare Download-Vorlage wenn möglich **doppelseitig ausdrucken**. In jedem Fall sollten die Seiten fest miteinander verbunden werden.

Die in den Musterformularen vorgesehenen Ankreuzmöglichkeiten und die Leerzeilen sollen Ihnen eine individuelle Gestaltung der Vollmacht nach Ihren Bedürfnissen ermöglichen. **Dies bedingt aber auch, dass Sie sich jeweils für „Ja“ oder „Nein“ entscheiden.** Lassen Sie etwa eine Zeile unangekreuzt oder füllen versehentlich beide Kästchen aus, ist die Vollmacht in diesem Punkt unvollständig bzw. widersprüchlich und ungültig. Wollen Sie in die vorgesehenen Leerzeilen nichts eintragen, so sollten Sie die Zeilen durchstreichen. Unangekreuzte Zeilen oder Leerzeilen bergen die Gefahr einer unbefugten nachträglichen Veränderung. Sicherheitshalber können Sie zudem jeden Absatz bzw. jede Seite mit Ihrer Unterschrift versehen.

Sofern Sie weitere Textseiten einfügen wollen, sollten Sie diese ebenfalls nummerieren und kenntlich machen, dass diese Bestandteil Ihrer Vollmacht sind.

Das digitale Angebot der Verbraucherzentrale leitet Sie Schritt für Schritt durch die Erstellung der Vorsorgevollmacht. Es hilft Ihnen, Fehler beim Ausfüllen zu vermeiden, und senkt das Risiko nachträglicher Veränderung ohne Ihren Willen. Sie finden das Angebot unter <https://www.verbraucherzentrale.de/onlinevorsorge-vollmacht-jetzt-kostenlos-erstellen-und-vorsorgen-76131>.

Bitte verwenden Sie Sorgfalt auf das Ausfüllen!

2. Eine Vollmacht, die zur Vertretung in Vermögensangelegenheiten befugt, sollte in keinem Fall Zweifel am Eintritt ihrer Wirksamkeit zulassen. Sie sollten daher einleitend nicht etwa schreiben: „Für den Fall, dass ich selbst einmal nicht mehr handeln kann, soll an meiner Stelle ...“ o. Ä.. Damit bliebe nämlich für den Rechtsverkehr ungeklärt, ob diese Voraussetzung wirklich eingetreten ist. Es wäre auch unzweckmäßig, die Gültigkeit der Vollmacht etwa von ärztlichen Zeugnissen über Ihren Gesundheitszustand abhängig zu machen. Dies würde wiederum Fragen aufwerfen, z. B. wie aktuell diese Bescheinigungen jeweils sein müssen. Eine Vollmacht zur Vorsorge ist nur dann uneingeschränkt brauchbar, wenn sie an keine Bedingungen geknüpft ist.
3. Möchten Sie mehrere Personen bevollmächtigen, beachten Sie bitte die Hinweise zu Ziffer 2.1.12 dieser Broschüre.
4. Die Unterschrift der bevollmächtigten Person ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung der Vollmacht. Die vorgesehene Zeile hierfür soll

Sie nur daran erinnern, dass die frühzeitige Einbindung Ihrer Vertrauensperson höchst sinnvoll ist.

5. Bei Zweifeln oder Unsicherheiten sollten Sie unbedingt anwaltlichen oder notariellen Rat suchen oder die Hilfe eines Betreuungsvereins oder der Betreuungsbehörde in Anspruch nehmen.



Auf den folgenden Seiten finden Sie

Formular einer **Vorsorgevollmacht** A

Formular einer **Konto-/Depotvollmacht – Vorsorgevollmacht** B

Formular einer **Betreuungsverfügung** C

Datenformular für Privatpersonen – Antrag auf Eintragung einer Vorsorgevollmacht..... D

Informationen zum Eintragungsverfahren für Privatpersonen E

Zusatzblatt Bevollmächtigte/Betreuer – Antrag auf Eintragung weiterer Bevollmächtigter F

Informationen zum Zusatzblatt Bevollmächtigte/Betreuer..... G

Hinweis: Die vorgenannten Formulare können Sie sich auch aus dem Internetangebot des Bundesministeriums der Justiz unter www.bmj.de → **Service** → **Formulare, Muster und Vordrucke** ausdrucken.

Vollmacht Seite 1

Vollmacht

Ich, _____ (Vollmachtgeber/in)

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

Adresse

Telefon, Telefax, E-Mail

erteile hiermit Vollmacht an

(bevollmächtigte Person)

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

Adresse

Telefon, Telefax, E-Mail

Diese Vertrauensperson wird hiermit bevollmächtigt, mich in allen Angelegenheiten zu vertreten, die ich im Folgenden angekreuzt oder angegeben habe. Durch diese Vollmachtserteilung soll eine vom Gericht angeordnete Betreuung vermieden werden. Die Vollmacht bleibt daher in Kraft, wenn ich nach ihrer Errichtung geschäftsunfähig geworden sein sollte.

Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde besitzt und bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Urkunde im Original vorlegen kann.

Fortsetzung Seite 2

1. Gesundheitssorge/Pflegebedürftigkeit

- | | | |
|--|----|------|
| ■ Sie darf in allen Angelegenheiten der Gesundheitssorge entscheiden, ebenso über alle Einzelheiten einer ambulanten oder (teil-)stationären Pflege. Sie ist befugt, meinen in einer Patientenverfügung festgelegten Willen durchzusetzen. | ja | nein |
| ■ Sie darf insbesondere in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff einwilligen, diese ablehnen oder die Einwilligung in diese Maßnahmen widerrufen, auch wenn mit der Vornahme, dem Unterlassen oder dem Abbruch dieser Maßnahmen die Gefahr besteht, dass ich sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1829 Absatz 1 und 2 BGB). | ja | nein |
| ■ Sie darf Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Ich entbinde alle mich behandelnden Ärzte und nichtärztliches Personal gegenüber meiner bevollmächtigten Vertrauensperson von der Schweigepflicht. Diese darf ihrerseits alle mich behandelnden Ärzte und nichtärztliches Personal von der Schweigepflicht gegenüber Dritten entbinden. | ja | nein |
| ■ Solange es erforderlich ist, darf sie | | |
| über meine freiheitsentziehende Unterbringung (§ 1831 Absatz 1 BGB) | ja | nein |
| über freiheitsentziehende Maßnahmen (z.B. Bettgitter, Medikamente u.ä.) in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung (§ 1831 Absatz 4 BGB) | ja | nein |
| über ärztliche Zwangsmaßnahmen (§ 1832 Absatz 1 BGB) | ja | nein |
| über meine Verbringung zu einem stationären Aufenthalt in einem Krankenhaus, wenn eine ärztliche Zwangsmaßnahme in Betracht kommt (§ 1832 Absatz 4 BGB) | ja | nein |
| entscheiden. | | |
| ■ | | |
| ■ | | |
| ■ | | |

2. Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten

- | | | |
|---|----|------|
| ■ Sie darf meinen Aufenthalt bestimmen. | ja | nein |
| ■ Sie darf Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung einschließlich einer Kündigung wahrnehmen sowie meinen Haushalt auflösen. | ja | nein |
| ■ Sie darf einen neuen Wohnungsmietvertrag abschließen und kündigen. | ja | nein |
| ■ Sie darf einen Vertrag nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (Vertrag über die Überlassung von Wohnraum mit Pflege- und Betreuungsleistungen; ehemals: Heimvertrag) abschließen und kündigen. | ja | nein |
| ■ | | |

3. Behörden

- Sie darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertreten. Dies umfasst auch die datenschutzrechtliche Einwilligung. ja nein

■

4. Vermögenssorge

- Sie darf mein Vermögen verwalten und hierbei alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland vornehmen, Erklärungen aller Art abgeben und entgegennehmen sowie Anträge stellen, abändern, zurücknehmen, namentlich ja nein

- über Vermögensgegenstände jeder Art verfügen (**bitte beachten Sie hierzu auch den nachfolgenden Hinweis 1**) ja nein

- Zahlungen und Wertgegenstände annehmen ja nein

- Verbindlichkeiten eingehen (**bitte beachten Sie hierzu auch den nachfolgenden Hinweis 1**) ja nein

- Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots und Safes abgeben. Sie darf mich im Geschäftsverkehr mit Kreditinstituten vertreten (**bitte beachten Sie hierzu auch den nachfolgenden Hinweis 2**) ja nein

- Schenkungen in dem Rahmen vornehmen, der einem Betreuer ohne betreuungsgerichtliche Genehmigung gestattet ist (also Gelegenheitsgeschenke oder nach meinen Lebensverhältnissen angemessene Zuwendungen). ja nein

■

- Folgende Geschäfte soll sie **nicht** wahrnehmen können:

■

■

Hinweis:

1. Denken Sie an die erforderliche Form der Vollmacht bei Immobiliengeschäften, für Handelsgewerbe oder die Aufnahme eines Verbraucherdarlehens (vgl. Ziffer 2.1.6 der Broschüre „Betreuungsrecht“).
2. Für die Vermögenssorge in Bankangelegenheiten sollten Sie auf die von Ihrer Bank/Sparkasse angebotene Konto-/Depotvollmacht zurückgreifen. Diese Vollmacht berechtigt den Bevollmächtigten zur Vornahme aller Geschäfte, die mit der Konto- und Depotführung in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Es werden ihm keine Befugnisse eingeräumt, die für den normalen Geschäftsverkehr unnötig sind, wie z.B. der Abschluss von Finanztermingeschäften. Die Konto-/Depotvollmacht sollten Sie **grundsätzlich** in Ihrer Bank oder Sparkasse unterzeichnen; etwaige spätere Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmachtserteilung können hierdurch ausgeräumt werden. Können Sie Ihre Bank/Sparkasse nicht aufsuchen, wird sich im Gespräch mit Ihrer Bank/Sparkasse sicher eine Lösung finden.

5. Post und Fernmeldeverkehr

- Sie darf im Rahmen der Ausübung dieser Vollmacht die für mich bestimmte Post entgegennehmen, öffnen und lesen. Dies gilt auch für den elektronischen Postverkehr. Zudem darf sie über den Fernmeldeverkehr einschließlich aller elektronischen Kommunikationsformen entscheiden. Sie darf alle hiermit zusammenhängenden Willenserklärungen (z. B. Vertragsabschlüsse, Kündigungen) abgeben.

ja

nein

6. Vertretung vor Gericht

- Sie darf mich gegenüber Gerichten vertreten sowie Prozesshandlungen aller Art vornehmen.

ja

nein

7. Untervollmacht

- Sie darf Untervollmacht erteilen.

ja

nein

8. Betreuungsverfügung

- Falls trotz dieser Vollmacht eine gesetzliche Vertretung („rechtliche Betreuung“) erforderlich sein sollte, bitte ich, die oben bezeichnete Vertrauensperson als Betreuer zu bestellen.

ja

nein

9. Geltung über den Tod hinaus

- Die Vollmacht gilt über den Tod hinaus.

ja

nein

10. Weitere Regelungen

■

Ort, Datum

Unterschrift der Vollmachtnehmerin/des Vollmachtnehmers

Ort, Datum

Unterschrift der Vollmachtgeberin/des Vollmachtgebers

Konto-/ Depot-/Schranchfachvollmacht – Vorsorgevollmacht

(Abgestimmt mit den in der Deutschen Kreditwirtschaft zusammenarbeitenden Spitzenverbänden)

Konto-/Depot-/Schranchfachinhaber/Vollmachtgeber

Stand: November 2016

Name und Anschrift	
Name und Anschrift der Bank/Sparkasse	

Ich (nachstehend der „Vollmachtgeber“ genannt) bevollmächtige den nachstehend genannten Bevollmächtigten

Name, Vorname (auch Geburtsname)		Geburtsdatum	
Anschrift		Telefon-Nummer	

den Vollmachtgeber im Geschäftsverkehr mit der Bank/Sparkasse zu vertreten. Die Vollmacht gilt für alle bestehenden und künftigen Konten und Depots des Vollmachtgebers bei der vorgenannten Bank/Sparkasse und für von dem Vollmachtgeber von der Bank/Sparkasse gemietete Schranchfächer.

Im Einzelnen gelten folgende Regelungen:

- Die Vollmacht berechtigt gegenüber der Bank/Sparkasse dazu
 - über das jeweilige Guthaben (zum Beispiel durch Überweisungen, Barabhebungen, Schecks) zu verfügen,
 - Zahlungsaufträge und Einzugsaufträge zu erteilen, zu ändern und zu widerrufen
 - Festgeldkonten und sonstige Einlagenkonten sowie Girokonten auf Guthabenbasis einzurichten,
 - eingräumte Kredite in Anspruch zu nehmen,
 - von der Möglichkeit vorübergehender Kontoüberziehungen im banküblichen Rahmen Gebrauch zu machen,
 - An- und Verkäufe von Wertpapieren (mit Ausnahme von Finanztermingeschäften) und Devisen zu tätigen und die Auslieferung an sich zu verlangen,
 - Abrechnungen, Kontoauszüge, Wertpapier-, Depot- und Ertragnisaufstellungen sowie sonstige die Konten/Depots und Schranchfächer betreffenden Mitteilungen und Erklärungen entgegenzunehmen und anzuerkennen,
 - Freistellungsaufträge zu erteilen oder zu ändern,
 - für sich Debitkarten* und Zugang zum Online-Banking oder Telefonbanking zu beantragen sowie die entsprechende Online-Banking- oder Telefonbanking-Vereinbarung zu ändern.
- Die Vollmacht umfasst auch den Zugang zu den von dem Vollmachtgeber von der Bank/Sparkasse gemieteten Schranchfächern.
- Zur Erteilung von Untervollmachten ist der Bevollmächtigte nicht berechtigt.
- Die Vollmacht kann vom Vollmachtgeber jederzeit gegenüber der Bank/Sparkasse widerrufen werden. Widerruft der Vollmachtgeber die Vollmacht gegenüber dem Bevollmächtigten, so hat der Vollmachtgeber die Bank/Sparkasse hierüber unverzüglich zu unterrichten. Der Widerruf gegenüber der Bank/Sparkasse und deren Unterrichtung sollten aus Beweisgründen möglichst schriftlich erfolgen.
- Die Vollmacht erlischt nicht mit dem Tod des Vollmachtgebers; sie bleibt für die Erben des verstorbenen Vollmachtgebers in Kraft. Widerruft einer von mehreren Miterben die Vollmacht, so kann der Bevollmächtigte nur noch diejenigen Miterben vertreten, die seine Vollmacht nicht widerrufen haben. In diesem Fall kann der Bevollmächtigte von der Vollmacht nur noch gemeinsam mit dem Widerrufenden Gebrauch machen. Die Bank/Sparkasse kann verlangen, dass der Widerrufende sich als Erbe ausweist.
- Zur Auflösung der Konten und Depots und zur Kündigung des Schranchfachmietvertrages ist der Bevollmächtigte erst nach dem Tode des Vollmachtgebers berechtigt; bei mehreren Konto-/Depot-/Schranchfachinhabern besteht diese Berechtigung für den von allen Konto-/Depot-/Schranchfachinhabern entsprechend bevollmächtigten Vertretern erst nach dem Tode aller Konto-/Depot-/Schranchfachinhaber.

*Begriff institutsabhängig, zum Beispiel ec- bzw. Maestro-Karte oder Kundenkarte.

Wichtige Hinweise für den Vollmachtgeber

Ab wann und unter welchen Voraussetzungen der Bevollmächtigte von dieser Vollmacht Gebrauch machen darf, richtet sich nach den gesondert zu treffenden Vereinbarungen zwischen dem Vollmachtgeber und dem Bevollmächtigten. Unabhängig von solchen Vereinbarungen kann der Bevollmächtigte gegenüber der Bank/Sparkasse **ab dem Zeitpunkt der Ausstellung** dieser Vollmacht von ihr Gebrauch machen.

Die Bank/Sparkasse prüft **nicht**, ob der „Vorsorgefall“ beim Vollmachtgeber eingetreten ist.

Ort, Datum	
Unterschrift des Vollmachtgebers	

Der Bevollmächtigte zeichnet:

Ort, Datum	
Unterschrift des Bevollmächtigten = Unterschriftsprobe	

Ihre Bank/Sparkasse ist **gesetzlich verpflichtet**, den Bevollmächtigten anhand eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses zu identifizieren. **Zur Erteilung der Konto-/Depot-/Schranchfachvollmacht suchen Sie daher bitte in Begleitung Ihres Bevollmächtigten Ihre Bank/Sparkasse auf.**

Betreuungsverfügung

Ich,

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

Adresse

Telefon, Telefax, E-Mail

lege hiermit für den Fall, dass ich infolge Krankheit oder Behinderung meine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst besorgen kann und deshalb ein Betreuer für mich bestellt werden muss, Folgendes fest:

■ **Zu meinem Betreuer/meiner Betreuerin soll bestellt werden:**

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

Adresse

Telefon, Telefax, E-Mail

■ **Falls die vorstehende Person nicht zum Betreuer oder zur Betreuerin bestellt werden kann, soll folgende Person bestellt werden:**

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

Adresse

Telefon, Telefax, E-Mail

■ **Auf keinen Fall soll zum Betreuer/zur Betreuerin bestellt werden:**

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

Adresse

Telefon, Telefax, E-Mail

■ **Zur Wahrnehmung meiner Angelegenheiten durch den Betreuer/die Betreuerin habe ich folgende Wünsche:**

1.

2.

3.

4.

Ort, Datum

Unterschrift

P

* Nachname des Vorsorgenden

* Geburtsdatum des Vorsorgenden

8. Land

[illegible]

9. * Straße

[illegible]

10. * Hausnummer

--	--	--	--	--	--	--	--

11. Adresszusatz

[illegible]

12. * Postleitzahl

--	--	--	--	--

13. * Ort

[illegible]

14. E-Mail-Adresse

[illegible]

15. * Zahlungsweise

☐ Lastschrift ☐ Überweisung

16. IBAN

[illegible]

17. Kontoinhaber

[illegible]

Hiermit ermächtige ich die Bundesnotarkammer, Gläubiger-Identifikationsnummer DE19REG00000101186, einmalig eine Zahlung von meinem oben genannten Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Bundesnotarkammer auf mein Konto gezogene Lastschrift einzulösen. Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen.

Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Der Einzug erfolgt unter einer individuellen Mandatsreferenz, die mir mit Rechnungserstellung mitgeteilt wird.



Ort, Datum * Unterschrift des Kontoinhabers

III. Daten der Vertrauensperson

1. * Die Vertrauensperson fungiert als (Mehrauswahl möglich)

- ☐ Bevollmächtigter mit
 - ☐ Einzelvertretungsmacht oder
 - ☐ Gesamtvertretungsmacht
- ☐ vorgeschlagener Betreuer
- ☐ Patientenvertreter

2. * Anrede

☐ Frau ☐ Herr ☐ keine

3. Titel

☐ Prof. ☐ Dr.

4. * Vorname(n)

[illegible]

5. * Nachname

[illegible]

Formular P – Hinweise

Die Bundesnotarkammer führt gemäß § 78 Abs. 2 Nr. 1, § 78a der Bundesnotarordnung das Zentrale Vorsorgeregister (ZVR). Es dient der schnellen und zuverlässigen Information der Betreuungsgerichte und behandelnden Ärzte über vorhandene Vorsorgeverfügungen (Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen, Patientenverfügungen und Widersprüche gegen das Ehegattennotvertretungsrecht in Gesundheitsangelegenheiten nach § 1358 Abs. 1 und 2 BGB). Dadurch werden nicht erforderliche Betreuungen im Interesse der Bürger vermieden und die schnelle Auffindbarkeit von Vorsorgeverfügungen für die Betreuungsgerichte und behandelnden Ärzte gewährleistet. Das ZVR dient damit sowohl der Stärkung des Selbstbestimmungsrechts der Bürger als auch der Effizienz der Justiz und des Gesundheitswesens.

Eintragungsverfahren

Die Eintragung im ZVR ist keine eigenständige Errichtung einer Vorsorgeverfügung. Die Registrierung ersetzt die rechtswirksame Errichtung der Vorsorgeverfügung, in der Regel durch eine Urkunde, nicht. Im ZVR werden vielmehr Angaben zu bereits bestehenden Vorsorgeverfügungen gespeichert. Für rechtliche Fragen zum Inhalt einer Vorsorgeverfügung sollten Sie sich von einem Notar oder Rechtsanwalt beraten lassen.

Wenn Sie eine wirksame Vorsorgeverfügung getroffen haben, können Sie den Antrag auf Eintragung in das ZVR gebührenermäßig online stellen. Unter <https://www.vorsorgeregister.de> finden Sie hierzu nähere Informationen. Alternativ können Sie für den Antrag auf Eintragung Ihrer Vorsorgeangelegenheiten das Formular P verwenden. **Für jeden Vorsorgenden ist ein eigenes Formular auszufüllen.** Füllen Sie den Antrag bitte deutlich und vollständig aus und beachten Sie Groß- und Kleinschreibung. Alle Pflichtangaben sind mit * gekennzeichnet. Senden Sie den unterschriebenen Antrag per Post an: Zentrales Vorsorgeregister, Postfach 08 01 51, 10001 Berlin. **Bitte schicken Sie uns auf keinen Fall Ihre Vorsorgeurkunde/-n!**

Nach Eingang Ihres Antrages erhalten Sie eine Rechnung zu Ihrer Registrierung. Sobald Sie die Registrierungsgebühr beglichen haben, erfolgt die endgültige Speicherung der Kenndaten Ihrer Vorsorgeangelegenheit/-en, so dass diese für die zuständigen Betreuungsgerichte und behandelnden Ärzten einsehbar werden. Nach Abschluss des Verfahrens erhalten Sie eine Bestätigung über die Eintragung Ihrer Vorsorgeangelegenheit/-en im ZVR.

Kosten der Eintragung

Für die Registrierung wird eine aufwandsbezogene Gebühr erhoben. Die Gebühr fällt nur einmal an und deckt die dauerhafte Registrierung und Beauskunftung an Gerichte und Ärzte ab. Sie beträgt für postalische Anmeldungen

23,50 €. Bei Online-Meldungen ermäßigt sich die Grundgebühr um 3,00 €. Wenn Sie nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, beträgt die Registrierungsgebühr 26,00 €. Die Gebühr umfasst die Benennung einer Vertrauensperson (Bevollmächtigter oder vorgeschlagener Betreuer). Sofern Ihre Registrierung keine Vertrauensperson enthält, verringern sich die vorgenannten Gebühren um jeweils 3,50 €.

Für jede Vertrauensperson, die nachträglich registriert wird, fallen jeweils 4,00 € an; bei einer Online-Meldung 3,50 €. Um den Mehrwert Ihrer Registrierung zu steigern, ist die Angabe mindestens einer Vertrauensperson dringend empfohlen.

I. Allgemeine Informationen zu der / den Vorsorgeangelegenheit/-en

Ziffer 1: Die Angabe des Datums der Vorsorgeverfügung ist zwingend. Dies ist in der Regel das Datum, an dem Sie Ihre Vorsorgeurkunde errichtet haben.

Ziffer 2: Die Angabe der zu registrierenden Vorsorgeangelegenheit/-en ist zwingend. Hier können Sie alle in ihrer Urkunde enthaltenen Vorsorgeangelegenheiten ankreuzen. Bitte kreuzen Sie nur Vorsorgeangelegenheiten an, die Sie auch tatsächlich geregelt haben.

Mit einer **Vorsorgevollmacht** bestimmen Sie, wer Ihre Angelegenheiten für Sie wahrnehmen soll, wenn Sie selbst nicht handeln können oder wollen. Hier können Sie Familienangehörige, aber auch Bekannte, Freunde oder andere Menschen, denen Sie vertrauen, benennen.

Die Angaben zum Umfang Ihrer **Vorsorgevollmacht** erleichtern es den Betreuungsgerichten sowie den behandelnden Ärzten, den Inhalt Ihrer Vollmacht frühzeitig einzuschätzen:

- Zu **Vermögensangelegenheiten** gehören insbesondere die Verwaltung und die Verfügung über das Vermögen, das Eingehen von Verbindlichkeiten, der Abschluss von Verträgen sowie die Vor- und Entgegennahme von Kündigungen, die Beantragung und Entgegennahme von Sozialleistungen, die außergerichtliche und gerichtliche Vertretung gegenüber Personen, Behörden und Gerichten, einschließlich Banken und Kreditinstituten, sowie die Vertretung in erbrechtlichen Angelegenheiten. Sofern die Vorsorgevollmacht bei dem Grundbuchamt oder Registergericht vorzulegen ist, muss sie zumindest in öffentlich beglaubigter Form erteilt worden sein. Ist die Vorsorgevollmacht durch eine Betreuungsbehörde beglaubigt, verliert sie ihre Beglaubigungswirkung mit dem Tod des Vollmachtgebers (§ 7 Abs. 1 Satz 2 BtOG). Für manche Rechtsgeschäfte ist eine notariell beurkundete Vollmacht erforderlich.

• **Angelegenheiten der Gesundheitssorge** umfassen beispielsweise die Einsicht in Krankenunterlagen und das Besuchsrecht. Die Befugnis des Bevollmächtigten zur Einwilligung, Nichteinwilligung oder zum Widerruf der Einwilligung in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf nach § 1829 Abs. 1, 2 und 5 BGB bei bestimmten Gefahrenlagen der ausdrücklichen Erwähnung in der Vollmacht. Nach § 1832 Abs. 1 und 5 Satz 1 BGB kann der Bevollmächtigte in eine ärztliche Maßnahme gegen den natürlichen Willen des Vollmachtgebers nur unter sehr strengen Voraussetzungen einwilligen. Die Einwilligung setzt voraus, dass die Maßnahme erforderlich ist, um einen drohenden erheblichen gesundheitlichen Schaden vom Vollmachtgeber abzuwenden und dass diese Befugnis von der Vollmacht ausdrücklich umfasst ist. Dies gilt nach § 1832 Abs. 4 und 5 Satz 1 BGB auch für die Verbringung zu einem stationären Aufenthalt gegen den Willen des Vollmachtgebers, wenn eine ärztliche Zwangsmaßnahme in Betracht kommt. Zudem bedarf die Einwilligung in die vorgenannten Maßnahmen grundsätzlich der Genehmigung des Betreuungsgerichts.

• **Angelegenheiten der Aufenthaltsbestimmung** können auch freiheitsbeschränkende oder freiheitsentziehende Maßnahmen umfassen (z. B. freiheitsentziehende Unterbringung oder Freiheitsentziehung in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise). Die Befugnisse des Bevollmächtigten, anstelle des Vollmachtgebers in eine freiheitsentziehende oder -beschränkende Maßnahme einzuwilligen (§ 1831 Abs. 1 und 4 BGB), müssen allerdings ausdrücklich in der Vollmacht erwähnt werden. Zusätzlich ist die Genehmigung durch das Betreuungsgericht notwendig.

Eine **Betreuungsverfügung** dient – anders als die Vorsorgevollmacht – nicht der Betreuungsvermeidung, sondern soll eine vom Gericht anzuordnende Betreuung näher ausgestalten. Die Betreuungsverfügung kann Wünsche zur Auswahl des Betreuers und zur Durchführung der Betreuung enthalten. Sie entfaltet grundsätzlich Bindungswirkung gegenüber dem Betreuungsgericht bzw. dem Betreuer, sofern die schriftlich niedergelegten Wünsche nicht dem Wohl des Betreuten zuwiderlaufen.

Eine **Patientenverfügung** enthält Wünsche zur medizinischen Behandlung für den Fall, dass ein Zustand der Entscheidungsunfähigkeit, etwa aufgrund von Bewusstlosigkeit, vorliegt.

Der **Ehegattenwiderspruch** ist die Verlautbarung der Ablehnung des gesetzlichen Ehegattennotvertretungsrechts in Gesundheitsangelegenheiten nach § 1358 Abs. 1 und 2 BGB. Durch die Registrierung kann eine Bekanntgabe der Ablehnung des Ehegattennotvertretungsrechts i.S.

von § 1358 Abs. 3 Nr. 2 lit. a) BGB erreicht werden. Es ist empfehlenswert, die Ablehnung darüber hinaus auch in einer Vorsorgeurkunde zu verkörpern und auffindbar aufzubewahren.

Ziffer 3: Damit Ihre Vorsorgeverfügung/-en den entscheidenden Stellen im Ernstfall zur Kenntnis gelangen können, geben Sie bitte an, wo die Vorsorgeurkunde aufbewahrt wird.

II. Daten des Vorsorgenden

Geben Sie die Daten zu Ihrer Person bitte besonders sorgfältig an. Sie sind für die spätere Suche nach der Vorsorgeverfügung unentbehrlich.

(Ziffer 15 - 17) Angaben zur Zahlungsweise

Wenn Sie die anfallenden Gebühren im Lastschriftverfahren begleichen möchten, machen Sie bitte die erforderlichen Angaben und erteilen der Bundesnotarkammer ein Lastschriftmandat. Sie können auch gegen Rechnung bezahlen. Hierfür fällt eine um 2,50 € erhöhte Registrierungsgebühr an.

III. Daten der Vertrauensperson

Auf Seite 2 des Formulars **P** ist die Angabe einer Vertrauensperson (Bevollmächtigter, vorgeschlagener Betreuer bzw. Patientenvertreter) möglich. Falls Sie die Eintragung weiterer Vertrauenspersonen beantragen möchten, verwenden Sie hierfür bitte für jede weitere Vertrauensperson das Formular **PZ**. Die Eintragung des oder der in der Vorsorgeverfügung benannten Vertrauensperson/-en ist dringend zu empfehlen, um den Betreuungsgerichten und den behandelnden Ärzten eine möglichst breite Informationsgrundlage zu bieten, anhand derer diese entscheiden können, ob die Vorsorgeverfügung für das Betreuungsverfahren oder für Entscheidungen über medizinische Maßnahmen relevant ist. Durch Eintragung der Vertrauensperson/-en ist zudem sichergestellt, dass diese im Ernstfall zügig ermittelt werden und das Betreuungsgericht oder der behandelnde Arzt zu ihr / ihnen Kontakt aufnehmen kann. Zum Schutze des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung werden alle Vertrauenspersonen über ihre Eintragung im Zentralen Vorsorgeregister informiert und auf ihr Recht hingewiesen, die Löschung ihrer Daten jederzeit verlangen zu können.

Spätere Änderungen

Wenn Sie Ihre Kontaktdaten oder diejenigen einer Vertrauensperson später ändern möchten, können Sie das im Internet unter www.vorsorgeregister.de tun. Nutzen Sie dafür den in Ihrer Eintragungsbestätigung enthaltenen **Freischaltcode** und richten Sie sich Ihr eigenes Benutzerkonto ein. Bewahren Sie die Eintragungsbestätigung und den darin enthaltenen Freischaltcode gut auf. Alternativ können Sie unsere Formulare verwenden. Diese finden Sie unter www.vorsorgeregister.de.

Kontakt

Bundesnotarkammer, K.d.ö.R.
Zentrales Vorsorgeregister

Postfach 08 01 51
10001 Berlin

Telefon 0800 - 3550500
Telefax 030 - 38386677

www.vorsorgeregister.de
info@vorsorgeregister.de



Antrag auf Eintragung weiterer Vertrauenspersonen zu einer oder mehreren vorhandenen Vorsorgeangelegenheit/-en

Bitte senden Sie das ausgefüllte und **unterschiedene Formular**
per Post an die folgende Adresse:

Zentrales Vorsorgeregister, Postfach 08 01 51, 10001 Berlin.

Bitte senden Sie uns keine Vorsorgeurkunde(n) zu.

Pflichtangaben sind mit * gekennzeichnet.

Bitte beachten Sie auch die Hinweise am Ende des Formulars.



I. Daten des Vorsorgenden

(Vollmachtgeber / Ersteller der Betreuungsverfügung / Ersteller der Patientenverfügung / Widersprechender)

1. * Nachname

[illegible]

2. * Geburtsdatum

--	--	--	--	--	--	--	--

II. Daten der Vertrauensperson

1. * Die Vertrauensperson fungiert als (Mehrauswahl möglich)

- ☐ Bevollmächtigter mit
 - ☐ Einzelvertretungsmacht oder
 - ☐ Gesamtvertretungsmacht
- ☐ vorgeschlagener Betreuer
- ☐ Patientenvertreter

2. * Anrede

- ☐ Frau ☐ Herr ☐ keine

3. Titel

- ☐
- Prof.
- ☐
- Dr.

4. * Vorname(n)

[illegible]

5. * Nachname

[illegible]

6. Geburtsname

[illegible]

7. * Geburtsdatum

--	--	--	--	--	--	--	--

8. Land

[illegible]

9. * Straße

[illegible]

10. * Hausnummer

--	--	--	--	--	--	--	--

11. Adresszusatz

[illegible]

12. * Postleitzahl

--	--	--	--	--

13. * Ort

[illegible]

14. Telefonnummer

[illegible]

15. E-Mail-Adresse

[illegible]

PZ	* Nachname des Vorsorgenden	
	* Geburtsdatum des Vorsorgenden	

Ich – der Vorsorgende – beantrage die Eintragung der vorstehenden Daten



Ort, Datum * Unterschrift des Vorsorgenden

Sofern in diesem Formular Personen oder Personengruppen mit der männlichen Form bezeichnet werden, sind damit gleichermaßen Personen bzw. Personengruppen aller Geschlechter gemeint. Die Vereinfachung dient lediglich der besseren Lesbarkeit.

Formular PZ – Hinweise

Die Bundesnotarkammer führt gemäß § 78 Abs. 2 Nr. 1, § 78a der Bundesnotarordnung das Zentrale Vorsorgeregister (ZVR). Es dient der schnellen und zuverlässigen Information der Betreuungsgerichte und behandelnden Ärzte über vorhandene Vorsorgeverfügungen (Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen, Patientenverfügungen und Widersprüche gegen das Ehegattennotvertretungsrecht in Gesundheitsangelegenheiten nach § 1358 Abs. 1 und 2 BGB). Dadurch werden nicht erforderliche Betreuungen im Interesse der Bürger vermieden und die schnelle Auffindbarkeit von Vorsorgeverfügungen für die Betreuungsgerichte und behandelnden Ärzte gewährleistet. Das ZVR dient damit sowohl der Stärkung des Selbstbestimmungsrechts der Bürger als auch der Effizienz der Justiz und des Gesundheitswesens.

Eintragung von Vertrauenspersonen stets sinnvoll

Eine Vertrauensperson ist eine von Ihnen in einer Vorsorgeurkunde bevollmächtigte Person (**Bevollmächtigter**) und/oder eine von Ihnen benannte Person, die im Falle einer rechtlichen Betreuung zu Ihrem Betreuer bestellt werden soll (**vorgeschlagener Betreuer**). Ein Bevollmächtigter kann auch berechtigt sein, den in Ihrer Patientenverfügung festgehaltenen Willen im Ernstfall durchzusetzen (**Patientenvertreter**). Die Eintragung der in der Vorsorgeurkunde benannten Vertrauensperson/-en ist dringend zu empfehlen, um den Betreuungsgerichten und behandelnden Ärzten eine möglichst breite Informationsgrundlage zu bieten, anhand derer diese entscheiden können, ob die Vorsorgeverfügung für das Betreuungsverfahren oder für Entscheidungen über medizinische Maßnahmen relevant ist. Durch Eintragung der Vertrauensperson/-en ist zudem sichergestellt, dass diese im Ernstfall zügig ermittelt werden und das Betreuungsgericht oder der behandelnde Arzt schnell Kontakt aufnehmen kann.

Formular PZ nur bei mehr als einer Vertrauensperson im Zuge einer Neuregistrierung erforderlich

Beachten Sie bitte, dass das Formular PZ lediglich einen Zusatz zum Formular P darstellt. Die Verwendung des Formulars PZ ist **nur erforderlich**, wenn Sie bei einer Neuregistrierung die Eintragung von mehr als einer Vertrauensperson beantragen möchten. Mit dem Formular P können Sie bereits eine Vertrauensperson angeben. Für Angaben zu weiteren Vertrauenspersonen ist dann pro Vertrauensperson jeweils ein Formular PZ zu verwenden. Das Formular P kann mit mehreren Zusatzformularen PZ kombiniert werden. Es ist hingegen nicht möglich, ein Zusatzformular PZ mit mehreren Formularen P zu kombinieren.

Möchten Sie bei einer bereits bestehenden Registrierung die Eintragung einer Vertrauensperson beantragen, ist das Formular KZ zu verwenden.

Formular PZ

Füllen Sie den Antrag bitte deutlich und vollständig aus und beachten Sie Groß- und Kleinschreibung. Pflichtangaben sind mit * gekennzeichnet. Senden Sie den unterschriebenen Antrag **zusammen** mit dem Formular P per Post an: Zentrales Vorsorgeregister, Postfach 08 01 51, 10001 Berlin. Bitte schicken Sie uns auf keinen Fall Ihre Vorsorgeurkunde/-n! Der Antrag muss vom Vorsorgenden unterschrieben werden. In jedem Fall empfiehlt es sich, bei der Vertrauensperson nachzufragen, ob sie bereit ist, für Sie im Ernstfall tätig zu werden. Zum Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung werden alle Vertrauenspersonen über ihre Eintragung im ZVR informiert und auf ihr Recht hingewiesen, die Löschung ihrer Daten jederzeit verlangen zu können.

I. Daten des Vorsorgenden

Geben Sie die Daten zu Ihrer Person bitte besonders sorgfältig an. Sie sind für die spätere Suche nach der Vorsorgeverfügung unentbehrlich.

Ziffern 1 und 2: Das Formular PZ muss sich stets auf ein Formular P, somit auf einen Vorsorgenden beziehen. Deshalb sind unter den Ziffern 1 und 2 die entsprechenden Angaben aus Ihrem Formular P zu übernehmen. Diese dienen der eindeutigen Zuordnung der Vertrauensperson zu einem Vorsorgenden.

II. Daten der Vertrauensperson

Geben Sie die Daten zu der Vertrauensperson bitte besonders sorgfältig an, damit diese im Notfall auch kontaktiert werden kann. Wir empfehlen die Angabe einer Telefonnummer. Bei mehreren Bevollmächtigten sollten Sie zu jedem Bevollmächtigten angeben, ob dieser Einzelvertretungsmacht hat, also einzeln handeln darf, oder ob dieser nur mit einem oder mehreren Bevollmächtigten zusammen handeln darf, ihm also Gesamtvertretungsmacht erteilt wurde.

Übersenden Sie bitte das Formular PZ stets mit dem dazugehörigen Formular P. Anstelle des schriftlichen Antrags ist die Online-Registrierung jederzeit im Internet unter www.vorsorgeregister.de gebührenermäßig möglich.

Kontakt

Bundesnotarkammer, K.d.ö.R.
Zentrales Vorsorgeregister

Postfach 08 01 51
10001 Berlin

Telefon 0800 - 3550500
Telefax 030 - 38386677

www.vorsorgeregister.de
info@vorsorgeregister.de

Impressum

Diese Druckschrift wird vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Sie ist kostenlos erhältlich und nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeber:

Bundesministerium der Justiz
Referat Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerdialog
11015 Berlin
www.bmj.de

Gestaltung:

neues handeln AG

Bildnachweis:

Titel: Bildcollage fischerAppelt mit Bildern von Adobe Stock und Getty Images
BPA/Steffen Kugler (Seite 4)

Druck:

Bonifatius GmbH, Karl-Schurz-Str. 26, 33100 Paderborn

Stand:

Januar 2023

Publikationsbestellung:

www.bmj.de

Publikationsversand der Bundesregierung:

Postfach 481009
18132 Rostock
Telefon: (030) 18 272 272 1
Fax: (030) 18 10 272 272 1

Informationskarte Vorsorgevollmacht/Patientenverfügung

Bitte schneiden Sie diese Karte aus und kreuzen Sie an, ob Sie über eine Vorsorgevollmacht, über eine Patientenverfügung oder über beides verfügen. Tragen Sie bitte alle nötigen Angaben ein.

Je konkreter Sie vermerken, wer zu den Originalen dieser Dokumente Zugang hat, desto schneller kann im Ernstfall Ihr Wille berücksichtigt werden.

Tragen Sie die Karte möglichst immer bei sich!



Zugang zu den Originalen meiner Vorsorgevollmacht/Patientenverfügung hat:

Name, Vorname oder Institution: Telefonnummer:

Straße: Faxnummer:

Ort: E-Mail:

☐ Die benannte Person ist meine bevollmächtigte Person – falls zutreffend bitte ankreuzen –



Informationskarte Vorsorgevollmacht/Patientenverfügung

Name, Vorname:

Ort:

Geburtsdatum und -ort:

Telefonnummer:

Herausgeber:

Straße:

Bundesministerium der Justiz
Referat Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerdialog
www.bmj.de

Ich habe eine ☐ Vorsorgevollmacht
☐ Patientenverfügung



Informationskarte Vorsorgevollmacht/Patientenverfügung

Bitte schneiden Sie diese Karte aus und kreuzen Sie an, ob Sie über eine Vorsorgevollmacht, über eine Patientenverfügung oder über beides verfügen. Tragen Sie bitte alle nötigen Angaben ein.

Je konkreter Sie vermerken, wer zu den Originalen dieser Dokumente Zugang hat, desto schneller kann im Ernstfall Ihr Wille berücksichtigt werden.

Tragen Sie die Karte möglichst immer bei sich!



www.bmj.de



www.facebook.com/bundesjustizministerium

www.twitter.com/bmj_bund

youtube.com/BMJJustiz

www.instagram.com/bundesjustizministerium